

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Wortprotokoll

49. Sitzung

Berlin, Montag, den 9. Februar 2004, 11.00 Uhr
Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 S 001

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt 792

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) (BT-Drucksache 15/2316)

Hierzu BT-Drucksachen: 15/2329, 15/2345

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann, Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Mehr Wettbewerb, Wachstum und Innovation in der Telekommunikation schaffen (BT-Drucksache 15/2329)

Hierzu BT-Drucksachen: 15/2316, 15/2345

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

c) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) -15/2316-

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 15/2345)

Hierzu BT-Drucksachen: 15/2316, 15/2329

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Barnett, Doris
Brandner, Klaus
Heil, Hubertus
Wend, Dr. Rainer

Barthel (Starnberg), Klaus
Hoffmann (Chemnitz, Jelena)

CDU/CSU

Hochbaum, Robert
Krogmann, Dr. Martina
Kues, Dr. Hermann
Laumann, Karl-Josef
Meckelburg, Wolfgang
Schauerte, Hartmut
Wöhrl, Dagmar

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hustedt, Michaele

FDP

Kopp, Gudrun

Funke, Rainer

andere Ausschüsse

Otto, Hans-Joachim
Tauss, Jörg
Zöllmer, Wolfgang

Ministerien

Eulenbruch, OAR Winfried (BMWA)
Karwat RR'in z. A. Alexandra (BMF)
Müller, Dr. Christopher (BMWA)
Ohlenburg, RR'in z. A. Dr. Anna (BMWA)
Ortlieb, Manfred (BMWA)
Reichle, MR Gerold (BMWA)
Reuter, MR Gerhard (BMF)
Schultz, MR Andreas (BML)
Staffelt, PStS Dr. Ditmar, MdB (BMWA)
Stawowy, RR z. A. Dr. Johannes (BML)
Vogel-Middeldorf, UAI'in Bärbel (BMWA)
Zähle, RR z. A. Dr. Kai (BML)

Fraktionen

Halldorn, Dr. Sven (FDP-Fraktion)
Kleemann, Dr. Georg (CDU/CSU-Fraktion)
Passek, Oliver (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
Pfender, Dr. Reinhard (SPD-Fraktion)
Stumpfheldt, Götz von (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Bundesrat

Buck, ORR'in Dr. Waltraud (BW)
Donauer, Ref. (SN)
Frey (HE)
Heegewaldt, Ref. (BE)
Hildebrandt, RD Konrad (HH)
Jäger, ORR'in Barbara (TH)
Jakobs, Dr. Thomas RAng. (SL)
Kliemann, RAR'in Gabriele (SA)
Klonowski, RR Martin (HE)
Schmidt, RD (Nds)
Schwarze, Ref. Volker (HB)
Welzk, Ref. Dr. Stefan (SH)
Wieselt, RR (RP)
Worch, Ref. Stephan (BB)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Sachverständige

Bobrowski, Michael (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.)
Büttgen, MR Peter (Leiter Ref. VIII beim Bundesbeauftragten f. d. Datenschutz)
Doll, Roland (Deutsche Telekom)
Elbrecht, Carola (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.)
Geywitz, Harald (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienste e.V. [VATM])
Glock, Martin (ARCOR AG & CO. KG)
Grünberg, Salomon (Initiative europäischer Netzbetreiber I E N)
Hahn, Rüdiger (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post)
Heil, Christoph (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di)
Isermann, Marcus (Deutsche Telekom)
Kirchner, Prof. Dr. Dr. Christian (Humboldt-Universität zu Berlin)
Kopf, Wolfgang (Deutsche Telekom)
Langeheine, Direktor INFOS Bernd (EU-Kommission)
Langenhorst, Dr. Ralf (Tele 2 Telecommunications Services)
Liedtke, Dr. Rainer (e plus Mobilfunk)
Neumann, Dr. Karl-Heinz (Direktor Wissenschaftliches Institut f. Kommunikationsdienste GmbH)
Osthaus, RA Wolf (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. [BITKOM])
Picot, Prof. Dr. Dr. h. c. Arnold (Universität München)
Pill, Dr. Bernd (Vodafone D 2)
Schaar, Peter (Bundesbeauftragter für den Datenschutz)
Stöber, Harald (Vorstandsvorsitzender ARCOR AG & Co. KG)
Wagner, Peter (Vorstandsvorsitzender debitel)
Wehmeier, Dr. Axel (Deutsche Telekom)
Wilke, Stephan (Deutscher Gehörlosenbund)

49. Sitzung

Beginn: 11.00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) (BT-Drucksache 15/2316)

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann, Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Mehr Wettbewerb, Wachstum und Innovation in der Telekommunikation schaffen (BT-Drucksache 15/2329)

c) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) -15/2316-

Gegenüberung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 15/2345)

Vorsitzender Dr. Wend: Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Gibt es noch weiteren Gesprächsbedarf? Darauf würde ich ungern Rücksicht nehmen.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zur heutigen Anhörung begrüßen. Es handelt sich um eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind, das können Sie dem Ablaufplan entnehmen, zwei Vorlagen. Erstens der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes“ und zweitens der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Mehr Wettbewerb, mehr Wachstum und Innovation in der Telekommunikation schaffen“.

Die von den Verbänden und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache Nr. 15(9)949 zusammengefasst vor. Dort nicht aufgenommen sind die uns erst heute zugegangenen Stellungnahmen der EU-Kommission und der Monopolkommission. Diese liegen auf separaten Drucksachen vor.

Ich darf zunächst allen Sachverständigen danken, die vorab zu dem umfangreichen Gesetzentwurf und auch zu dem Antrag der CDU/CSU Stellung genommen haben. Mit dem Gesetz der Bundesregierung sollen fünf der EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, damit verbunden ist eine Neufassung und weitreichende Überarbeitung des bisherigen Telekommunikationsgesetzes. Zentrales Anliegen bleibt der Wettbewerb auf dem Telekommunikationssektor. Mit den neuen Vorschriften soll der Weg aus dem bisherigen sektorspezifischen Recht hin zur Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts für existierende Märkte geebnet werden. Darüber hinaus sollen auch die Erfahrungen mit der Telekommunikationsregulierung berücksichtigt und Änderungen mit dem Ziel effizienterer Verwaltungsverfahren und kürzerer Gerichtsverfahren vorgenommen werden. Der Gesetzentwurf enthält neben allgemeinen Vorschriften Regelungen zur Marktregulierung, zum Kundenschutz, zur Rundfunkübertragung, zur Vergabe von Frequenzen, Num-

mern und Wegerechten zur Regulierungsbehörde, zum Universaldienst, zum Fernmeldegeheimnis, zum Datenschutz und zur öffentlichen Sicherheit, zur Abgaben-, Straf- und Bußgeldern, sowie Übergangs- und Schlussvorschriften. Der Bundesrat hat mit seiner Stellungnahme zu dem Entwurf in 96 Fällen Prüf- und Änderungswünsche angemeldet, unter anderem sollen die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten ihrer Pre-Paid-Kartenkunden im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben.

Die Fraktion der CDU/CSU tritt mit ihrem Antrag dafür ein, gesetzliche Vorabfestlegungen, welche ein flexible Anwendung von Eingriffsinstrumenten durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ausschließen, zu vermeiden. Zu diesen Instrumenten gehören neben der Zugangs- und Entgeltregulierung die Transparenzverpflichtung und das Diskriminierungsverbot. Ebenso befürwortet die Fraktion, Chancengleichheit zwischen Infrastruktur und Dienstewettbewerb herzustellen. Die Regulierungsbehörde müsse dafür sorgen, dass die von ihr festgesetzten Entgelte so aufeinander abgestimmt sind, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Von den Sachverständigen, meine Damen und Herren, möchten wir heute hören, wie sie den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Antrag der Fraktion der CDU/CSU beurteilen. Üblicherweise haben wir es hier im Ausschuss so vorgesehen, dass wir entsprechend der Fraktionsstärke in einzelnen Runden ein Fragerecht zuordnen. Für heute haben sich die Berichterstatter der Fraktionen darauf verständigt, dass etwas freier verfahren werden soll. Etwas freier bedeutet, dass wir zunächst eine Fragerunde von jeder Fraktion machen, wobei Berichterstatter oder Sprecher die Fragen an die Sachverständigen stellen. Im Anschluss daran melden sich bitte die Kolleginnen und Kollegen. Ich werde versuchen, einerseits die Reihenfolge, aber andererseits auch die Stärke der Fraktionen einigermaßen zu berücksichtigen. Wenn der Eindruck bei einer Fraktion bestehen sollte, dass das nicht gelingt, dann werden wir zu dem üblichen regulierten Verfahren zurückkehren.

An die Damen und Herren Sachverständigen habe ich die Bitte, dass Sie auf die Versuchung verzichten, Ihre schriftlichen Statements in Form von längeren Erklärungen hier zu wiederholen. Gehen Sie bitte davon aus, dass die Kolleginnen und Kollegen das gelesen haben und dass Sie dann einfach auf die konkreten Fragen auch möglichst konkret antworten. Ich weiß, dass das gelingt, ich weiß aber auch - das kennen wir Politiker besonders -, dass man manchmal der Versuchung erliegt, Grundsatzstatements abzugeben. Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich dann an der einen oder anderen Stelle eingreifen muss. Soviel zum Verfahren. Im Themenkatalog ist die Verständigung so, dass wir von 11.00 bis 13.00 Uhr über Markt- und Entgeltregelung sprechen, von 13.00 bis 14.00 Uhr über Befugnisse, Aufsicht und Struktur der Regulierungsbehörde, von 14.00 bis 15.00 Uhr über Kundenschutz, von 15.00 bis 16.00 Uhr über Datenschutz und Sicherheit und schließlich als Letztes die

Stunde von 16.00 bis 17.00 Uhr Universaldienst, Inkasso und Sonstiges.

Als Teilnehmer der Anhörung, als Sachverständige begrüße ich - mal gucken und abfragen, ob die Damen und Herren anwesend sind -, für die Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post die Herren Kurth und Zeres, für die EU Herr Generaldirektor Langeheine - der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Schaar sowie Herrn Büttgen kommen später, höre ich. Dr. Dix als Landesbeauftragter für den Datenschutz aus Brandenburg ist auch noch nicht da. Ich denke, der kommt, wenn sein Thema dran ist. Für ver.di begrüße ich Herrn Heil, - nun keine Distanzierungsversuche aus der SPD-Fraktion - Herr Prof. Dr. Dr. Kirchner von der Humboldt-Universität und von der Universität München Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Picot, Herrn Dr. Neumann vom Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste, für den Deutschen Gehörlosenbund Herrn von Meyenn, Herrn Wilke und Herrn Palleit, für den Verbraucherzentrale Bundesverband Herrn von Braunnmühl, Herrn Bubrowski - und Frau Elbrecht sind noch nicht da -, für die Monopolkommission deren Prof. Dr. h. c. Hellwig und Herrn Dr. Holthoff-Frank, Herr Hellwig kommt noch -, für das Unternehmen ARCOR die Herren Stöber und Glock, für O₂ Germany Herrn Haas. Die Deutsche Telekom ist entsprechend ihrer Stärke mächtig vertreten durch die Herren Dr. Heinacher, Dr. Wehmeier, Dr. UlmerDollWieck, Kopf und Isermann. Um das klarzustellen, bitte nicht jeder von Ihnen antworten sollte, wenn die Telekom gefragt ist, sondern sich auf einen konzentrieren. Für die Initiative europäischer Netzbetreiber begrüße ich Herrn Grünberg, für Vodafone D2 Herrn Dr. Pill, Herrn Schöberl und Herrn Dr. Herkströter, für e plus Herrn Dr. Liedtke, Herrn Dr. Sörries - die Konkurrenz ist noch nicht da, e plus, das ist natürlich bedenklich -, für EWE Tel Frau Weißenfels, für debitel Herrn Wagner, Frau Dr. Berger-Kögler, für Tele 2 Telecommunications Services Herrn Dr. Langenhorst, für AOL Deutschland Herrn Laurent und Herrn Dr. Bender, für Talkline ID Herrn Zilles, Herrn Rudloff -, auch noch nicht da -, für den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) Herrn Osthaus, für den Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensternummern e.V. (VATM) Herrn Geywitz - Herr Grütznert kommt noch -, für den Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V. (breko) Herrn Lüddemann, Herrn Dr. Geppert, Herrn Helmes. Herr Prof. Dr. Simitis hat seine Teilnahme abgesagt. Dann bin ich von mir aus durch.

Meine Damen und Herren, entsprechend des Ablaufplans beginnen wir mit dem Thema Markt- und Entgeltregelung. Dazu zunächst eine Fragerunde von den Fraktionen her, von der Fraktion der SPD Herr Brandner.

Abgeordneter Brandner (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, Sie haben ja bereits in die Intention des Gesetzgebers, Rechtssicherheit des Ordnungsrahmens sicherzustellen, sehr umfangreich eingeführt und nun bewegen wir uns ja in einem Markt, der durch viele Wettbewerber bunt aufgestellt ist. An einen dieser Wettbewerber, an BITKOM und zwar an Herrn Osthaus richtet sich deshalb auch meine konkrete Frage, wie sehr müssen die unterschiedlichen Interessen, die in diesem Telekommunikationsgesetz zu berücksichtigen sind, in einem ordentlichen Ordnungsrahmen, einem einheitlichen Rechtsrahmen zusammengefasst werden? Meine Frage

an Sie: Bewerten Sie dieses Gesetz als einen fairen Interessenausgleich, mit dem in der Tat Innovation und Wachstumsimpulse noch stärker als bisher akquiriert werden können?

Vorsitzender Dr. Wend: An wen geht die Frage?

Abgeordneter Brandner (SPD): Herrn Osthaus.

Vorsitzender Dr. Wend: Vorab darf ich, das habe ich in der Reihe nicht gesehen, für die Bundesregierung den Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Dr. Staffelt begrüßen. Herzlich willkommen. Ich habe dann noch eine Bitte an die Sachverständigen. Wenn Firmen/Verbände, wo mehrere Vertreter da sind, aufgerufen werden und nicht Einzelpersonen, wie jetzt Herr Osthaus von Herrn Brandner, darf ich Sie bitten, bei der Antwort Ihren Namen kurz vorab zu sagen, damit wir für das Protokoll wissen, wer für das Unternehmen oder den Verband antwortet. Dieses Mal aber die Frage an Herrn Osthaus.

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien BITKOM): Zunächst vielen Dank für die Frage. Das ist natürlich eine sehr komprimierte Frage für ein doch recht komplexes Thema und wahrscheinlich können wir nach den zwei Stunden die Frage besser beantworten, als wir es jetzt tun. Vorab vielleicht eben die Anmerkung doch genereller Natur: Es ist die zentrale Aufgabe des Gesetzgebungsvorhabens, erstens Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Da kann hier teilweise noch bemängelt werden, dass sicherlich einfach relativ weite Ermessungs- und Beurteilungsspielräume für die Regulierungsbehörde eingeräumt werden und damit genau das Ziel von Rechts- und Planungssicherheit möglicherweise nicht in dem Maße gewährt wird, wie man es sich wünschen würde. Gleichzeitig ist dabei zu beachten - das ist vielleicht auch gleich als Einschränkung zu berücksichtigen und das hatte sicherlich auch das BMWA bei der Stellungnahme des Entwurfs zu berücksichtigen -, dass wir von Seiten der Europäischen Richtlinien die Vorgabe haben, dass die nationalen Regulierungsbehörden stärkere Ermessensspielräume bekommen sollen, als sie es bisher, insbesondere auch in einigen Ländern, hatten. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist sicherlich die Verlässlichkeit, das Setzen von Investitionsanreizen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Investitionsanreize sowohl auf der Dienste- als auch auf der Infrastrukturebene angesiedelt werden. Eine einseitige Verzerrung sollte sicherlich vermieden werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen: Gerade die Infrastrukturinvestitionen sind Voraussetzung für einen Dienstewettbewerb, dort, wo wir einen Infrastrukturwettbewerb auch nicht erreichen können oder nicht hinreichend erreichen können. Dort insbesondere macht es Sinn, spezielle Forderungen für den Dienstewettbewerb einzubringen. Das gelingt im Gesetzentwurf weitestgehend. Ein zentraler Knackpunkt, der sicherlich auch noch von den einzelnen Marktteilnehmern zu diskutieren sein wird, ist die Frage der Resale-Verpflichtung, die, wenn sie unbedingte erfolgt, einen sehr starken Impuls in Richtung Dienstewettbewerb gibt. Wenn sie andererseits ausgeschlossen wird, wird die Möglichkeit genommen, hier Dienstewettbewerb zu schaffen.

Ein wesentlicher Punkt ist sicherlich auch die Unterscheidung zwischen herkömmlichen Märkten. Insbesondere ist im klassischen Sprachtelefonmarkt um das Festnetz eine Stärkeregelung besser möglich als in den

neuen Märkten, die erst entstehen bzw. die bereits im Wettbewerb entstanden sind. Klassisches Beispiel dafür ist insbesondere der Mobilfunk. Hier ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung sich darum bemüht hat, bei aller vorgegebenen Technologie neutrale Regulierungsinstrumente zu schaffen, die es ermöglichen werden, die Regulierungsdichte im Mobilfunk deutlich zurückzunehmen und die damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass dort mit dem Vorhandensein von vielen Infrastrukturwettbewerbern und zusätzlichem Dienstwettbewerb als einem weiteren belebenden Element tatsächlich bereits Wettbewerb in erheblichem Maße besteht und deswegen Regulierung deutlich geringer erfolgen sollte. Was die weiteren Einschätzungen im Detail angeht, sollten es wirklich die einzelnen Marktteilnehmer machen. Wir als Überverband des Spitzenverbands sind dort nicht in jeder Hinsicht aussagefähig, weil wir auch berücksichtigen müssen, dass die Einzelnen ganz natürlich - je nachdem, was ihr Businessmodell ist - unterschiedliche Ansätze haben.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Lieber Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich will versuchen, die Knackpunkte zu dem ersten Themenbereich Markt- und Entgeltregulierung zielgerichtet anzusprechen und will da gleich den Ball aufgreifen, den Herr Osthaus zugespielt hat. Das Thema Resale gehört sicherlich zu den am kontroversesten diskutierten Punkten im TKG. Mein Begehren an Herrn Dr. Neumann vom WIK: Wie stehen Sie grundsätzlich zu Resale und wie stehen Sie zu der Forderung, die ja von Infrastrukturbetreibern erhoben wird, Resale gesetzlich zu konditionieren?

Sachverständiger Dr. Neumann (Wissenschaftliches Institut f. Kommunikationsdienste): Ja, in der Tat, dies ist ein bedeutsames Thema auch der Ausbalancierung von Dienste- und Infrastrukturwettbewerb und ich glaube, man muss einen Zusammenhang klar sehen: Die Resale-Regelungen entscheiden darüber, ob und in welchem Umfang und in welcher Balance wir Dienstwettbewerb bekommen. Deswegen ist es sehr wichtig, dass dies auch unter dem Gesichtspunkt der Neutralität gegenüber Geschäftsmodellen - das ist jedenfalls das Petikum, was ich in der Sache für richtig halte -, formuliert wird. Ich glaube, das leitende Motiv für die Phase des Wettbewerbs, in die wir jetzt reinkommen, ist, dass wir eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Geschäftsmodelle im Markt beobachten. Die Sache der Unternehmen ist, das Wettbewerbsmodell und das Geschäftsmodell zu wählen, das Ihrer Meinung nach den größten Kundennutzen schafft. Die Regulierungsbehörde und zunächst Sie als Gesetzgeber unterstützen das, indem Sie sich möglichst neutral zeigen, indem Sie also nicht einseitig bestimmte Formen des Wettbewerbs durch Regelung begünstigen und andere benachteiligen. Ich glaube, in der Tendenz ist dies im Entwurf gelungen - in der Tendenz. Ich sehe gerade, bezogen auf das Thema Resale, zwei Punkte, wo nach meinem Eindruck der Dienstwettbewerb etwas im Vergleich zum Infrastrukturwettbewerb zurückgedrängt wird. Das ist zum Einen die Vorgabe, dass Großhandelsbedingungen nicht unterhalb der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gestellt werden müssen. Dort gibt es einen Satz in der entsprechenden Regelung, die dies als Nebenbedingung formuliert. Ich glaube, dieser Satz ist überflüssig, weil, wenn er zum Tragen kommt, wir es dann im Prinzip mit einer wettbewerbspolitischen Problemlage zu tun haben, nämlich mit einer Preiskostenschere. Wenn wir es damit zu tun haben, ist zunächst der

Infrastrukturwettbewerb verzerrt und wenn wir den Satz drin lassen, wird darüber hinaus der Dienstwettbewerb auch noch beeinträchtigt. Ich glaube, das muss man nicht machen.

Zum Anderen gibt es ja die Diskussion durch diesen Vorschlag des Bundesrates, dass wir an das Resale Aufgaben machen, dass wir sagen, definieren wir doch unterschiedliche Klassen von Resalern und Dienstwettbewerbern. Ich nenne sie einmal Gute und Schlechte. Gute sind solche, die der Großhandelsleistung, die sie einkaufen, Mehrwertdienstleistungen hinzufügen, und Schlechte sind die, die keine Mehrwertdienstleistung nun zufügen. Ich glaube, dass das kein guter Weg ist und dass das auch ein Irrweg ist, der, wo immer er beschritten worden ist, in der Vergangenheit auch gezeigt hat, dass er auch - aus definitorischen Problemen - scheitern wird. Er ist auch insoweit ein Irrweg, als wie wir einfach verkennen würden, dass Resale einfach schlichtweg die Handelsfunktion im Markt beschreibt. Niemand käme in einem anderen Markt auf den Gedanken, etwa einem Schuhverkäufer vorzuschreiben, dass er die Schuhe, die er bei einem Produzenten einkauft, erst noch verändern muss, bevor er sie weiterverkaufen darf. Das sind zwei Punkte, Frau Dr. Krogmann, wo ich den Eindruck habe, dass auch die im Grundsatz vorhandene Balance zwischen Dienst, Infrastruktur und Wettbewerb vielleicht noch etwas balancierter im Gesetzentwurf ausgestaltet werden muss.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an die Regulierungsbehörde und eine Frage an VATM. An die Regulierungsbehörde würde ich gerne die Frage weitergeben, die eben bezüglich Resale gestellt wurde. Wie beurteilt die Regulierungsbehörde den Vorschlag des Gesetzentwurfes. Und an VATM hätte ich die Frage...

Vorsitzender Dr. Wend: Frau Hustedt, wir hatten das bisher so gemacht und ich habe die Bitte, dass wir das so lassen, dass wir immer nur einen Sachverständigen fragen, weil sonst wird das etwas schwieriger...

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben das mit dem Berichterstatter anders geregelt. Wir haben gesagt entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen.....

Vorsitzender Dr. Wend: Ich höre jetzt, also machen wir eine Frage an einen Sachverständigen, kriege ich das richtig mit, SPD, CDU? Ja? Ich bitte ich um Verständnis, dann in der zweiten Runde.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann gebe ich erst einmal die Frage an die Regulierungsbehörde und melde mich dann für die nächste Runde.

Vorsitzender Dr. Wend: Anwesend ist für die Regulierungsbehörde Herr Kurth und auch Herr Zerres.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Das ist Herr Dr. Hahn, Herr Zerres kommt vielleicht auch noch. Ich würde zunächst einmal antworten.

Zunächst ist einmal darauf hinzuweisen, dass Resale keine mit diesem Gesetz jetzt völlig neu geschaffene Verpflichtung ist, sondern dass wir Resale bereits jetzt im Markt haben. Wir haben nach § 4 der Telekommunikationsschutzverordnung auch unter der Geltung des bisher-

gen TKG eine Resale-Verpflichtung des den dominierenden Markt beherrschenden Unternehmens, der Deutschen Telekom. Es gibt ja auch bereits im Markt funktionierende Resale-Modelle. Wir haben darüber hinaus eine lange rechtliche Auseinandersetzung auch mit der Deutschen Telekom über die Qualität des Resales gehabt, bei der im Übrigen auch die Telekom dem Grunde nach eine Resale-Verpflichtung nicht bestreitet, sondern in dieser Auseinandersetzung ging es zumeist um die Art und Weise und die Details von Resale. So war z. B. ursprünglich die Auffassung vorhanden, man könne Resale-Angebote in einem Bündel abgeben, bei dem man z. B. Anschlüsse, analoge-, ISDN-, DSL-Anschlüsse, nur dann dem Resale zugänglich macht, dem Wiederverkauf, wenn gleichzeitig das nachfragende Unternehmen sich auch verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent an Verbindungsminuten einzukaufen. Es ging gar nicht um „Resale - ja oder nein“, sondern um gebündeltes Resale oder nicht gebündeltes Resale. Wir haben eine derartige Bündelung z. B. als missbräuchlich angesehen und die Gerichte, insbesondere das Gericht in Köln, aber auch in Münster, haben uns insoweit Recht gegeben, weil wir gesagt haben, es muss einer nachfragen, der über eine Infrastruktur verfügt.

Resale wird immer zu Unrecht nur als Gegenüber oder gar als Gegensatz zur Infrastruktur dargestellt. Die Wahrheit ist, dass wir einen Fall haben, der im Moment noch nicht abgeschlossen ist und bei dem die Telekom mit dem Unternehmen Tele 2 verhandelt. Das Unternehmen will gerade eine Infrastruktur einsetzen und Resale nur als Ergänzung dort nutzen, wo es keine eigene Infrastruktur hat, nämlich im Anschlussbereich. Das war diese Auseinandersetzung über gebündeltes Resale oder entbündeltes Resale und wir haben gesagt, also insoweit ist das Resale, wenn man es richtig macht, eine richtige Ergänzung des Infrastrukturwettbewerbs und kein Widerspruch zum Infrastrukturwettbewerb.

Im Übrigen möchte ich Sie darauf hinweisen, ein Reseller müsste eine flächendeckende Infrastruktur im Bereich Kundenbetreuung und Abrechnung aufbauen. Sie wissen, an anderer Stelle wird z. B. die Inkassoverpflichtung der Deutschen Telekom diskutiert, dass sie das nicht auf Dauer machen möchte. Die macht ja bei den Call by Call Anbietern den Forderungseinzug für Dritte. Auch das wird zum Teil kritisch gesehen. Ein Reseller will ja eigene Endkundenbeziehungen aufbauen, also würde er den Gesamtforderungseinzug übernehmen. Er würde die Kundenbetreuung übernehmen und dafür auch entsprechend einen Abschlag von Endkundenpreisen haben wollen. Sie sehen, gewisse Leistungen, etwa im Inkasso, könnte ein Reseller sogar zurückfahren. Es ist übrigens auch falsch, dass ein Reseller keine Arbeitsplätze schaffen würde. Es geistert da immer der Begriff herum, mit 20 Leuten könnte man dann in ganz Deutschland Produkte anbieten und man wäre so eine Art Trittbrettfahrer. Weit gefehlt, wir haben z. B. Unternehmen wie debitel, die als reine Service-Provider auftreten, die Tausende von Arbeitsplätzen geschaffen haben. Wenn sie customer care und billing machen, müssen sie auch Arbeitsplätze schaffen, d. h., es ist völlig irreführend zu meinen, dass nur der, der Infrastruktur baut, Arbeitsplätze schafft. Auch der, der Services erbringt, schafft Arbeitsplätze. Das ist, glaube ich, wichtig, um das darzustellen.

Was Herr Dr. Neumann sagt, möchte ich vielleicht noch einmal aufgreifen. Ich halte es auch nicht für richtig, da kann ich Sie auf diese Bestimmung des § 28 Abs. 6 hin-

weisen, bei der Berechnung der Entgelte für Resale zwei Maßstäbe zu verwenden, nämlich einmal den Maßstab, den man „Retail minus“ nennt, auf englisch heißt das nämlich Abschlag auf Kundenpreise und am Schluss noch einmal das Entgelt, das dabei mindestens den Kosten der effizienten Leistungsbereitschaft entspricht. Also man gibt uns als Regulierungsbehörde beim Resale zwei Maßstäbe vor. Im Idealfall werden die sich ergänzen. Ich frage mich allerdings, warum wir zwei Prüfungsmaßstäbe brauchen. Es steht nämlich den marktbeherrschenden Unternehmen durchaus frei, Endkundenpreise kostendeckend und gewinnbringend zu beantragen.

Für Sie an dieser Stelle noch einmal der Hinweis, Resale führt nicht zu Verlusten, sondern das marktbeherrschende Unternehmen, das zum Resale verpflichtet ist, hat einen Anspruch auf Kostendeckung und einen angemessenen Gewinn, der natürlich beim Resale-Preis zu berücksichtigen ist. Das Unternehmen hat gleichzeitig einen Anspruch darauf, einen Endkundenpreis nach diesen Maßstäben nicht nur im Markt zu platzieren, sondern auch von uns genehmigt zu bekommen. Wenn das so ist, dann frage ich mich, warum wir einen zweiten Prüfungsmaßstab brauchen, dass sozusagen auch die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gedeckt sind. Da hat Dr. Neumann völlig recht. Wenn sie nicht gedeckt wären, dann müsste das Unternehmen selbst die Endkundenpreise erhöhen. Also das Streichen dieses letzten Satzes im § 28 Abs. 6 könnte dazu beitragen, dass das Unternehmen dann einen Anreiz, um marktgerechte Endkundenpreise zu setzen. Eine Doppelprüfung ist meines Erachtens weder erforderlich noch angezeigt. Ich plädiere eindeutig hier für Retail minus.

Vielleicht noch ein letztes Argument, ich bin dann gleich fertig, Herr Vorsitzender. Wichtig bei dieser Resale-Debatte ist Folgendes: Man muss erkennen, wie schnell wir zum Wettbewerb kommen wollen. Ein Ziel des Gesetzes ist ja, den Wettbewerb schnell zu fördern. Das ist zeitkritisch. Wir wollen nicht die Infrastrukturanbieter durch ein Resale-Modell beeinträchtigen. Das wird übrigens durch das Konsistenzgebot im Gesetz gewährleistet. Das wird auch durch die kostendeckende Entgelte gewährleistet. Wir müssen einfach sehen, z. B. eine Anmietung der Teilnehmeranschlussleitung flächendeckend in Deutschland zu erwarten ist auf absehbare Zeit unrealistisch. Das Resale-Modell ergänzt die Infrastrukturen und wir haben viele Wettbewerbe, die beide Modelle machen. Dort, wo die Infrastruktur sich lohnt, geht man in die Infrastruktur, dort, wo man sie zunächst nicht wirtschaftlich darstellen kann, muss man in der Fläche ein Resale-Angebot haben, um allen Endkunden in Deutschland ein Angebot machen zu können. Es ist, wie gesagt, kein „Schwarz/Weiss“, kein „entweder/Oder“, sondern ein „Sowohl als Auch“.

Abgeordneter Funke (FDP): Im Hinblick darauf, dass ja die Europäischen Richtlinien umzusetzen sind, frage ich zunächst einmal die Europäische Kommission: Wie schätzt die Kommission die Regulierungstiefe der TKG-Novelle im Vergleich zu den anderen europäischen Ländern ein? Dabei würde mich besonders die Frage interessieren, wie sie die Regelung der TKG-Novelle zum Resale und insbesondere zum entbündelten bzw. gebündelten Resale sieht.

Sachverständiger Generaldirektor Langeheine (EU-Kommission): Gestatten Sie mir, zu Beginn vielleicht die Bemerkung, dass sich die Europäische Kommission

grundsätzlich nicht in nationale parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einmischt. Ich bin einzig und allein hier, um die Gelegenheit zu ergreifen, Erläuterungen zur Auslegung des Europäischen Rechts zu geben. Es steht uns also nicht zu, dass wir hier Werturteile über bestimmte Teile des Gesetzentwurfs abgeben. Was die Frage betrifft, so möchte ich dennoch sagen, dass dieses Gesetz auf historischen Grundlagen aufbaut, dass es eine Vielzahl von Einzelregelungen enthält, die wir mit Interesse gelesen haben. Wir haben in der einen oder anderen Hinsicht zusätzliche Hinweise in der schriftlichen Stellungnahme gegeben, die ich Ihnen leider erst heute Morgen zugänglich machen konnte. Ich glaube, bei aufmerksamem Lesen können Sie daraus ganz wichtige Fingerzeige entnehmen, die auch für das laufende Verfahren durchaus nützlich sein können.

Ich möchte darüber hinaus lediglich sagen, dass wir im Großen und Ganzen sehen, dass hier ein guter Versuch gemacht wurde, die Europäischen Richtlinien umzusetzen. Es ist sicherlich noch das eine oder andere Problem zu betrachten. Es sind hier ja im bisherigen Verfahren im Bundesrat und auch in anderen Bemerkungen durchaus Fragen aufgeworfen worden, zu denen wir, wie gesagt, nur indirekt Stellung nehmen können, indem wir Ihnen Hinweise zur Auslegung des Europäischen Rechts geben. Insofern möchte ich auch meine Bemerkung zum Resale darauf beschränken, dass diese Form der Zugangsgewährung im Europäischen Recht im Artikel 12 der Zugangsrichtlinie vorgesehen ist. Es ist auch nicht nach europäischem Recht erforderlich, dass eine bestimmte Wertschöpfung durch den Abnehmer von Resale-Leistungen erfolgt. Dies ist durchaus ein Modell, das auch in anderen Mitgliedstaaten bekannt ist. Die Kommission hat es in ihren Stellungnahmen immer als ein Element begrüßt, das neben den Infrastrukturwettbewerb tritt und das insbesondere für neue Wettbewerber nützlich sein kann, um als Eintrittsstufe in einen neuen Markt zu kommen und um eigene Infrastrukturleistungen darauf aufzubauen oder, wie Herr Kurth es gesagt hat, um mit eigenen Infrastrukturleistungen Resale-Leistungen zu verknüpfen.

Vorsitzender Dr. Wend: Es beginnt jetzt die offene Fragerunde, dort zunächst Herr Heil, es folgt Herr Dr. Krings.

Abgeordneter Heil (SPD): Es ist ein bisschen schwierig, wenn man nur an einen adressieren kann. Ich weiß jetzt nicht, können wir jetzt an mehrere adressieren, Herr Vorsitzender?

Vorsitzender Dr. Wend: Nein, ich bin davon ausgegangen, dass wir es jetzt einfach so machen. Ansonsten habe ich es nachher nicht mehr im Überblick, dann meldet sich einer und fragt mehrere Sachverständige und dann wird es irgendwann schwierig, das noch einigermaßen zu regeln.

Abgeordneter Heil (SPD): Ich sage es nur insofern, da es bei diesem Resale-Punkt ja wirklich schön ist, wenn man wirklich die verschiedenen Positionen bekommt und insofern versuche ich es gleich aber doch erst einmal mit einem Einzelsachverständigen. Wir haben in dem Bereich Markt- und Entgeltregulierung, den wir jetzt diskutiert haben, vier große Punkte, die in dem Zusammenhang bestehen. Das eine ist die Frage des Wettbewerbsbegriffs, ich glaube, das haben wir noch aufzurufen, es ist die Frage der Vorleistung, der Diensteregulierung und der Entgeltregulierung. Ich will mich jetzt auch auf den

Resale-Punkt beschränken. Meine Frage geht an Herrn Prof. Kirchner. Wir haben hier bei der Frage der Regelung wirklich die spannende Stellschraube zwischen Infrastruktur und Dienstewettbewerb. Sie sind nicht nur Ökonom, sondern auch Jurist. Meine Frage ist, vor dieser Spannweite, ob die vorgeschlagene Regelung aus Ihrer Sicht schon ein Stück fairer Ausgleich zwischen den verschiedenen Modellen ist oder ob Sie dort in der einen oder in der anderen Richtung Korrekturbedarf sehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. Kirchner (Humboldt-Universität Berlin): Vielen Dank, Herr Heil, Herr Vorsitzender. Ich habe mich mit dieser Problematik des Resales auseinandergesetzt, insbesondere mit der Formulierung in § 19 Abs. 2 Nr. 3, wo das bisherige Recht allgemein heißt: Zugang zu bestimmten vom Betreiber angebotenen Diensten. Diese Formulierung könnte Schwierigkeiten bringen. Das heißt, es könnte auf die Art und Weise ein reines Anschluss-Resale möglich sein. Wenn das ermöglicht wird, dann laufen wir die Gefahr, dass wir den Wettbewerb der infrastrukturbasierten Wettbewerbes nachhaltig schädigen. Es käme also darauf an, hier diese Formulierung zu präzisieren und zwar innerhalb dessen, was die Richtlinien des Gemeinschaftsrechts vorgeben. Dazu hat das Land Nordrhein-Westfalen seinerzeit einen Vorschlag gemacht, den ich selber auch unterstützen würde, nämlich eine Präzisierung der Resale-Verpflichtung auf Verbindungsleistungen und/oder Anschlüsse in Verbindung mit Verbindungsleistungen. Auf diese Art und Weise würde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dienstewettbewerb und Infrastrukturwettbewerb erreicht werden. Da wäre der Regelung der Europäischen Union Folge geleistet, dass Resale eingeführt wird. Aber das reine Anschluss-Resale würde auf die Art und Weise verhindert werden.

Wenn wir das reine Anschluss-Resale zulassen würden, dann würde damit für Wettbewerber mit eigener Infrastruktur eine Lage geschaffen, dass sich Neuinvestitionen in diesem Bereich nicht mehr lohnen. Es ist auch eine geschichtliche Tatsache, dass Deutschland in der Telekommunikationsregulierung von Anfang an auf Infrastrukturwettbewerb gesetzt hat. Aus diesem Grunde haben wir ca. 40 regionale und City-Career, die auf der Grundlage eigener Infrastruktur Wettbewerb betreiben. Das heißt, wir müssen aufpassen, dass wir diese Art von Wettbewerb, der einzigartig ist in Europa, nicht leichtfertig aufs Spiel setzen, indem wir eine derart unbestimmte Formulierung in § 19 Abs. 2 Nr. 3 einfügen.

Abgeordneter Dr. Krings (CDU/CSU): Da ich ja nur eine Frage an einen Experten stellen kann, stelle ich diese Frage an den Vertreter von AOL Deutschland. Spannend ist ja vor allem, sich die Punkte mal anzugucken, wo Veränderungen stattgefunden haben im Vergleich vom ursprünglichen Arbeitsentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zum Regierungsentwurf. Deshalb will eine kurze Frage stellen zum Thema Bereitstellung von Vorleistungen. Wie beurteilen Sie die jetzige gesetzliche Regelung, was den Zeitpunkt zur Bereitstellung von solchen Vorleistungen anbelangt? Sehen Sie hier Änderungsbedarf auch im Vergleich zu dem, was andere europäische Staaten in dem Bereich machen, also zum Zeitpunkt und der Bereitstellung von Vorleistung im Vergleich zu der Bereitstellung des Endkundenproduktes durch das marktbeherrschende Unternehmen?

Vorsitzender Dr. Wend: Ich frage mal von AOL Deutschland Herrn Laurent. Oder wer antwortet?

Sachverständiger Laurent (AOL Deutschland): Das ist tatsächlich eine der wesentlichsten Verschlechterungen des Gesetzentwurfs, wie er jetzt vorliegt, im Vergleich zum Arbeitsentwurf. Damals war vorgeschrieben, dass gleichzeitig mit der Einführung eines neuen Endkundenprodukts ein Vorleistungsprodukt für Wettbewerber bereitgestellt wäre. Dies ist im vorigen Entwurf oder im jetzigen Entwurf herausgefallen. Damit fehlt dem Wettbewerb ein kritisches Element, um auch selbst Innovation am Markt einzuführen. Wir haben gerade über Resale gesprochen. Resale ist ein Instrument, um im Prinzip die gleichen Produkte wie die Deutsche Telekom an den Markt zu bringen. Die Vorleistungsprodukte dagegen sind Instrumente, die jetzt der Regulierungsbehörde ermöglichen, dem Wettbewerb einen Zugang zum Netz zur Verfügung zu stellen, damit der Wettbewerb diese Produkte auch weiterentwickelt und am Markt differenziert. Das heißt, wir sehen diesen Punkt sehr spezifisch als den größten Schwachpunkt im jetzigen Gesetzentwurf. Es müsste eine ganz klare Verpflichtung bei der Einführung eines Endkundenprodukts geben, auch Vorleistungsprodukte im Wettbewerb anzubieten und dies natürlich auch auf Basis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, damit die Deutsche Telekom kein Verlustgeschäft einführt. Darum geht es nicht. Es geht nur darum, dass auch der Wettbewerb gleichzeitig wie die Deutsche Telekom Innovation am Markt einbringen kann.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich hätte in diesem Zusammenhang eine Frage an die Deutsche Telekom: Wir haben gehört, dass wahrscheinlich Resale aufgrund der europäischen Vorgaben als Element und auch aufgrund der Entscheidungen der Regulierungsbehörde in dem Gesetz zu verankern sein wird. Mich würde jetzt interessieren, was aus der Sicht der Deutschen Telekom für Rahmenbedingungen, welche Konditionen oder auch Verbindungen zu anderen Bereichen wie z. B. Entgeltregulierung - Herr Kurth sprach das ja schon an, z. B. in Fragen der Marktabgrenzung -, Resale haben müsste, damit aus Ihrer Sicht auch in Zukunft Wettbewerbsgleichheit und belebender Wettbewerb stattfindet. Anders herum gefragt: Welche Auswirkungen hätte es auf das Investitionsverhalten und die Unternehmensstrategie Ihres Unternehmens, wenn Resale nicht in einem eingebetteten Regulierungskonzept stattfinden würde?

Sachverständiger Dr. Heinacher (Deutsche Telekom): Herzlichen Dank für die Frage. Das Entscheidende für die Deutsche Telekom ist die Frage des entbündelten oder der gebündelten Resales. Für uns steht eindeutig fest, dass ein ungebündeltes Resale erhebliche Nachteile für die Deutsche Telekom nach sich ziehen würde. Wir teilen nicht die Meinung, wie sie gerade von Herrn Kurth geäußert worden ist. Selbstverständlich könnten wir uns gegen eine Einführung des Resales gar nicht wenden, die europäischen Vorgaben sind dabei existent. Aber wir befürchten schon, dass es bei ungebündeltem Resale zu einer Rosinenpickerei auf Seiten der Reseller kommen wird. Wir gehen nicht davon aus, dass diese Reseller auch in der Zukunft ihr Geschäftsmodell in der Art und Weise verändern werden, dass man auch in Infrastruktur investiert, sondern man wird bei dem Geschäftsmodell auf die Infrastrukturleistung der Infrastrukturanbieter setzen, unter anderem auch die Deutsche Telekom. Aber dabei ist auch nicht nur die Deutsche Telekom alleine gefragt. Es gibt eine ganze Reihe von anderen Unternehmen, die in dem Bereich in den letzten Jahren Investitionen getätigt haben.

Sie haben mich gefragt, in welcher Hinsicht ein derartiges ungebündeltes Resale Konsequenzen für die Investitionstätigkeit haben würde. Die Deutsche Telekom hat in das Infrastrukturnetz in den letzten Jahren Milliarden investiert, hat auch durchaus vor in den nächsten Jahren in dem Bereich aktiv zu werden, vor allen Dingen im Bereich Breitband, um auch Möglichkeiten für E-Commerce, für E-Government, E-Hells oder E-Learning zu schaffen, um neue Möglichkeiten zu schaffen. Wenn ein ungebündeltes Resale zugelassen würde, wird das mit Sicherheit dazu führen, dass unsere Investitionsplanungen bedacht werden müssen. Jedes privatwirtschaftliche Unternehmen wird diese Überlegungen anstellen. Prognosen in der Richtung, inwiefern wir da ganz genau reagieren, kann ich natürlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nennen, denn wir werden erst abwarten, wie das Gesetzgebungsverfahren weiterläuft.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die Vertreter von Tele 2. Wie beurteilen Sie die Forderungen, Resale zu konditionieren, also nur gebündelter Zugang, und wie beurteilen Sie das Entgeltkriterium Resale-Angebot im Gesetzentwurf?

Sachverständiger Dr. Langenhorst (Tele 2 Telecommunications Services): Aus Sicht der Tele 2 ist das Verlangen nach einer Konditionierung des Resale - wir haben ja auch die verschiedenen Begriffe oder reines Anschluss-Resale, wie Herr Prof. Kirchner das nannte, gebündeltes Resale - ein rein taktisches Mittel. Es soll im Grunde genommen der Resale-Wettbewerb aus dem Markt herausgehalten werden. Das gebündelte Resale würde dazu führen, dass es für Netzbetreiber wie Tele 2, die in eigene Infrastruktur investiert haben, völlig un nutzbar ist, da sie hiermit keine Kundenangebote realisieren können. Sie würden ihre eigenen Infrastrukturinvestitionen schlagartig entwerten, wenn sie in dieses Geschäft einsteigen. Insofern kann man hiermit auch keine Anreize setzen, Resale als Mittel oder als Methode zu generieren, wie Herr Kurth das geschildert hatte, um Wettbewerbern zu ermöglichen, sukzessive eine Migration in eine hohe Wertschöpfung zu leisten. Das ist hiermit ausgeschlossen. Deswegen halten wir es unbedingt für erforderlich, dass es ein ungebündeltes Resale gibt und dass der Gesetzgeber an dieser Stelle auch irgendwo diese Zielrichtung vorgibt, dass er hier einen Anreiz setzen will.

Ich möchte vielleicht an dieser Stelle auch kurz entgegen, Infrastruktur-Anreize würden da durch ein ungebündeltes Resale völlig aufgehoben. In diese Aussage passt nicht hinein, dass die Deutsche Telekom im Moment gerade im Bereich der Breitbandangebote ein Resale-Angebot für Wettbewerber vorlegt. Dort, wo sie diese Milliarden-Investition getätigt hat, bietet sie heute ein Resale-Angebot an und versucht hier, eine Lösung im Markt zu finden. Für mich ist nicht nachvollziehbar, wie das strategisch zusammenpassen soll und vielleicht noch der Hinweis, dass auch die Deutsche Telekom noch vor acht Monaten eine Veredelungspflicht gefordert hat.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Dr. Langenhorst, nun machen Sie es mir ein bisschen schwer. Es ist nicht die Aufgabe, dass sozusagen die Firmen/Unternehmen ihre Interessen untereinander diskutieren, sondern meine Bitte ist, sehr genau auf die Fragen der Abgeordneten zu antworten, denn sonst kommen auch die Politiker in Versuchung, miteinander zu streiten und das wird dann gefährlich.

Sachverständiger Dr. Langenhorst (Tele 2 Telecommunications Services): Ich gehe dann wieder zurück auf den zweiten Teil der Frage der Entgeltregulierung beim Resale. Es ist auch von Herrn Kurth an dieser Stelle schon gesagt worden. Es sind zwei wesentliche Probleme drin. Der letzte Satz in § 28 Abs. 6 mit der Untergrenze für den Abschlag, dass die Kosten nicht unter den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen dürfen, führt in der Hinsicht einzig dazu, dass hier die Deutsche Telekom in dem Moment geschützt würde, wo sie ein missbräuchliches Endkundenentgelt festsetzt. Solch einen Schutzmechanismus darf es meines oder unseres Erachtens im Gesetz nicht geben.

Das zweite Problem ist, was Herr Kurth gesagt hatte, die Vervielfältigung von Prüfungsmaßstäben. Eine Regulierung würde an dieser Stelle quasi doppelt bis dreifach belastet werden und bis sich am Ende die entsprechenden Gerichte damit befasst haben, zu endlosen Rechtsstreitigkeiten führen.

Abgeordneter Tauss (SPD): Ich stehe gedanklich noch immer unter dem originellen Hinweis der EU-Kommission, dass sie sich nicht in nationale Gesetzgebungsvorhaben einmischt. Die kühnen Visionen, die bei mir durcheinanderwirbeln, muss ich jetzt sortieren. Deswegen jetzt nicht die Frage an die EU-Kommission, sondern an die europäischen Netzbetreiber oder breko, wie sie diese Resale-Ausgestaltungen einschätzen, also gerade unter dem Gesichtspunkt der europäischen Entwicklung. Stichworte: Finnland, Dänemark oder Italien. Da wäre ich dann auch interessiert, unter diesem Gesichtspunkt etwas zu hören.

Sachverständiger Lüddemann (Bundesverband der regionale und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V. breko): Zur europäischen Dimension des Problems - Herr Langeheine hat sich ja bewusst sehr vorsichtig ausgedrückt in seinem Eingangsstatement - hat dieser gesagt, es kann ein positiver Beitrag sein. In der Tat, glaube ich, sieht auch die Kommission die Ambivalenz, die Resale haben kann, sehr deutlich und hat in einem entsprechenden Konsultationsdokument der nationalen Regulierungsbehörde mit der Kommission ja auch darauf hingewiesen, dass Resale durchaus, je nach Mitgliedsstaat, unterschiedliche Wirkung auf die Wettbewerbsentwicklung haben kann und auch dort, wo ein ausgeprägter Infrastrukturwettbewerb schon vorliegen kann, sehr vorsichtig eingepasst werden muss, um diesen Infrastrukturwettbewerb nicht zu gefährden. Herr Monti seinerseits hat in einer Veranstaltung Ende Januar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommission eine gewissen Präferenz für den Infrastrukturwettbewerb als Ziel der Regulierung hegt. Wir müssen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten unterschiedliche Gegebenheiten zur Kenntnis nehmen und da entsprechend individuell den Regulierungsrahmen anpassen.

Wenn wir uns in Deutschland die Resale-Debatte anschauen, so ist das ein Thema, das nicht in einem luftleeren Raum stattfindet. Wir haben unterschiedliche Wettbewerbsmodelle am Markt und haben unterschiedlich regulierte Vorbedingungen für die unterschiedlichen Wettbewerbe am Markt. Wir haben die Telekom auf der einen Seite, die ein bestimmtes Preisniveau bei den Endkunden hat. Wir haben Verbindungnetzbetreiber, die die Instrumente „call by call/Preselection“ nutzen können und wir haben die Teilnehmernetzbetreiber in Deutschland, die über den entbündelten Teilnehmeranschluss regional

weitgehend differenzierte Netze aufgebaut haben und eben im Wettbewerb Endkundenanschlüsse anbieten. Für jeden dieser Wettbewerber gibt es bestimmte regulierte Preise. Für die Telekom gibt es noch die Endkundenpreisregulierung, die nach dem Gesetzentwurf möglicherweise wegfallen kann. Es gibt für die Verbindungnetzbetreiber die Interconnectionsgebühren und für die Teilnehmernetzbetreiber eben die Entgelte für den entbündelten Teilnehmeranschluss.

Wenn wir jetzt sagen, wir führen hier einfach Resale ein, was bedeutet das? Herr Kurth sagte vorhin, er braucht nur einen Maßstab. Aber wenn er nur einen Maßstab nimmt, so kommt er auf alle Fälle in ein Regulierungsdilemma, wo der Entwurf keine Antwort darauf hat. Ich nehme mal den Maßstab Kosten Retail-minus, also Endkundenpreis minus. Wenn er diesen Maßstab auf die Telekomprodukte anlegt, so führt das dazu, dass eine Preiskostenschere im Verhältnis zum Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung auftreten wird. Das ist de facto so und nicht zu ändern. Das bedeutet, dass in diesem Moment, wo auf diesem Maßstab ein Resale-Produkt im deutschen Markt implementiert wird, jeglicher Anreiz, in Infrastrukturen zu investieren, verloren geht. Diese Preiskostenschere ist einfach da und nicht wegzudiskutieren. Auf der anderen Seite bedeutet es, was der Eine oder Andere sieht, wenn er die kosteneffizienten Leistungsbereitstellungen zugrunde legt und von dem Teilpreis ausgeht, dass ein Resale-Produkt über den Endkundenpreisen der Deutschen Telekom liegen wird. Das bedeutet, ein Resale-Modell wird es im deutschen Markt de facto nicht geben können. Darauf weiß die Regulierungsbehörde bis heute keine Antwort, darauf weiß der Gesetzentwurf des Gesetzgebers keine Antwort und das ist das Problem, was sich hinter dem Stichwort des konsistenten Entgeltkonzeptes verbirgt.

Wir können nur feststellen, wenn wir heute im deutschen Markt ein tragfähiges Resale-Modell einführen wollen, dann müssten wir einen Retail-minus Ansatz wählen. Das bedeutet, wir verhindern Infrastrukturinvestitionen. Die einzige Lösung, aus diesem Problem unseres Erachtens herauszukommen, wäre die, dass man für alle Produkte einen einheitlichen Entgeltbemessungsmaßstab nimmt, also entweder KeL (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung) oder Retail-minus für alle Produkte, sowohl Resale-Produkte als auch für Vorleistungsprodukte. Das würde, um ein anderes Tabu der deutschen Regulierungspraxis heranzuziehen, bedeuten, dass Resale im deutschen Markt nur eingeführt werden könnte, wenn im gleichen Zug oder vorausgehend der Preis für den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung massiv gesenkt würde. Das ist sozusagen *conditio sine qua non* für den Resale-Ansatz und dann könnte auch breko wahrscheinlich damit leben. Aber wir sehen keinen Anhaltspunkt bei der Regulierungsbehörde, dass der Weg gegangen wird und wir sehen auch im vorliegenden Gesetzentwurf noch keine Regelung, die diesen Weg ermöglicht.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich will gleich daran anknüpfen an dem, was Sie Herr Lüddemann, zum konsistenten Endregulierungskonzept sagten, und die Frage, wie es möglich wäre, es wirklich zu schaffen, Infrastrukturwettbewerb und Dienstewettbewerb auch mit Resale zu einer fairen Balance zu bekommen. Deshalb geht meine Frage zu dem Bereich an Sie, Herr Grützner vom VATM. Vor dem Hintergrund dessen, was

Herr Lüddemann sagte, das Konsistenzgebot ist im Gesetz aufgeführt, der Bundesrat hat hier eine weitergehende Prüfung zur Konkretisierung vorgeschlagen. Das ist von der Bundesregierung abgelehnt worden. Wie stellt sich aus Ihrer Sicht die Forderung von Herrn Lüddemann dar und wäre es sinnvoll, dieses Konsistenzgebot im Gesetz weiter zu konkretisieren oder das doch der Ausgestaltung der Regulierungsbehörde zu überlassen?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienstleistungen e.V. VATM): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Dr. Krogmann, es ist sicherlich als erste Antwort aus unserer Sicht weitgehend dem Regulierer zu überlassen, wie er hier vorgehen sollte. Aus unserer Sicht, ebenso wie aus Sicht des Breko, ist aber darauf hinzuweisen, dass die Investitionen von Unternehmen Berücksichtigung finden müssten. Das sind aber nicht nur die Investitionen, die hier z. B. City-Carrier geleistet haben, sondern auch Investitionen, die andere Unternehmen wie Tele 2 und andere geleistet haben, die nämlich im Hinblick darauf anders als in Europa bis zu 475 Punkten ihr Netz ausgebaut haben, dort wo sich ein weitergehender wirtschaftlicher Ausbau nicht lohnt. Hier hat Herr Kurth ganz richtig darauf hingewiesen, dass hier, um flächendeckende Angebote für alle Bürger zu erhalten, auch andere Konzepte greifen müssen. Die Lösung des Problems ist nicht so trivial. Auch hier hat Herr Lüddemann darauf hingewiesen, dass wir eine Kostenpreisschere jahrelang in Deutschland hatten. Aus unserer Sicht ist diese Kostenpreisschere noch nicht durch die jetzt vorliegende Preisgestaltung seitens des Regulierers abgestellt. Hier ist immer noch eine nachteilige Verschiebung zu Lasten der Wettbewerber vorhanden. Auch aus unserer Sicht wäre deswegen eine deutliche weitere Absenkung, so wie wir dies seit Jahren auch gefordert und auch vorgerechnet haben, der richtige Weg, um hier in einem ersten Schritt erst einmal die Kostenpreisschere zu beseitigen. Dann hat ein Resale-Modell ganz richtig, so wie es die EU fordert, seine Berechtigung in Deutschland.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch wenn es mich jetzt reizen würde, bei diesem Thema weiter nachzufragen, möchte ich mit Blick auf die Uhr das Thema noch einmal wechseln und würde auch Herrn Grützner vom VATM nach den Sanktionsregelungen fragen: Bisher ist es ja so, dass im Gesetz nur ein Bußgeld bis zur Höhe des wirtschaftlichen Vorteils aufgelegt werden kann. Sehen Sie das als ausreichend an?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienstleistungen e.V. VATM): Ich glaube, dass wir bei der Frage der Sanktionen einen Gesamtblick auf die Sanktionsmöglichkeiten wenden müssen. Es geht hier nicht darum, dass wir uns um 100.000 Euro rauf oder runter rechnen. Es geht uns auch in keinster Weise darum, dass die Deutsche Telekom mit höheren oder niederen Sanktionen belastet werden soll. Es geht ausschließlich darum, mit einem möglichst klaren und auch bedrohlichen Szenario das marktbeherrschende Unternehmen dazu zu bewegen, dass es genau zur Anwendung dieser Sanktion nicht kommt. Dies bedeutet, dass diese Sanktion in der richtigen Höhe und an der richtigen Stelle greifen muss. Die richtige Höhe ist nur eine der Möglichkeiten. Hier haben wir uns für höhere Sanktionen, als bisher im Gesetzentwurf vorgesehen sind, ausgesprochen. Insbesondere wichtig ist aber der Zeitpunkt, zu dem Sanktionen greifen. Wir haben hier eine Forderung aufgestellt, die aus

unserer Sicht insbesondere geeignet ist, Regulierungsverfahren von vornherein obsolet zu machen, nämlich, dass über eine sogenannte Mehrerlösabschöpfung in den Fällen, in denen die Deutsche Telekom marktmissbräuchlich vorgeht und auch vom Regulierer angekündigt wird, dass hier der Verdacht eines Missbrauchs besteht, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung getroffen wird, ob sie auf einen Missbrauch verzichtet oder ob ein Regulierungsverfahren überhaupt aufgenommen wird. Das ist ein viel wichtigerer Punkt, als sich hier um ein paar Euro rauf oder unter zu streiten. Wir wollen Regulierungsverfahren vermeiden und wir wollen Missbräuche von vornherein vermeiden. Deswegen sollte man die Sanktionen möglichst klar, präzise und zum richtigen Zeitpunkt setzen.

Abgeordneter Otto (Frankfurt) (FDP): Herr Direktor Langeheine, wir alle haben mit großem Amüsement zur Kenntnis genommen, dass Sie sich in innerstaatliche Gesetzgebungsprozesse nicht einmischen wollen. Sie sind aber hier geladen worden und Sie haben auch eine Stellungnahme abgegeben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es im Interesse der EU-Kommission wäre, wenn wir hier Gesetze verabschiedeten, die mit der Rahmenrichtlinie nicht im Einklang sind. Wegen Ihrer schwierigen Situation will ich Sie sehr präzise fragen: In Ihrem Papier, das Sie uns heute vorgelegt haben, ist ein Satz enthalten, der heißt wörtlich, auf Seite 2 unten und 3 oben: Eine Prüfung, ob Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auch auf weiteren Märkten marktbeherrschend sind, ist als Voraussetzung für eine Entgeltregulierung im EU-Rechtsrahmen nicht vorgesehen. Präzise Frage, Herr Direktor Langeheine: Verstehe ich Ihren Hinweis richtig, dass die Schwelle der doppelten Marktbeherrschung in § 28 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfes nicht übereinstimmt mit Artikel 16 der Rahmenrichtlinie? Habe ich Ihren Hinweis richtig verstanden?

Sachverständiger Generaldirektor Langeheine (EU-Kommission): Es ist in der Tat so, dass der Artikel 16 der Rahmenrichtlinie lediglich vorsieht, dass Marktbeherrschung auf dem untersuchten Markt festgestellt wird und wenn Marktbeherrschung auf einem anderen Markt festgestellt wird, dann hat die Regulierungsbehörde ihre eigenen Maßnahmen zu ergreifen. Das Eingreifen wird nicht davon abhängig gemacht, dass auf anderen Märkten Marktbeherrschung besteht. Es wäre meiner Ansicht nach auch missverständlich, wenn man so weit gehen würde. Denn es ist nicht immer klar, um welche Endkundenmärkte es sich handelt, insbesondere dann, wenn die Zugangsleistungen benutzt werden können, um verschiedenen Endkundenmärkte zu erreichen. Es ist also in der Tat so, dass im europäischen Recht alleine die marktbeherrschende Stellung auf dem untersuchten Markt entscheidend ist. Ich bin noch einmal dankbar für den Hinweis, dass die EU-Kommission heute hier vertreten ist, weil sie eingeladen worden ist. Natürlich beobachtet die EU-Kommission aufmerksam die Gesetzgebungstätigkeiten in den Mitgliedsstaaten und sie ist auch in einem ständigen Dialog z. B. mit den Ministerien, die Gesetze entwerfen. Das halten wir auch für ganz legitim und natürlich soll es so sein, dass etwaige Bedenken soweit wie möglich im Vorfeld ausgeräumt werden. Aber trotzdem ist es so, dass natürlich vor einem Parlament die Kommission mit der gebotenen Zurückhaltung agieren muss. Ich danke für Ihr Verständnis und auch für das Verständnis von Herrn Tauss, dass ich anfangs dieses kleine Statement, diese kleine Einschränkung hier gemacht habe.

Abgeordneter Heil (SPD): Ich habe Verständnis dafür. Allerdings haben andere Vertreter Ihrer Institution auf öffentlichen Veranstaltungen nicht so viel Zurückhaltung gehabt. Insofern lade ich Sie herzlich ein. Dann können wir auch offen miteinander umgehen. Es ist die Frage, ob wir die EU-Kommission zukünftig einladen. Sie sind natürlich Verfahrensbeteiligte. Das ist für uns grenzwertig. Darüber müssen wir uns mal unterhalten.

Vorsitzender Dr. Wend: Wollen wir jetzt das Thema EU als erörtert betrachten? Ok.

Abgeordneter Heil (SPD): Wir wollen die Rollen vertauschen. Die CDU fragt immer die Diensteanbieter und die SPD die Infrastruktur. Meine Frage an Herrn Wagner von debitel. Herr Dr. Heinacher von der Telekom hat vorhin etwas unmissverständlich klar gemacht, dass bestimmte Investitionen in Dienste, die die Telekom offensichtlich vorhat, nicht stattfinden würden, wenn wir bei Resale die jetzige Vorlage so durch das Parlament winken würden. Was ist denn als Diensteanbieter Ihre Position zu dem Thema? Könnten Sie das, was die Telekom nicht macht, substituieren oder wie sehen Sie die Resale-Problematik?

Sachverständiger Wagner (debitel): Zunächst einmal, ich sehe die Grenzlinie zwischen Resale und Dienstangebot relativ fließend, und das macht es gerade so schwierig, die Sachen abzugrenzen. Denn es wird auf der einen Seite gesagt, der reine Wiederverkauf ist keine Veredelungsleistung. Wenn Sie es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen machen, wie es Herr Kurth gesagt hat, ist schon eine heftige Veredelungsleistung mit dabei. Hier ist ein fließender Übergang, und wenn man nach der Bekreisung geht, dass man auf der Retailminus-Basis aufsetzt, misst man gerade, was ist die Wertschöpfung, die derjenige, der den Wiederverkauf macht, dem, der den Wiederverkauf ermöglicht, abnimmt. Auf der Basis ermittelt man, was hat eigentlich der damit gespart? Da kann ich nur aus dem Mobilfunk berichten, da war der Ansatz ursprünglich auch im Sinne der Telekommunikationsdienstleistung ein Resale-Ansatz, der dann von den Diensteanbietern veredelt wurde. Hier ist es sicherlich so, dass das, was an indirektem Vertrieb von den Diensteanbietern geleistet wird, kostengünstiger gemacht wird, als wenn es der Betreiber selbst macht. Das ist erst einmal verblüffend, hat aber etwas mit der Bündelung zu tun, die Diensteanbieter über mehrere Netzbetreiber zu einem Händler beispielsweise machen. Von daher kann ich es nicht nachvollziehen, wenn das Resale in der Form ohne eine zusätzliche Veredelungsleistung oder Herausbrechen von einzelnen Themen kommen sollte, dass dann die Investitionen massiv in die Knie gehen sollten.

Zu dem, was Herr Lüddemann gesagt hat, das kann ich nur als nicht existente Harmonisierung in den Entgelten sehen, denn da passt sicherlich die Diskrepanz zwischen der Teilnehmeranschlussleitung und dem, was dann an Resale kommen würde, nicht zueinander, und dass das dann natürlich schädlich für die Infrastrukturinvestitionsvertreiber ist, ist selbstverständlich. Aber da muss die Konsistenz des Entgeltansatzes her.

Abgeordneter Funke (FDP): Ich habe eine Frage zu der Kapitalverzinsung. Was ist eine angemessene Kapitalverzinsung? Wäre z. B. der durchschnittliche Kapitalmarktzinsfuß oder ein Unternehmenszinsfuß, den man dann auch definieren müsste, angemessen? Und wie ist dieses im europäischen Ausland geregelt?

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Vielen Dank. Die Monopolkommission hat sich zu diesem Thema grundsätzlich in ihrem Sondergutachten im letzten Dezember geäußert und sie wird auch in diesem Punkt im Kontext der jetzigen Novellierung erneut Stellung nehmen. Zum Ersten: Eine angemessene Kapitalverzinsung muss den Kapitalkosten des Unternehmens Rechnung tragen. Das sind sowohl die reinen Kapitalkosten im Sinne der Zeitkosten, der Opportunitätskosten alternativer Anlagen über die Zeit. Es sind gleichzeitig die Risikokosten. Kritische Fragen ergeben sich im Hinblick auf die Bemessung der Risikokosten. Hier hat die Monopolkommission vorgeschlagen, auf die spezifischen Risiken der betreffenden Anlagen abzustellen, nicht aber auf das Gesamtrisiko des Unternehmens oder der betreffenden Unternehmensbereiche. Das ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil typischerweise das Risiko im regulierten Bereich deutlich niedriger ist als das Risiko in den nicht regulierten Bereichen. Und es wäre unangemessen, den regulierten Bereich Risikokosten von anderen Abenteuern tragen zu lassen.

Ein zweiter Fragenkomplex betrifft den Komplex des Umgangs mit den Steuern. Hier stehen nach Auffassung der Monopolkommission die sowohl von der RegTP als auch von anderen Regulierungsbehörden angewandten Verfahren nicht ganz im Einklang mit den zugrundeliegenden theoretischen Modellen des Kapitalmarkts und der Bewertung von Risiken im Kapitalmarkt. In der Sache glauben wir allerdings, dass alle diese Punkte auf der Ebene der Regulierungspraxis und nicht auf der Ebene des Gesetzes zu regeln sind. Detailregelungen des Typs, wie sie in § 29 Abs. 4 vorgesehen sind, sind nach Auffassung der Monopolkommission problematisch, weil sie erstens vage sind, nicht klar ist, was sie operational zu bedeuten haben und sie möglicherweise auch widersprüchlich sind. Wenn in Nr. 4 dieser Liste die durchschnittliche kapitalmarktübliche Verzinsung vergleichbarer Anbieter in den anderen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union genannt wird, muss man berücksichtigen, dass die kapitalmarktübliche Verzinsung in Großbritannien mit der autonomen Geldpolitik der Bank of England hat zu tun. Die kapitalmarktübliche Verzinsung für meinetwegen France Telecom hat zu tun mit spezifischen Risiken, die France Telecom eingehen mag. Das hat nichts mit Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der Deutschen Telekom in Deutschland zu tun. Hier sehen wir das Potenzial eines Widerspruchs zu den eigentlichen Kriterien, dessen was im Gesetz für die Entgeltregulierung vorgenommen wird.

Abgeordnete Wöhrl (CDU/CSU): Eine Frage an die Regulierungsbehörde, und zwar bezüglich Zugangsverpflichtungen und zur Systematik von § 18, § 19. Sind aus Sicht der Regulierungsbehörde die Vorschriften zur Auferlegung von Zugangsverpflichtungen aus diesen beiden Paragraphen, nämlich aus § 18 und 19, hinreichend klar, wie sehen Sie die Wechselwirkung auch zwischen diesen beiden Paragraphen (§ 18 und 19) und sehen Sie hier noch einen Klarstellungsbedarf?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Zunächst einmal ist klar, dass die Systematik im Grunde genommen richtig ist, dass man Nichtmarktbeherrschern, die nur über den End- zu Endverbund überhaupt in den Bereich der Regulierungsbehörde fallen, unterscheidet von Marktbeherrschern.

Das entspricht dem Grundkonzept der asymmetrischen Regulierung, und das ist durchaus richtig. Wir sind insoweit mit dieser Grundsystematik durchaus einverstanden. Es ist allerdings so, dass wir gerade in letzter Zeit vermehrt offene Fragen haben bei der Frage, mit welchem Maßstab nicht marktbeherrschende Unternehmen reguliert werden sollen. Es gab im Übrigen auch im vergangenen Jahr eine breite Diskussion, dass gerade die angesprochenen City-Carrier inzwischen im Bereich der Zusammenschaltung höhere Entgelte verlangen als die Deutsche Telekom. Seit 1998 hatten wir die Situation, dass beide Seiten symmetrische Entgelte hatten. Jetzt sind wir mit einer Situation konfrontiert, dass dort asymmetrische Entgelte zum Teil bis zum Siebenfachen dessen verlangt worden sind, was die Telekom erhalten hat. Wir haben versucht - ich will Ihnen das einmal praktisch schildern -, einen Kompromiss zu finden, so ein facing-out-Modell, und haben einen Zuschlag von 0,5 Eurocent gewährt für die marktbeherrschenden kleineren Unternehmen, allerdings mit der klaren Aussage, dass sie über eine Zeitschiene dann doch wieder die gleiche Effizienz wie die Telekom erreichen müssen.

Gerade kürzlich - und das habe ich auch in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt - wurde allerdings vom Verwaltungsgericht Köln ein solches Modell „wegen mangelnder Bestimmtheit der Rechtsgrundlage“ durch einen Beschluss aufgehoben. Wir haben zwar im Moment noch nicht das neue Gesetz, aber wir haben versucht, im Vorgriff auf die Richtlinien der EU diese gerade auf diese Situation bei Nichtmarktbeherrschern anzuwenden. Wenn Sie so wollen, dann müssten Sie sich den § 18 nochmals ansehen. Da steht im § 3 bei den Nichtmarktbeherrschern, dass die Maßnahmen nach Abs. 1 - auch Zugangsverpflichtungen und da gibt es Verweise auf Entgeltmaßstäbe - objektiv transparent und nicht diskriminierend sein müssen. Das sind die Kriterien, die wir dort vorgegeben haben. Aber im gerichtlichen Prozess kann es durchaus bedeuten, dass diese Kriterien nicht hinreichend bestimmt sind. Wir würden uns hier wünschen, dass klarer im Gesetz herausgestellt wird, dass das, was ich eben geschildert habe, nämlich, dass wir auch vermittelnde Modelle entsprechend der EU-Richtlinien durchführen können, im Gesetz seine Stütze findet.

Das gilt im Übrigen in gewisser Weise auch für den Sektor des Mobilfunks, den Herr Langeheine schon einmal gestreift hat, unabhängig von dieser Frage der rechtlichen Qualität des Arguments der Doppelmarktbeherrschung. Wir würden uns hier generell wünschen, dass so genannte Elemente einer Softregulierung, die die Richtlinien übrigens vorsehen, dann für derartige Konstellationen in Deutschland auch zur Verfügung stehen. Ich will Ihnen das konkret nennen: Es geht z. B. darum, ob wir dann wirklich über Querverweise nicht auch bei Nichtmarktbeherrschern oder bei Unternehmen, die nicht aus der Monopolzeit stammen, sondern die im Wettbewerb schon ihre Tätigkeit aufgenommen haben, z. B. mit Gleitpfaden, mit Abschlägen oder mit anderen Elementen arbeiten können. Die EU-Richtlinien sehen das Transparenzgebot oder andere Dinge vor. Wir würden uns hier wünschen - und haben auch dazu Vorschläge gemacht -, dass man insoweit der Regulierungsbehörde im Gesetz ein weiteres Ermessen oder einen Beurteilungsspielraum einräumt, der dann eine gewisse Sicherheit, auch eine Rechtssicherheit vor Gericht durch die Ermächtigungsgrundlage für uns bringt.

Ich habe Ihnen dieses aktuelle Beispiel des VG Köln gerade genannt, weil diese Rechtssicherheit durch die offene Formulierung jedenfalls der jetzigen Regelungen zur Entgeltregulierung bei Nichtmarktbeherrschern in Zweifel gezogen wird. Wir haben hier aktuellen Anlass, eine präzisere Erwartungshaltung an den Gesetzgeber zu haben, was bezüglich der Entgeltregulierung bei Nichtmarktbeherrschern geschehen soll. Es gibt nämlich eine harte Position, die sagt, dass die gleichen Maßstäbe gelten sollen, das heißt, auch die nicht marktbeherrschenden Unternehmen sollen von Anfang an nach Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung reguliert werden. Das wäre sowohl für die Situation des Mobilfunks als auch für die Situation der kleineren City-Carrier unserer Auffassung nach nicht angemessen.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Mich hat das Thema Resale und auch EU noch nicht ganz losgelassen, deswegen noch einmal eine Frage an den Vertreter der EU-Kommission. Wir wissen, dass es in verschiedenen Mitgliedsländern schon Resale seit längerem gibt und zum Teil jetzt auch schon in Umsetzung der neuen Richtlinien Resale dort in den Gesetzen verankert worden ist. Mich würde interessieren: Welche Erfahrungen gibt es mit Resale und welche Ausgestaltungen von Resale gibt es in anderen Mitgliedsländern, z. B. in Finnland, Dänemark und in Italien, wo wir vom Hörensagen wissen, dass so etwas gemacht worden ist. Welche Rückwirkungen auf die Infrastrukturentwicklung und den Dienstewettbewerb sind dort zu beobachten?

Sachverständiger Generaldirektor Langeheine (EU-Kommission): Es ist leider nicht möglich, hier in ausführlicher Form auf die Situation in sämtlichen Mitgliedsstaaten einzugehen. Aber nach unseren Erfahrungen hat sich gezeigt, dass Resale-Angebote durchaus sinnvoll und notwendig sind, dass sie eine wichtige Ergänzung zum Infrastruktur-Wettbewerb darstellen und dass sie auch einen wichtigen ersten Schritt darstellen, auf dem späterer Infrastruktur-Wettbewerb aufgebaut werden kann. Was wichtig ist und was man zur Zeit auf europäischer Ebene diskutiert - wir sprechen darüber z. B. mit den europäischen Regulierungsbehörden - ist, dass man eine konsistente Entgeltregulierung einführt und dass eine Regulierung auf die Art und Weise geschieht, dass der Übergang von reinen Resale-Produkten zu Infrastruktur-Wettbewerb ermöglicht wird. Das ist etwas, das sowohl in diesem Bereich als auch in anderen Bereichen durchaus zu berücksichtigen ist.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Darf ich mal dazwischen fragen: Wie sieht denn diese Verbindung aus?

Sachverständiger Generaldirektor Langeheine (EU-Kommission): Es gibt z. B. in den Niederlanden ein Beispiel, wonach bestimmte Zugangsprodukte mit einer zeitlichen Dynamik unterschiedlich preislich gestaltet waren, so dass es gewisse Anreize für reine Dienstleister gab, im Laufe der Zeit weitere Infrastruktur-Elemente hinzuzuführen und ihre Infrastruktur-Elemente weiter auszubauen. Das Problem neuer Wettbewerber ist oft, dass noch keine Kundenbasis besteht, die sich vom Umfang und vom Geschäftsaufkommen her messen kann mit der Kundenbasis, die für historische Anbieter oftmals gegeben ist. Insofern ist es wichtig, dass alle möglichen Arten von Produkten, insbesondere Resale-Produkte, zur Verfügung stehen als Aufbaustein, um weiteren Infrastruktur-Wettbewerb zu schaffen.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal anknüpfen an den letzten Gedanken, den Herr Kurth gerade geäußert hat, und zwar die Frage der Verfügbarkeit des Regulierungsinstrumentariums und möchte in diesem Zusammenhang eine Frage an Sie, Herr Pill von Vodafone, stellen. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass das gesamte von der EU vorgesehene Instrumentarium, diese berühmte Toolbox auch in den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde gestellt wird, um auch auf unterschiedliche nationale Gegebenheiten adäquat zu reagieren und flexibel zu reagieren. Sehen Sie die gesamte Verfügbarkeit im Gesetzentwurf der Bundesregierung ausreichend berücksichtigt?

Sachverständiger Dr. Pill (Vodafone D 2): In der Tat sind nach unserem Eindruck insoweit die Vorschriften oder Regelungen der EU-Kommission, die europarechtlichen Vorschriften nicht vollständig umgesetzt. Hier gibt es sehr viel mehr Spielraum für den nationalen Gesetzgeber, der ausgeschöpft werden müsste. Es gibt im Moment nur eine Möglichkeit, nämlich die Kostenregulierung, während die EU auch andere Maßstäbe für die Regulierung, die vorgeschaltet sein können, vorsieht. Wir meinen, diesen Freiraum sollte der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde geben, dass sie auch die Möglichkeit hat, beispielsweise das Transparentgebot oder die Gleichbehandlungsverpflichtung und andere Maßnahmen vorzusehen, ehe sie zu einer Kostenregulierung kommt, und dies alles nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte eine Frage zur Berechnung des Zinssatzes stellen. Das ist auch ein zentraler Punkt. Prof. Hellwig hat ausgeführt, dass er der Meinung ist, dass das Aufgabe der Regulierungsbehörde sein sollte und im Gesetz deswegen keine genaue Beschreibung erfolgen sollte. Allerdings ist notwendig, dass der Gesetzgeber Kriterien vorgibt. Meine Frage an Herrn Kurth: Bei der neuen TKG-Novelle sind zwei Kriterien, nämlich langfristige Rahmenbedingungen und Förderung von Wettbewerb, weggefallen. Halten Sie das für sachgemäß und glauben auch Sie wie Prof. Hellwig, dass auch andere Beschreibungen wie Zinssatz wegfallen sollten?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Die Bemessung des richtigen Zinssatzes bzw. der richtigen Verzinsung ist ein hochkomplexes und kompliziertes Thema. Das hat Prof. Hellwig schon deutlich gemacht. Auch hier fangen wir nicht bei Null an, sondern wir haben zahlreiche Verfahren in den vergangenen Jahren hierzu gehabt, auch erste Entscheidungen z. B. des Verwaltungsgerichts Köln. Wir bemühen uns hier, eine Balance zu finden, übrigens auch durch eine flexible Anwendung. Insoweit stimme ich Herrn Hellwig zu. Man muss der Regulierungsbehörde die Möglichkeit eröffnen, die unterschiedlichen Interessen auszubalancieren. Im Übrigen ist in der Telekommunikation der Zinssatz, der den marktbeherrschenden Unternehmen gewährt wird, mit über 8 % weit auskömmlicher als das, was in der Energiewirtschaft im Moment diskutiert wird, um hier nur mal einen Hinweis zu geben. Insoweit ist sogar das Ergebnis dieser Anwendung der bisherigen Praxis meines Erachtens nach sehenswert. Die Energieleute wären froh, wenn sie einen derartigen Zinssatz bekommen würden.

Aber wieder zurück zur Frage von Frau Hustedt. Es sind in der Tat zwischen dem ersten Entwurf und dem jetzt vorliegenden zwei Spiegelstriche herausgefallen, die ich

auch für richtig halte, und ich würde insoweit anregen, sie wieder aufzunehmen, nämlich die wettbewerblichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Förderung von Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten und die langfristige Stabilität dieser Rahmenbedingungen. Herr Hellwig hat darauf hingewiesen, wenn Sie einen Risikofaktor, egal nach welcher betriebswirtschaftlichen Methode, aufnehmen, ist dieser Risikofaktor immer sehr stark mit dem Aktienkurs des Unternehmens verbunden. Überlegen Sie sich einmal, allein wenn Sie die letzten Jahre Revue passieren lassen, seit dem Börsengang war die Aktie der Deutschen Telekom einmal bei Hundert und ging dann zeitweilig in die Größenordnung Zehn, also um den Faktor Zehn, zurück. Das wäre z. B. über den Beta-Faktor in bestimmten Bereichen auf die Vorproduktpreise durchgeschlagen, die Wettbewerber zu zahlen haben. Das würde gerade das, was der Gesetzgeber will, nämlich langfristige Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen, gefährden, denn dann würden Vorproduktpreise entsprechend dem Aktienkurs mehr oder weniger schwanken. Ich glaube, das wäre eine große Gefahr.

Der im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Begriff der langfristigen Stabilität ist nicht der einzige unbestimmte Rechtsbegriff. Wenn der Gesetzgeber sich entscheidet, diesen Katalog unbestimmter Rechtsbegriffe zu lassen, dann würde ich es für sinnvoll halten, auch diesen mit aufzunehmen. Er entspricht im Übrigen auch dem Sach- und Streitstand, den wir im Bereich der Verzinsung bei den Gerichten haben, und unserer Meinung nach würde nun das Gewicht der unbestimmten Rechtsbegriffe in einer nicht sachgerechten Weise verschoben, wenn man diese langfristige Stabilität und auch die Wettbewerbsförderung fallen lässt.

Im Übrigen wäre auch eine Gefahr, was Herr Hellwig sagt - aber das ist hier nicht drin -, wenn man z. B. differenzieren würde zwischen Unternehmensrisiken. Wir haben im Moment - das ist die Position der Deutschen Telekom - die Position, dass das Unternehmen einen einheitlichen Risikozuschlag bekommt, dass auch Risiken, die im Auslandsgeschäft letzten Endes auf den Kurs durchschlagen, die Vorprodukte im Inlandsbereich beeinflussen. Wenn man das, was Herr Hellwig sagte, machen wollte, müsste man auch aufnehmen, dass man sagt, es kann hier eine differenzierte Risikobetrachtung bezüglich eines integrierten Unternehmens vorgenommen werden, was - Herr Hellwig - sicherlich schwierig ist, wenn man differenziert, denn das eine können Sie sozusagen am Kursblatt in jeder Zeitung ablesen, das andere wiederum setzt Auslegungsarbeit unsererseits voraus. Ich plädiere nochmals - Frau Hustedt - für die Aufnahme dieser beiden zusätzlichen Spiegelstriche und für eine gewisse Flexibilität der Regulierungsbehörde in diesem Bereich.

Abgeordneter Dr. Krings (CDU/CSU): Ich möchte gleich bei Ihnen, Herr Kurth, bleiben. Thema: Resale nochmals in einer konkreten Variante. Der Gesetzentwurf sieht in § 19 Abs. 2 eine nicht unwesentliche Einschränkung von Resale vor, und zwar auf Dienste nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wie beurteilen Sie diese Einschränkung vor allen Dingen im Hinblick auf zukünftige Innovationen?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ich denke, die Einschränkung auf allgemeine Geschäftsbedingungen hat zunächst einmal ein Verfahrensproblem, denn Sie geben dann in ei-

nem wichtigen Sektor - und Sie sehen, wie hier bereits in der Diskussion die Frage des Resales umstritten ist - praktisch dem marktbeherrschenden Unternehmen die Gelegenheit, durch Umdefinition der allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jeweils die Geschäftspläne der anderen zu beeinflussen. Das ist quasi eine dynamische Verweisung auf autonome Entscheidungen eines betroffenen Marktteilnehmers. Ich glaube, das ist etwas, was wir sehr kritisch sehen. Denn letzten Endes, wenn Sie eine dynamische Verweisung haben, kann dann eine Seite durch einseitige Veränderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jeweils das ganze Resale-Umfeld verändern. Das ist - glaube ich - ein Punkt, der sehr kritisch zu sehen ist, im Übrigen auch, wenn man dem Resale - Herr Wagner hat das schon gesagt - gewisse innovative Wirkungen beimisst. Dann ist es auch nicht sinnvoll, es immer an die Produkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu koppeln, weil dann auch ein Innovationswettbewerb beeinträchtigt wird.

Vielleicht ein Letztes in dem Zusammenhang: Es wird immer so getan, als wären die Produkte, die man im Infrastrukturbereich, im Resale-Bereich einkauft, immer gleich. Mit einer Teilnehmeranschlussleistung können Sie erheblich mehr machen als mit Sprachtelefonie oder dem Wiederverkauf von Anschlüssen. Einige werden sogar Voice-over-IP oder derartige Dinge mit der Anschlussleitung machen. Sie können mit der Teilnehmeranschlussleitung auch höherwertige Produkte rausholen. Deshalb ist in der Frage der Konsistenz, die hier mehrfach schon eine Rolle gespielt hat, es nicht zielführend, wenn man eine Teilnehmeranschlussleitung und deren Vorproduktpreis eins zu eins mit einem Resale-Produkt vergleicht. Das eine Produkt gibt Ihnen viel mehr Möglichkeiten. Ich sehe deshalb auch nicht die Beeinträchtigung des Geschäftsprodukts oder des Produkts Teilnehmeranschlussleitung. Im Gegenteil: Es läuft auch im letzten Jahr trotz weiterer Call-by-Call-Verpflichtung besser denn je. Wir haben 400.000 Teilnehmer-Anschlussleitungen von der Telekom an Wettbewerber vermietet, so viel wie früher in drei Jahren, als wir damit angefangen haben. Man darf auch nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Darauf möchte ich Sie nochmals hinweisen.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage geht an Prof. Picot. Das ist eine Stellschraube, wo es heikel bei der Frage Dienste- und Infrastrukturwettbewerb wird. Können Sie uns als jemand, der ein bisschen mehr Überblick hat und der vor allen Dingen den unterentwickelten Ausbau von Breitbandinfrastruktur in Deutschland beklagt, auf die Sprünge helfen? Was wäre volkswirtschaftlich für Investitionen in dem Bereich das richtige Maß? Ist es aus Ihrer Sicht in der jetzigen Formulierung getroffen, was die Möglichkeit des Resale betrifft oder tendieren Sie eher in die eine oder andere extreme Richtung, die hier auch angedeutet wurde?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h. c. Picot (Universität München): In der Tat. Über Resale werden sich auch bestimmte Zukunftsentwicklungen, die unser Land und unsere Wirtschaft und die Gesellschaft brauchen, mitentscheiden. Natürlich nicht nur darüber, aber auch darüber, z. B. zur Frage, wie Vorleistungen, aber auch Endleistungen zur Verfügung gestellt werden für Dritte, die sich auf diesem Gebiet entwickeln wollen. Ich bin der Meinung, dass das Gesetz in diesem Punkt eine weitgehende Ausgewogenheit enthält, allerdings der Punkt, der schon mehrfach angesprochen worden ist, nämlich der § 28 Abs. 6 letzter Satz, hat schon zu kontroversen Ausführungen

hier geführt und meines Erachtens ist er Verwirrung stiftend und nicht Klarheit schaffend. Es wird die Aufgabe des Regulierers sein, die Resale-Bepreisung so vorzunehmen, dass diese Balance, die zu Recht gefordert wird, zu den verschiedenen Wettbewerbselementen zustande kommt. Dazu bietet das Gesetz sehr wohl sehr klare Anhaltspunkte, nämlich sowohl in den Regulierungszielen als auch in dem Absatz 1 des § 19 wird der Regulierer aufgefordert, die entsprechenden innovationsbezogenen und investiven, aber auch infrastrukturbezogenen Aspekte neben den anderen Wettbewerbsaspekten explizit zu würdigen. Insofern ist auch die manchmal hier zum Ausdruck gekommene Befürchtung, dass mit der jetzigen Regelung des Gesetzes infrastrukturbezogene Investitionen benachteiligt werden können, meines Erachtens nach nicht gerechtfertigt, wenn das Gesetz, so wie es hier entwickelt ist, angewandt wird. Da besteht eigentlich kein Zweifel, dass es so angewandt werden kann. Denn entscheidend wird hinterher sein, welche Preise in einem konkreten Fall hier entsprechend auferlegt werden.

Um auf Ihre konkrete Frage zurückzukommen, was die Breitbandzugänge betrifft, so muss man das in zwei Richtungen sehen. Einmal kann man sich vorstellen, dass man Breitbandzugang über Resale fördert, man kann es aber auch dadurch fördern, dass man einen Bitstream-Access ermöglicht, der den Internet-Service-Providern oder anderen Anbietern z. B. einen direkten Kundenzugang ermöglicht. Der Bitstream-Access wird auch nach der EU-Definition nicht als Resale definiert, sondern als die Möglichkeit, seitens neuer Wettbewerber bestimmte Vorleistungen in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, dass wir einen solchen Bitstream-Access auf jeden Fall brauchen, um den Rückstand, den Deutschland im Bereich der Breitbandzugänge international hat, aufzuholen. Wir haben zur Zeit nur den DSL-Zugang als wesentlichen Breitbandzugang und die Kabelnetze bieten hierzu noch sehr wenig, so dass wir das, was über die bestehenden Kupferaderanschluss-Systeme möglich ist, auch durch Dienstewettbewerb sowohl auf der Bitstream-Ebene als auch auf der Resale-Ebene intensiv fördern müssen. Das kommt dem Incumbent zugute, denn der hat natürlich dadurch Einnahmen, weil er mehr Kunden erreichen kann und seine Vorleistung verkauft, und das kommt den neuen Wettbewerbern zugute. Das kommt aber vor allen Dingen den Haushalten, den privaten Haushalten, den kleinen und mittleren Unternehmen zugute, denn deren Wettbewerbs- und Entwicklungsfähigkeit wird ganz entscheidend davon abhängen, dass wir zu günstigen Bedingungen z. B. einen Always-on-Zugang zu den Datennetzen bekommen, die das Verhalten nach aller Erfahrung im internationalen Bereich nachhaltig ändern und neue Qualitäten einführen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Prof. Picot zum Verfahren der Marktregulierung der Eingriffsschwelle für die Regulierungsmaßnahmen. Nach der EU-Rahmenrichtlinie greift die Regulierung dann ein, wenn - so heißt es da - auf dem Markt kein wirksamer Wettbewerb herrscht. Im Gesetzentwurf heißt es dann, dass das Fehlen eines funktionsfähigen Wettbewerbes gefordert ist. Halten Sie die Eingriffsschwelle im Interesse der Rechtssicherheit für die Unternehmen für klar oder sehen Sie da noch Nachbesserungsbedarf?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h. c. Picot (Universität München): Dieser Punkt, den Sie ansprechen, ist verschiedentlich in den Stellungnahmen auch in der Unter-

lage, die uns heute von der EU zur Verfügung gestellt wurde, deutlich gemacht worden. Ich glaube, dass diese Differenzierung in funktionsfähigen und wirksamen Wettbewerb im Gesetz mehr Unklarheit als Klarheit bringt. Es ist in der jetzigen Form sehr schwer verständlich, was damit eigentlich gemeint ist und wie es operational gefasst werden kann. Demgegenüber bietet die EU-Rahmenrichtlinie hier eine klare Leitlinie, ebenfalls die entsprechenden Empfehlungen, wie diese Richtlinie auszufüllen ist. Hier werden die drei Kriterien genannt für den möglichen Eingriff in den Markt, nämlich ob Zugangshindernisse strukturell bestehen, anhaltend bestehen, ob eine fehlende Tendenz zu wirksamem Wettbewerb als das prospektive dynamische Element festgestellt werden kann und ob das Marktversagen, was hier in einem speziellen Markt besteht, allein mit Hilfe des Wettbewerbsrechts nicht reduziert werden kann. Wenn das der Fall ist, dann ist der Regulierer aufgerufen, hier etwas zu tun. Das erscheint mir eine klare Sache zu sein, die dann auch europaweit entsprechende Anwendung findet und auch verständlich wird für alle, die sich damit beschäftigen. Ich würde dafür plädieren, sehr viel stärker und deutlicher in dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, dass das der entscheidende Ankerpunkt für Dinge ist, die hier nun einmal - for the time being - in bestimmten Märkten noch zu regeln sind. Damit zusammenhängend würde ich mich sehr dafür aussprechen, was mehrfach hier schon angesprochen worden ist, nämlich explizit das gesamte Instrumentarium der EU-Richtlinien, vor allem der Zugangsrichtlinie, im Gesetz niederzulegen, also auch die Transparenz und die Gleichbehandlungsgebote, die jetzt nur explizit an verschiedenen Stellen angesprochen werden.

Abgeordneter Tauss (SPD): Ich hätte eigentlich drei Fragen. Meine Frage ginge, nachdem sich die Telekom sehr beeindruckend wie wohlwollend und polternd in den letzten Tagen zu Wort gemeldet hat, an Ihre europäischen Wettbewerber mal unter dem Gesichtspunkt dessen, was Herr Picot auch gesagt hat und uns unter dem Thema „Bitstream-Zugang“ beschäftigt hat. Ich wollte einfach noch mal nach § 2 fragen, Förderung von Innovation und Investition. Ist das, Herr Grünberg, beispielsweise im Gesetz umgesetzt oder sehen Sie hier noch Probleme und welche Probleme sehen Sie auch unter dem Gesichtspunkt dessen, was Sie in den letzten Tagen seitens Ihrer Wettbewerber gehört haben?

Sachverständiger Grünberg (Initiative europäischer Netzbetreiber): Wir sehen eine Reihe von Umsetzungsdefiziten, was das europäische Richtlinienpaket angeht, und zwar gehören darunter vornehmlich zunächst einmal die Kriterien des funktionsfähigen Wettbewerbs und die Vorschrift der doppelten Marktbeherrschung des 28 Abs. 4. Die Vorschrift oder das Kriterium des funktionsfähigen Wettbewerbs ist in den einschlägigen Richtlinienvorschriften nicht vorgesehen. Das einzige Kriterium, was das EU-Paket vorsieht, ist der so genannte wirksame Wettbewerb. Deshalb halten wir die Vorschrift, das Kriterium im Entwurf für klar EU-rechtswidrig und fordern eine entsprechende Anpassung.

Das zweite Kriterium, was ebenfalls sehr kritisch ist, ist die doppelte Marktbeherrschung. Das europäische Richtlinienpaket sieht eine doppelte Marktbeherrschung für eine Vorabentgeltregulierung nicht vor. Aus diesem Grunde wäre auch diese Vorschrift ganz klar aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Abgeordneter Otto (FDP): Dürfte ich konkret nach Investitionen fragen, das interessiert mich ein bisschen mehr, alles andere habe ich schon Ihrer Stellungnahme entnommen.

Sachverständiger Grünberg (Initiative europäischer Netzbetreiber): Investitionen werden davon abhängen, dass klare rechtliche Vorgaben vorhanden sind. Wir brauchen diese Planungssicherheit, um entsprechende Investitionen kalkulieren zu können. Solange solche Instrumente, ein klarer Zugangsanspruch zu einem Bitstreamzugangsprodukt, nicht im Gesetz festgelegt ist, wie es von den EU-Richtlinien gefordert wird, wird es sehr schwierig sein, entsprechende Investitionen zu rechtfertigen. Das heißt, zunächst muss der Rechtsrahmen geschaffen werden, um Planungssicherheit und Rechtssicherheit zu verschaffen und dann erst können wir über entsprechende Investitionen entscheiden.

Welche Auswirkungen es hat, wenn man einen unklaren Rechtsrahmen hat, sehen wir bereits am Beispiel des Streites zwischen der finnischen-schwedischen Regulierungsbehörde und dem Artikel 7, Task-force. In dem Moment, in dem das Umfeld nicht klar ist, werden Sie keine Investitionen oder Innovationen schaffen können.

Abgeordneter Otto (FDP): Wenn ich den bisherigen Verlauf der Anhörung Revue passieren lasse, dann muss ich schon feststellen, dass erhebliche Bedenken von sehr unterschiedlichen Seiten im Hinblick auf die EU-Konformität dieses Gesetzentwurfes geäußert werden. Ich habe in dem Zusammenhang noch eine Frage an Herrn Grünberg. Die Initiative europäischer Netzbetreiber ist wohl die Organisation, die die heftigsten Vorwürfe, was die EU-Konformität angeht, gestellt hat. Herr Grünberg, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme einen Punkt aufgenommen, Antragsrechte einfügen, und haben gesagt, für einen wirksamen Instrumententool ist es erforderlich, dass die Wettbewerber auch Antragsrechte eingeräumt bekommen, was sie bisher nicht haben. Sind Sie denn der Auffassung, dass diese Antragsrechte nicht nur aus Ihrer Sicht wünschenswert wären, sondern gibt es - dazu nehmen Sie, glaube ich, nicht Stellung in Ihrem Papier - auch eine EU-rechtliche Veranlassung dafür, den Wettbewerbern Antragsrechte zur Regulierungsbehörde einzuräumen? Ja oder Nein.

Vorsitzender Dr. Wend: Wir haben jetzt ein bisschen das Problem, unter 2. steht „Befugnisse und Struktur der Regulierungsbehörde“.

Abgeordneter Otto (FDP): Es geht nicht um die Befugnisse der Regulierungsbehörde, sondern um die Befugnisse der Wettbewerber. Das ist meines Erachtens nach schon eine Frage der Wettbewerbsregulierung, ob ich den Wettbewerbern Antragsrechte gebe, was dann die Regulierungsbehörde auch immer damit später macht.

Vorsitzender Dr. Wend: Die Frage ging an Herrn Grünberg, so habe ich es verstanden, nicht zur Fragekompetenz auf Seiten der Behörden, sondern inwieweit die Antragsteller auch als Wettbewerber die Möglichkeit haben, dort entsprechend tätig zu werden.

Sachverständiger Grünberg (Initiative europäischer Netzbetreiber): Natürlich sind die Antragsrechte essentiell. Sie sind im Moment nicht vorhanden. Sie sind aber auch wiederum in den europäischen Richtlinienpaketen zu finden, nämlich in Artikel 20 der Rahmenrichtlinie. Dort ist festgelegt, dass die Streitigkeiten zwischen Netz-

betreibern - und darunter fallen u. a. auch Fragen der Entgeltregulierung - natürlich entsprechende Antragsrechte der Wettbewerber oder der Unternehmen gegeneinander zur Folge haben. Auch hier gibt es ein ganz klares Umsetzungsdefizit bzw. eine Falschumsetzung durch die Streichung im TKG-Entwurf.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Wir hatten in der Eingangsbesprechung kurz gesagt, dass wir immer nach gewissen Themenblöcken fragen wollten, auch innerhalb der fünf Themenbereiche, die wir sowieso haben. Deshalb werde ich mich jetzt auch der Frage der Antragsrechte anschließen. Antragsrechte der Wettbewerber haben nichts mit der Struktur der Regulierungsbehörde zu tun. Aber das ist in der Tat aus meiner Sicht ein zentraler Knackpunkt. Antragsrechte waren im Referentenentwurf noch in zwei Bereichen enthalten, sind dann im Gesetzentwurf herausgefallen. Nach Durchsicht aller Stellungnahmen ist dies auch ein Punkt, der wirklich kontrovers betrachtet wird. Auf der einen Seite wird von den Gegnern immer eine mögliche Verfahrenslut ins Feld geführt, was natürlich zu vermeiden ist, auf der anderen Seite wird von den Wettbewerbern die Notwendigkeit solcher Nachtragsrechte vor allem im Rahmen der nachträglichen Entgeltregulierung und im Rahmen der Missbrauchsaufsicht genannt. Deshalb meine Frage zunächst ganz allgemein an Herrn Stöber von ARCOR. Können Sie uns nochmals deutlich machen, warum Antragsrechte trotz der Fristen, die teilweise gesetzt und verschärft wurden, für die Regulierungsbehörde im Verfahren für Sie als Wettbewerber so wichtig sind?

Sachverständiger Stöber (ARCOR): Die Antragsrechte sind für den Wettbewerber eigentlich deshalb von großem Nutzen, weil damit natürlich aktiv auch in Fällen, wo die Preiskostenschere z. B. nicht offensichtlich ist oder wo Wettbewerb durch Einfluss auf einem Markt ein anderer Markt wieder entsteht, für uns im Prinzip sonst keine andere Reaktionsmöglichkeit mehr da ist. Sie haben im Wettbewerb das Problem, wenn Entscheidungen von einem Wettbewerber einmal gefallen sind, dass es nicht geht, die im Markt rückwärts wieder zurückzudrehen. Das heißt, hier ist ein Beschleunigungsverfahren notwendig. Das hat auch die Vergangenheit schon ein paar Mal gezeigt, wo Sachen, die einmal im Markt drin sind, nicht mehr wieder zurückgedreht werden können. Daher ist es existenziell für den Wettbewerber notwendig, hier ein Antragsrecht zu haben.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte Herrn Kurth dazu fragen. Eigentlich hatte ich eine andere Frage, aber ist es richtig, dass es Sinn macht, hier in eine Diskussion zu kommen. Deswegen zu demselben Thema die Regulierungsbehörde.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Sie alle sagen, wir müssen die Prozesse beschleunigen, wir müssen schneller zu Ergebnissen kommen. Man muss jetzt analysieren, inwieweit fehlende Antragsrechte denn bisher rein empirisch praktisch das Problem innerhalb der Regulierungspraxis waren, weshalb bestimmte Prozesse nicht schnell zu Ergebnissen gekommen sind. Ich glaube - jedenfalls nach meiner Erfahrung in vier Jahren -, dass wir auch gerade in Missbrauchsbereichen nahezu allen Fällen nachgegangen sind, auch letzten Endes auf Anregung der Wettbewerber. Mir sind recht wenige, eigentlich gar keine Fälle in Erinnerung, bei denen wir nicht bestimmte Beschwerden, die an uns herangetragen worden sind, auch verfolgt

hätten. Das Problem sind eher - und darauf würde ich den Schwerpunkt legen - dann manchmal materielle Rechte, denn z. B. die Telekom ist im Bereich von Missbrauchsverfahren formal jedenfalls immer den Auflagen unsererseits nachgekommen, hat z. B. neue Angebote vorgelegt. Aber diese Angebote waren dann wieder verändert, dann musste wieder verhandelt werden, wie z. B. in diesem berühmten Resale-Fall. Deshalb möchte ich den Schwerpunkt eher auf Mechanismen legen, die am Ende des Tages uns einen Erfolg, auch einen kurzfristigen Erfolg garantieren, z. B. das vorhin schon einmal angesprochene Koppeln einer Bereitstellung von Vorprodukten mit einer Regulierung eines Endproduktes. Das ist ein pfiffiger Mechanismus, der schnell zu einem Ergebnis führt, weil auch das marktbeherrschende Unternehmen schnell zu einem Endkundenprodukt kommen will. Da hätte man einen Hebel in der Hand, mit dem man auch schnell Einigung im Markt bewirken kann.

Ich will auf ein Zweites hinweisen: Das Antragsrecht alleine bringt den Wettbewerbern auch nichts, wenn nachher die materiellen Befugnisse jedenfalls nicht so sind, dass Anträge auch zum Erfolg führen können. Das sehen Sie z. B. bei der ex-Post-Entgeltkontrolle. Da gibt es bestimmte Vorschriften, da muss z. B. der Verstoß offenkundig sein. Da wird sozusagen die Schwelle, um nachher zum Erfolg zu kommen, durch so ein Wort wie offenkundig recht hoch gelegt. Auch kurze Verfahrensfristen, die dann die Regulierungsbehörde hat, oder Möglichkeiten, Kostenunterlagen anzufordern, die dort nicht vorhanden sind, erschweren dann letzten Endes, zum wirklichen Durchbruch zu kommen. Das heißt, ein Antragsrecht allein ist ein formales Recht, das ins Leere geht, wenn es abgewiesen werden muss. Das heißt, ich persönlich könnte mit der Situation leben. Wir benötigen als Behörde diese Antragsrechte nicht, weil wir von Amts wegen diese Dinge verfolgen. Wir benötigen aber ein Entscheidungsinstrumentarium, das uns Erfolge dann auch in Missbrauchsfällen garantiert. Deshalb würde ich den Schwerpunkt - um es mal so zusammenzufassen, Frau Abgeordnete - in keinem Fall im Bereich der Antragsrechte setzen, sondern im Bereich der materiellen Rechte und dort würde ich der Behörde ein Instrumentarium geben, mit denen sie auch die Marktteilnehmer dann letzten Endes zu einer Einigung im Markt bringen kann.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich wollte noch einmal nachfragen zu der Debatte über Märkte, und zwar Herrn Prof. Kirchner. Aus Ihrer Sicht: Halten Sie die bisherigen Bestimmungen im Gesetzentwurf, Stichworte Marktbegriff, Marktabgrenzung, Teilmärkte, insbesondere jetzt auch nochmals die Debatte um den wirklichen Wettbewerb, wie die EU schreibt, und den funktionsfähigen Wettbewerb, wie er jetzt im Gesetzentwurf verankert ist, so für tragfähig und funktionsfähig, für zielführend und EU-konform?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. Kirchner (Humboldt-Universität Berlin): Ich hatte schon beim Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass von Seiten der Richtlinien klare Vorgaben bezüglich des Begriffs des wirksamen Wettbewerbs und der beträchtlichen Marktmacht existieren. Die Aufnahme des Begriffs funktionsfähiger Wettbewerb ist nicht gedeckt von europäischem Recht. Ich würde behaupten, dass er in der Form, in der in § 3 Nr. 10 der funktionsfähige Wettbewerb definiert ist, mit europäischem Recht in Widerspruch steht, weil diese Defi-

nition sehr breit, sehr unscharf ist und diese Definition sozusagen eine Beweislastumkehr voraussetzt. Es heißt nämlich dort jetzt: „Funktionsfähiger Wettbewerb ist ein Wettbewerb, der bestimmte Funktionen produktiver und dynamische Funktionen effizient erfüllt und dabei so abgesichert ist, dass er auch nach Rückführung der wettbewerbsgestaltenden Regulierung fortbesteht“. Das bedeutet, man muss sozusagen nachweisen, dass er nach Auslaufen der Regulierung fortbesteht, wohingegen der Ansatz im europäischen Recht genau umgekehrt ist. Dort, wo die Öffnung existiert, dort, wo zu erwarten ist, dass sich wirksamer Wettbewerb einstellt, ist die sektorspezifische Regulierung zurückzuführen. Von daher haben wir es nicht nur mit einer unterschiedlichen Semantik zu tun, sondern mit inhaltlich unterschiedlichen Ansätzen. Ich begrüße es deshalb sehr, Herr Dr. Langeheine, dass Sie in Ihrer Stellungnahme heute richtig gestellt haben, dass der nationale Gesetzgeber an die Kriterien gebunden ist, die durch den Richtlinienrahmen aufgestellt sind.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage geht in diesem Zusammenhang an die Telekom. Mich würde Ihre Stellungnahme zum Wettbewerbsbegriff interessieren, der gerade angesprochen wurde. Was heißt es eigentlich aus Ihrer Sicht - ganz praktisch? Dass das rechtlich so ist, wie Prof. Kirchner anführt, wagen wir gar nicht zu bezweifeln, aber was heißt das lebenspraktisch für Regulierungsentscheidungen aus Ihrer Sicht, aus der Sicht Ihres Unternehmens?

Sachverständiger Doll (Deutsche Telekom): Ich stimme zunächst einmal dem zu, was Prof. Kirchner gesagt hat. Auch wir halten es für problematisch, nicht dass auf nationaler Ebene nochmals anhand der Kriterien der EU-Kommission überprüft wird, ob es einen Regulierungsbedarf gibt oder nicht, sondern dass es hier eine Abweichung der Kriterien gibt, wie sie die EU aufgestellt hat und wie sie jetzt in der Definition funktionsfähiger Wettbewerb im Entwurf des Gesetzes aufgenommen ist. Ganz praktisch sehen wir dabei Probleme insbesondere darin, dass künftig Abweichungen von der EU-Empfehlung der Kommission vorgelegt werden müssen, und die EU-Kommission ihrerseits natürlich nur anhand der von ihr aufgestellten Kriterien eine Überprüfung vornehmen kann, d. h., allein schon deswegen Probleme praktischer Art auftreten werden, wenn die nationalen Kriterien hier von den nationalen Kriterien abweichen, die die EU aufgestellt hat.

Darüber hinaus halten wir im Anschluss an das, was Prof. Picot gesagt hat, auch die Kriterien, wie die EU sie aufgenommen hat, für klarer und nachvollziehbarer als die Kriterien, wie sie jetzt im Gesetz aufgenommen worden sind. Hinzu kommt natürlich das, was Prof. Kirchner sagte, dass hier auch das Problem der Umkehr der Beweislast damit verbunden ist. Insofern würden wir befürworten, dass der Begriff „funktionsfähiger Wettbewerb“ im Gesetz bleibt, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung eines Regulierungsbedarfs, dieser Begriff aber dann so definiert werden soll, wie er in den Kriterien der EU-Kommission vorgesehen ist.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich nehme mit, dass ich feststelle, dieser Gesetzentwurf stimmt an vielen Stellen nicht so mit den Vorgaben der EU-Richtlinie überein. Ich würde jetzt einen Versuch machen, Herrn Langeheine ins Gespräch zu bringen, ohne dass wir in diplomatischen Notenaustausch geraten. Zu

der Frage des funktionsfähigen Wettbewerbs hätte ich die Frage, ob Sie nicht einmal hier mutig sagen können, dass zumindest das, was wir gerade als Letztes gehört haben, so definiert werden müsste, dass die Kriterien, die Sie vorgeben, in der Richtlinie aufgegriffen werden und zu einer Klarheit für Europa zu kommen. Seien Sie mutig.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Langeheine, die CDU/CSU-Fraktion wünscht von Ihnen eine klare Positionierung gegen die Bundesregierung. Sie haben das Wort.

Sachverständiger Generaldirektor Langeheine (EU-Kommission): Ich kann nur sagen, mir tut es selbst Leid, dass ich hier nicht alles sagen kann, was vielleicht angebracht wäre. Aber lassen Sie mich kurz auf die Frage funktionsfähiger Wettbewerb eingehen. Dieses Kriterium ist natürlich im Rechtsrahmen nicht vorgesehen, es ist auch nicht klar definiert. Es werden im TKG-Entwurf beide Begriffe nebeneinander benutzt, der funktionsfähige Wettbewerb und der wirksame Wettbewerb. Der letzte Begriff ist natürlich klar bekannt und definiert im europäischen Recht. Da gibt es überhaupt keine Meinungsverschiedenheit. Wir haben auch, was die Angemessenheit der ex-ante-Regulierung betrifft, ausdrücklich noch einmal drei Kriterien aufgestellt, die in der Empfehlung über Produktmärkte genannt sind. Man hat den Eindruck, wenn man den Entwurf liest, dass hier das Ganze verkürzt wird auf ein Kriterium, nämlich die Frage, ob die Anwendung des Wettbewerbsrechts alleine ausreicht. Es ist sicherlich auch problematisch, dass diese Vorfrage eigentlich gar nicht ohne eingehende Marktanalyse geklärt werden kann. Denn der Begriff des funktionsfähigen Wettbewerbs ist, wie auch selbst im Entwurf festgestellt wird, nicht eindeutig definiert, d. h., die Marktanalyse ist in jedem Fall erforderlich. Damit wird auch dann erforderlich, dass die Ergebnisse der Marktanalyse in Brüssel nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie angemeldet werden. Letztlich bringt das keine besondere Klarheit in dem Entwurf und es schafft auch in der Sache nicht sehr viel hinzuzusetzen. Es ist sicherlich richtig, dass in der Empfehlung über Produktmärkte die Kommission sich ausgesprochen hat, über 18 Märkte, von denen sie der Ansicht ist, dass ex-ante-Regulierung angemessen und erforderlich ist, eine Marktanalyse durchgeführt werden soll und dass für diejenigen Märkte, wo wirksamer Wettbewerb besteht, Regulierung zurückgeführt wird und dass im Übrigen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Frage, ob funktionsfähiger Wettbewerb festgestellt werden kann, obwohl eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, ist der eigentliche Kern dieses Begriffs, und das ist auch die eigentlich wichtige Frage. Ich glaube nicht, dass man davon ausgehen kann. Das ist jedenfalls nicht die Vorstellung des europäischen Rechts. Wir kennen nur den Begriff des wirksamen Wettbewerbs. Wenn der nicht gegeben ist, dann ist in aller Regel hier zu Maßnahmen zu schreiten. Welche Maßnahmen das sein müssen, das ist im Einzelfall nicht genau vorgegeben. Dort sind wir der Ansicht, dass die Regulierungsbehörde über ein möglichst weites Ermessen verfügen sollte. Wir denken, dass es nur in Ausnahmefällen überhaupt möglich sein wird, dass bei dynamischer Betrachtungsweise auf einem Markt sich Wettbewerb entwickelt, dass Marktbeherrschung dabei ist, sich aufzulösen, und dass für diese Fälle es unter Umständen angemessen sein könnte, von den Märkten in der Empfehlung abzuweichen. Aber wie gesagt, das kommt sicherlich nur in einigen Ausnahmefällen in Frage, die normalerweise nicht gegeben sind.

Vorsitzender Dr. Wend: War das in der gebotenen Zurückhaltung deutlich genug?

Abgeordneter Tauss (SPD): Mit Sinn für den praktischen Nährwert bleibe ich jetzt bei meinem Hobby Bitstreamzugang und frage die Telekom: Warum, um dieses zu begreifen, hat die Telekom den Wettbewerbern zeitnah zur Einführung von DSL keinen Bitstreamzugang zu attraktiven Konditionen angeboten? Wäre sie dazu jetzt bereit?

Sachverständiger Dr. Wehmeier (Deutsche Telekom): Wir haben einfach in Deutschland ein anderes Geschäftsmodell. Wir verkaufen in Deutschland mehr DSL-Vorprodukte als sonst in Europa. Wir haben fünf, eigentlich auch sechs, wenn man den indirekten Vertrieb noch dazu nimmt, Vorprodukte für DSL-Wettbewerber anzubieten. In Deutschland nutzen die Wettbewerber vor allen Dingen die Teilnehmeranschlussleitung. Das ist unser Bitstreamzugang, und darüber machen wir mehr breitbandige Angebote als sonst in Europa.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage nochmals an die EU-Kommission: Sie haben schon etwas zum Thema funktionsfähiger Wettbewerb gesagt. Es wurde auch von Sachverständigen die Meinung vertreten, dass der Bereich doppelte Marktbeherrschung und die Frage Antragsrechte, die nicht vorhanden sind, nicht EU-konform wären. Können Sie dazu etwas sagen?

Sachverständiger Generaldirektor Langeheine (EU-Kommission): Zu dem letzten Punkt ist bereits auf Artikel 20 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie hingewiesen worden. Was die Frage der doppelten Marktbeherrschung betrifft, so habe ich bereits in einer Antwort auf eine andere Frage gesagt, dass in Artikel 16 der Rahmenrichtlinie allein vorgesehen ist, dass auf dem untersuchten Markt Marktbeherrschung vorliegt. Es ist auch nicht klar, was mit dem Erfordernis der doppelten Marktbeherrschung bezweckt werden soll. Es ist vor allen Dingen dann bedenklich, wenn auf dem Endkundenmarkt Wettbewerb nur deswegen besteht, weil Diensteanbieter regulierten Zugang zu einer nicht duplizierbaren Infrastruktur haben. Das heißt, Wettbewerb besteht auf dem Endkundenmarkt allein deswegen, weil gerade Zugang gewährt wird. Sofern es auf der Vorleistungsstufe bereits verschiedene Infrastrukturen gibt, die miteinander im Wettbewerb stehen, so wie es in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist, wo man das Nebeneinander hat von DSL-Leitungen, Kabel, vielleicht in Zukunft auch Stromleitungen, über die Breitbanddienste erbracht werden, so wird normalerweise schon auf dem Vorleistungsmarkt, auf dem Zugangsmarkt, keine Marktbeherrschung vorliegen. Es ist uns nicht klar, warum hier noch einmal auf den Endkundenmarkt abgestellt wird. Das Ganze scheint auch das von dem Richtlinienpakt, vom neuen Rechtsrahmen gewollte System auf den Kopf zu stellen. Dort ist normalerweise die Regulierung von Zugangsleistung die Regel. Auf den Endkundenmarkt wird nur dann abgestellt, sofern bei der Regulierung von Zugangsleistungen dort kein entsprechender Wettbewerb geschaffen werden kann. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie ist allein auf die Marktbeherrschung im betreffenden Markt abzustellen, nicht auf irgendwelchen anderen Märkten.

Vorsitzender Dr. Wend: Mein Vorschlag ist, weil wir fünf Minuten später angefangen hatten: Wir haben noch drei Fragesteller, Herrn Barthel/Frau Krogmann und

Herrn Heil. Wollen wir das noch machen und versuchen, in der zweiten Runde ein paar Minuten aufzufangen? Wenn kein Widerspruch ist, Herr Barthel und Frau Krogmann.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich wollte noch einen Aspekt zum Schluss dieser Runde ansprechen, der noch nicht so zum Tragen gekommen ist. Ich wollte nochmals Herrn Heil von ver.di fragen: Wenn Sie das jetzt alles hören, Marktabgrenzung und funktionsfähiger Wettbewerb, Resale usw. Sie haben in Ihrer Stellungnahme für Infrastrukturwettbewerb Position bezogen. Mich würde interessieren: Wie beurteilen Sie diese ganze Diskussion im Hinblick auf die Entwicklung des Sektors Telekommunikation und auf die Arbeitsmarktentwicklung in diesem Zusammenhang, welche Wettbewerbs- und Marktphilosophie, Infrastrukturdienste, welche Philosophie bringt arbeitsmarktpolitisch gesehen auch aus der Sicht der Beschäftigten die positivste Wirkung?

Sachverständiger Heil (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Man kann hier in der Diskussion feststellen, dass arbeitsmarktpolitische oder beschäftigungspolitische Aspekte gänzlich außen vor bleiben. Es ist sozusagen ein kleiner Vorwurf, der aus der Feststellung heraus für einen Gewerkschaftsvertreter zu resultieren hat. Wir haben uns in unserer Stellungnahme ganz klar für den Infrastrukturwettbewerb ausgesprochen, für eine Förderung und auch für den Schutz bestehender Infrastrukturen, weil wir auf Grund unserer Erfahrungen immer wieder feststellen, dass in den infrastrukturbasierten Unternehmen langfristige, nachhaltigere, besser qualifizierte und höher qualifizierte Beschäftigung sichergestellt wird. Das ist natürlich eine sehr pauschale Aussage, die auch die Dienstewettbewerber wie debitel ein bisschen außen vor lässt, aber in der Tendenz kann mir keiner der hier vertretenen Institutionen das Gegenteil beweisen, weil es einfach einschlägige Untersuchungen am Markt nicht gibt. Das ist einer der Grundlagen, warum wir uns so positioniert haben.

Der zweite Aspekt ist, dass wir ein bisschen zur Abgrenzung zur Regulierungsbehörde den Dienstewettbewerb als Komplementär sehen. Wenn einfach eine Infrastruktur breit gestreut ist und sich sehr intensiv darstellt, kann der Dienstewettbewerb um so diversifizierter entstehen, nachhaltiger umsetzen und dann auch Beschäftigung garantieren.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich muss gestehen, dass ich nach den diversen Fragen und Antworten zum Thema Bitstream-Access noch nicht ganz befriedigt bin. Deshalb zu meiner Befriedigung eine Frage an Sie, Herr Kurth: Ich finde, es ist entscheidend, dass wir in Deutschland beim Thema Breitband schneller vorankommen, insbesondere auch in der Fläche. Halten Sie es vor dem Hintergrund für notwendig, Bitstream-Access explizit ins Gesetz aufzunehmen und was halten Sie in dem Zusammenhang von der Prüfbite, die auch im Bundesrat formuliert worden ist, dies aber in technologie-neutraler Form zu tun?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Der Bitstream-Access-Markt ist auch ein Markt, der zu untersuchen ist, im Bereich der 18 Märkte, die die EU uns vorgibt. Inzwischen hat auch die Deutsche Telekom erklärt, dass sie grundsätzlich bereit ist, ein Bitstream-Access-Produkt bereitzustellen.

Allerdings finden im Moment Verhandlungen statt und die sind noch nicht abgeschlossen. Insoweit haben wir als Regulierungsbehörde weder den Markt abschließend untersucht, noch haben wir bereits ein reguliertes Bitstream-Access-Produkt. Wir haben im Moment eine Anhörung laufen, in der alle Marktteilnehmer sich hierzu positioniert haben. Wir halten mit der EU ein Bitstream-Access-Produkt zusätzlich zu einem Resale-Produkt für wichtig, weil ein Bitstream-Access-Produkt - und es gibt auch andere Mitgliedstaaten der EU, die das bereits haben - demjenigen, der es nachfragt, ein Vorprodukt bereitstellt, mit dem er auch andere und innovativere Produkte als den bloßen Wiederverkauf gestalten kann. Insoweit ist das auch ein Teil einer solchen Leiter, indem man vom einfachen Wiederverkauf zu einer Umgestaltung des Produkts und zu mehr Innovation kommt. Es ist kein Widerspruch zu den anderen Produkten, sondern das Bitstream-Access-Produkt muss sich einfügen.

Es wird auch nicht nur ein Produkt geben, um wiederum im Bereich der Infrastruktur zu bleiben, sondern wir wollen gerade Unternehmen, die Infrastruktur im Back-Bone-Bereich haben, die Möglichkeit eröffnen, ihre eigene Infrastruktur so weit zu nutzen, dass sie den Verkehr immer erst dann übergeben müssen, wenn sie weiter in die Fläche gehen. Die Infrastruktur in der letzten Meile ist auch angemietet, die Teilnehmeranschlussleitung ist auch nur ein Mietprojekt und ein eigenes Infrastrukturprojekt. Aber Infrastruktur ist auch in den Back-Bone-Netzen. Deshalb werden Sie mehrere Ebenen brauchen, an denen man den Verkehr übergibt. Es muss sich lohnen, Infrastruktur auszubauen, indem der Zusammenschaltungspreis, den man bezahlen muss, niedriger ist und entsprechend vom Abstand her in Bereichen niedriger ist, in denen man sein eigenes Netz weiter nutzt. Das ist unser Modell und ich glaube, das muss bei Bitstream-Access verwirklicht werden.

Insoweit, wenn Sie fragen, was könnte man im Gesetz tun: Wir haben in unserer Stellungnahme bei der Zugangsregulierung und beim Katalog der Zugangsregulierung einige Anmerkungen gemacht. Zum Beispiel ist im § 19 Abs. 7 Ziffer 7 eine Formulierung - ich will Sie nur auf solche Dinge hinweisen -, die unter Umständen später in der Umsetzung Schwierigkeiten für uns darstellen können, wenn wir denn überhaupt mal streitig entscheiden müssen. Es kann ja sein, dass sich alle einigen, aber wenn es eine streitige Entscheidung gibt, steht da z. B., dass wir neben sechs anderen Kriterien, die wir für weitgehend richtig halten, berücksichtigen müssen, ob bereits auferlegte Verpflichtungen nach diesem Teil oder - jetzt kommt es - freiwillige Angebote am Markt zur Sicherstellung der im § 2 Absatz 2 genannten Regulierungsziele ausreichen. Dann wird es unter Umständen schwieriger, zu sagen, wir brauchen ein Bitstream-Access-Produkt, weil die Telekom - das war auch hier am heutigen Tag schon der Fall - jetzt sagt, aber wir haben doch schon ein Resale-Produkt, das ist ein freiwilliges Angebot, oder sie werden sagen, wir haben ein Bitstream-Access-Produkt mit einem Marktteilnehmer vereinbart, ein freiwilliges Angebot, warum soll die Regulierungsbehörde weitere Bitstream-Access-Produkte anordnen? Es ist doch ein freiwilliges Angebot da. Aber ein derartiges Angebot wird möglicherweise nur einem Marktteilnehmer gerecht. Wir haben aber sehr viele Marktteilnehmer, die vielleicht ein anderes Produkt wollen.

Wir halten es daher für erforderlich - das haben wir auch mit zwei Workshops getan -, dass wir die Interessen der Marktteilnehmer bündeln. Da könnte z. B. eine solche Ziffer mit diesen freiwilligen Angeboten eher Missverständnisse oder im schlimmsten Fall sogar rechtliche Auseinandersetzung provozieren, die dann wiederum ein Einfallstor für Verzögerungen, für Verfahren u. a. sind. Ich würde Ihnen den Rat geben, diese ganzen unbestimmten Rechtsbegriffe noch einmal sehr kritisch zu prüfen. Dort, wo sie hilfreich sind, akzeptieren wir sie natürlich als Konkretisierung der Wesentlichkeit. Dort, wo sie Zweifelsfragen oder gar rechtliche Einfallstore für weitere Verzögerung bringen, wie etwa dieses freiwillige Angebot, sollte man besser von ihnen Abstand nehmen.

Abgeordneter Heil (SPD): Ich möchte zum Abschluss meine Frage an Frau Weißenfels von EWE Tel richten. Die Resale-Problematik aus Sicht Ihres Unternehmens würde ich ganz gern nochmals betrachtet wissen, und zwar nicht nur, was es für Ihr Geschäftsmodell als sympathisches Unternehmen aus Niedersachsen bedeutet, sondern im Hinblick auf die Frage, was aus Ihrer Sicht EU-konform ins Gesetz kommen sollte. Meine Frage ist: Wie ist der Wunsch des Unternehmens, dass das ausgestaltet werden kann. Ich habe aus dem Bereich von BREKO in den letzten Tagen und Wochen Vorschläge gehört, die ungefähr so aussehen, Resale ja, aber nicht in der Praxis. Das würde mich interessieren, ob Sie dazu vielleicht noch ein bisschen sagen können.

Sachverständige Weißenfels (EWE Tel): Die These, Resale in der Theorie oder im Gesetz ja, in der Praxis möglichst nicht, teilen wir nicht. Insofern, eine Schwarzweiß-Malerei, wie Herr Kurth sie auch befürchtet oder sieht, sehen wir auch nicht. Das Ob von Resale sehen wir ganz klar durch die EU-Richtlinien vorgegeben. Unser Fokus liegt auf dem Wie, also auf der Ausgestaltung. Da komme ich zu Ihrem zweiten Teil der Frage, wie sollte das EU-rechtskonform aus unserer Sicht aussehen? Wir sind in der Einschätzung schon sehr nah bei der Deutschen Telekom. Unsere Befürchtung ist, dass ein unkonditioniertes Resale - wir sehen ein entbündeltes Resale als unkonditioniertes Resale an - für unser Geschäftsmodell ein großes Gefahrenpotenzial darstellt, sollten die Regulierungsmechanismen ansonsten nicht ausreichend eingreifen. Da sind wir ein bisschen ein gebranntes Kind aus der Vergangenheit. Es wurde heute schon angesprochen, die Preiskostenschere wurde im Teilbereich jahrelang nicht erkannt. Wer gibt uns da die Gewähr, dass es zukünftig anders laufen soll? Wenn man im Konsistenzgebot - und da wäre aus unserer Sicht der zweite Angelpunkt für eine richtlinienkonforme und wettbewerbsfördernde Resale-Umsetzung zu sehen -, nicht noch eine Ergänzung vornimmt, die vorsieht, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle oder Wertschöpfungsstufen zu berücksichtigen, haben wir die Sorge, dass unser Geschäftsmodell entwertet wird und das nicht nur für bereits getätigte Investitionen in diesem Bereich, weil unter Umständen Wettbewerber auf den Markt kommen, die zu ungleich niedrigeren Vorleistungskonditionen für den Kunden zumindest gleiche Angebote machen können, sondern auch die Anreize für zukünftige Investitionen würden aus unserer Sicht schon entfallen.

Da muss ich auch Herrn Kurth widersprechen. Natürlich ist es so, dass weiterhin Teilnehmeranschlussleitungen bestellt werden, aber das ist nicht der entscheidende

Punkt. Wir haben, seit es Call-by-Call im Ortsnetz gibt, keine weiteren Ortsnetze mehr ausgebaut und das ist doch der Punkt, der betrachtet werden muss. Welche weiteren Gebiete erschließe ich mit DSL oder erschließe ich mit analogen, mit ISDN-Anschlüssen, inwieweit erschließe ich in der Fläche? Und das ist unsere Aufgabe, die wir uns gesetzt haben als EWE Tel, nicht nur im lokalen Bereich, d.h. im City-Bereich, sondern auch gerade in der Fläche Kundenwettbewerb zu bringen. Inwieweit verhindere ich das? Da ist unsere Bitte, sehr sorgfältig darauf zu achten. Wir sehen schon den Gesetzgeber in der Pflicht, bei Resale bei § 19 Absatz 2 Nr. 3 eine Einschränkung vorzunehmen, die diesen Ausgleich gewährleistet.

Vorsitzender Dr. Wend: Wir werden gleich fast ohne Pause weiter machen. Ich habe nur die Bitte, dass noch einmal kurz die Berichterstatter der vier Fraktionen wegen des weiteren Verfahrens mit mir zusammenkommen, damit wir das einmal kurz klären können, bevor noch Missverständnisse auftreten.

2. Befragungsrunde

Vorsitzender Dr. Wend: Meine Damen und Herren, wir beginnen jetzt mit der zweiten Runde. Thema dieser zweiten Runde sind Befugnisse, Aufsicht und Struktur der Regulierungsbehörde. Es gab ja schon im ersten Durchgang mindestens das eine oder andere Mal eine Berührung mit diesem Thema. Wir wollen sehen, wie wir das jetzt in dieser knappen Stunde, die uns jetzt noch bleibt, hinbekommen. Die Berichterstatter haben sich darauf verständigt, dass wir das Verfahren wie gehabt aufrechterhalten, d.h., wir haben zunächst eine Runde der Berichterstatter. Die erste Frage stellt der Kollege Heil.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine erste Frage bezieht sich auf die Diskussion über den Rechtsweg. Es ist nicht nur durch den Antrag der Union die Frage in die Diskussion gekommen, ob wir durch das TKG den Rechtsweg vom Verwaltungsgerichtsweg hin zu den Zivilgerichten verändern. Meine Frage geht zunächst an ARCOR. Herr Stöber, meine Frage möchte ich erläutern. Es geht darum, dass wir in den letzten Tagen und Wochen für beide Rechtswege gute Argumente gehört haben. Jetzt lasse ich die pragmatischen Argumente, ob die Kartellsenate bei den Zivilgerichten in Düsseldorf oder wo auch immer sich jetzt kurzfristig Richter beschaffen können, beiseite; ich lasse auch die Frage des Kompetenzaufbaus beiseite. Wir sind da pragmatisch und offen. Wir wollen nur wissen, ob Sie vermuten, ob der eine oder andere Weg Ziele erreicht, nämlich Ziele, schneller und gut zu entscheiden. Insofern ist die Frage – von Prof. Holznagel ist in die Diskussion gebracht worden, dass Zivilgerichte im Gegensatz zu Verwaltungsgerichten nicht so sehr mit dem Begriff des Ermessens von staatlichem Handeln umgehen können –, inwieweit aus Sicht Ihres Unternehmens beim Zivilgerichtsweg in die materielle Bedeutung der Entscheidung in die Prüfung stärker eingegriffen würde und nicht die Frage des Ermessens der Regulierungsbehörde zum Gegenstand wird. Das ist ein Argument, das kommt. Die anderen Argumente in beide Richtungen kennen wir. Ich möchte Sie fragen, weil Sie sich ja auch als Unternehmen geäußert haben, wie Sie den Rechtsweg vor diesem Hintergrund betrachten.

Vorsitzender Dr. Wend: Ich würde als leidenschaftlicher Zivilrechtler selber am liebsten eine Antwort geben, aber weil ich nicht gefragt bin, deswegen Herr Stöber.

Sachverständiger Stöber (ARCOR): Welcher Gerichtsweg sich am ehesten dort durchbringen könnte, Ermessen zu beurteilen, steht außerhalb meiner Kompetenz, das zu beurteilen. Das, was wir bisher an Erfahrungen bei der Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtsweg gemacht haben, ist eigentlich positiv, weil wir hier im Prinzip die Struktur der Entscheidungsfindung nachvollziehen können. Wir haben ja auch im Regulierungsverfahren einen Verwaltungsgerichtsweg. Wenn ich die gesamten Strukturen in Richtung einer ex-ante-Marktgestaltung sehe, die wir ja brauchen – ansonsten haben wir ein Regulierungsproblem –, hat sich z.B. bisher der ganze Kartellweg ja bisher mit ex-post-Problemen beschäftigt. Von daher finden wir uns eigentlich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit besser aufgehoben.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich möchte auch die Frage meines Kollegen Heil aufnehmen und gerne von Ihnen, Herrn Prof. Hellwig, beantwortet haben. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich die Aufgaben der Regulierungsbehörde mehr Richtung Marktanalyse, Marktabgrenzung verändern, wie beurteilen Sie die Frage des Rechtsweges?

Sachverständiger Prof. Dr. h.c. Hellwig (Monopolkommission): Die Monopolkommission hat hier in einem Punkt eine sehr entschiedene Meinung, und das ist die, dass die höchste Revisionsinstanz einheitlich für Kartell- und Telekommunikationsrecht der BGH sein sollte, um sicherzustellen, dass zentrale Begriffe wie Marktabgrenzung und Ähnliches, die beiden Gesetzen – GWB und TKG – gemeinsam sind, in der höchsten Instanz einheitlich interpretiert werden. Ansonsten ist die Monopolkommission in der Frage Verwaltungsgericht oder Zivilgericht etwas unschlüssig und hat keine eindeutige Präferenz für das eine oder andere. Sie hat allerdings eine Präferenz dafür, im Falle der Beibehaltung des Verwaltungsgerichtsweges als erste Instanz das Obergericht zu nehmen, um sicherzustellen, dass aufgrund der längeren Verweildauer der Richter in diesem Gericht der betreffende Sachverstand doch etwas länger erhalten bleibt. Beim Verwaltungsgericht ist der Personalumschlag etwas zu groß und das ist doch gerade bei einer Materie, die spezialisierte Kenntnisse erfordert, wie das bei der Telekommunikation der Fall ist, ein Problem.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch eine Frage an Herrn Prof. Hellwig: Wir werden ja die Regulierungsbehörde zu einer Wettbewerbsbehörde auch für Strom und Gas ausweiten. Die Frage, die ich habe, ist, ob es nicht vorteilhaft wäre, ein gemeinsames Dachgesetz zu haben, was bestimmte Dinge gemeinsam regelt, wie z.B. den Rechtsweg, also die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Synergieeffekte in bestimmten Bereichen zu nutzen und aus Energiewirtschaftsgesetz und Telekommunikationsgesetz bestimmte Dinge gemeinsam zu regeln und dann nicht sektorspezifisch in den anderen Gesetzen fortzuführen.

Sachverständiger Prof. Dr. h.c. Hellwig (Monopolkommission): Mir ist nicht ganz klar, war das jetzt eine Frage über die Behörde oder war das eine Frage des Rechtsweges?

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es war eine Frage über die Gesetzesstruktur und damit die Frage, wie die Behörde beschrieben werden muss, also die Frage des Rechtsweges, aber auch die Frage, wer beruft den Präsidenten und den Vizepräsidenten, also die Dinge, die gemeinsam geregelt werden könnten, Energie

und Telekommunikation und Postbereich, ob das Synergieeffekte geben würde, ob das Sinn machen würde, weil wir zurzeit ja ein Telekommunikationsgesetz und Energiewirtschaftsgesetz haben. Beides hat Einfluss auf die Behörde. Sehen Sie hier irgendwie Vorteile?

Sachverständiger Prof. Dr. h.c. Hellwig (Monopolkommission): Die Monopolkommission hat sich in ihrem 14. Hauptgutachten natürlich grundsätzlich zur Thematik der sektorspezifischen Regulierung geäußert und insbesondere im Hinblick auf den Aspekt, dass das Problem der Zugangsregulierung auf Dauer in verschiedenen Branchen ein Problem sein wird, gesagt, eine Sektor übergreifende Instanz wäre sinnvoll, insbesondere auch, um auf dem Weg der Personalrotation gewisse Probleme der regulatory capture zu reduzieren. Das heißt aber nicht, dass alle Sektoren einheitlich reguliert sein sollten. Es wird bestimmte Verfahrensaspekte geben, die für die verschiedenen Sektoren ähnlich zu regeln sein werden. Hier würde ich jetzt unmittelbar antworten wollen, soweit im energiewirtschaftlichen Bereich Konzepte wie Markt, Marktabgrenzung usw. auch wiederum im Zentrum stehen werden, spricht das dafür, dass man auch hier zumindest auf der Ebene der letzten Instanz die selbe Instanz hat, die auch sonst für die Interpretation dieser Begriffe in den Gesetzen zuständig ist. Ansonsten sehe ich zwar das in Ihrer Frage zum Ausdruck kommende Anliegen als sehr sinnvoll an, fürchte aber, dass wir im Bereich der Energiewirtschaftsregulierung noch nicht so weit sind, dass es jetzt schon Sinn macht, sich zu überlegen, was ist für die verschiedenen Branchen einheitlich zu tun, was ist für sie verschieden zu tun? Und in Anbetracht der Notwendigkeit, das Telekommunikationsgesetz voranzubringen, würde ich vielleicht raten, dass man doch einfach das tut und möglicherweise in einigen Jahren, wenn man mit der Regulierung auch anderer Sektoren Erfahrungen hat, diese Frage erneut aufgreift.

Abgeordneter Funke (FDP): Ich habe eine Frage zum Thema Ermessensspielraum bei der Missbrauchsaufsicht, und zwar geht die Frage an die Monopolkommission. Ist es hinnehmbar, dass die Regulierungsbehörde im Falle der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung einen Ermessensspielraum hat, ob sie eingreift oder nicht? Mir kommt es hier auf das Ob an

Sachverständiger Prof. Dr. h.c. Hellwig (Monopolkommission): Die Monopolkommission hat sich allgemein mit dem Problem der Ermessensspielräume auseinandergesetzt und ist diesbezüglich der Auffassung, es gibt einerseits Bereiche, wo Ermessensspielräume erforderlich sind, z.B. bei der Marktdefinition ist ein Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde erforderlich. Es gibt andererseits Bereiche, insbesondere bei der Zugangsregulierung, wo wir der Auffassung sind, dass die Ermessensspielräume, die im Gesetz – sei es explizit, sei es auch durch die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe - vorgegeben werden, möglicherweise von Gerichten zum Anlass der Einräumung von Ermessen genommen werden, dass man dort doch etwas schärfer aufpassen muss, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, die Regulierungsmaßnahmen auf dem Rechtsweg zu überprüfen. Diese Überlegung gilt grundsätzlich auch im Bereich des Missbrauchs. Insofern wäre ich auch hier hinsichtlich der Verfolgung von Missbrauch als Ermessenstatbestand – oder was im Ermessen der Regulierungsbehörde liegt – sehr skeptisch. Das Wort „kann“ im § 40 halte ich für problematisch.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Kirchner, und zwar zweiteilig. Zunächst zum Rechtsweg, beleuchtet vor dem Hintergrund der Argumentation, dass der Kartell- oder Zivilgerichtsweg die Perspektive zum allgemeinen Wettbewerbsrecht eröffnen würde: Ist das so in der Praxis, würde das zu besseren und schnelleren Entscheidungen führen? Der zweite Teil meiner Frage bezieht auf die eben angesprochenen Ermessensentscheidungen, nämlich die Frage, ob die Zivilgerichtsbarkeit das Ermessen von staatlichen Behörden vor dem prozessualen Hintergrund entsprechend würdigen kann.

Sachverständiger Prof. Dr. Kirchner (Humboldt-Universität Berlin): Dass ich ein Verfechter des Kartellrechtsweges bin, ist – glaube ich – bekannt. Ich habe viel Erfahrung mit dem Kartellrecht und ich weiß, dass die Zivilgerichte hier eine spezifische Fähigkeit entwickelt haben, mit der sehr komplexen wirtschaftlichen Materie umzugehen. Es ist praktisch ein Schatz, auf den wir zurückgreifen können. Wenn es um die Frage der Verweildauer von Richtern geht, ich glaube, ein OLG ist da mindestens so gut angesiedelt wie ein Oberverwaltungsgericht, Herr Hellwig. Die Frage, dass wir ein gemeinsames Dach brauchen – nämlich den Bundesgerichtshof – liegt meines Erachtens auch auf der Hand. Insofern bin ich auch hier in Übereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden der Monopolkommission. Die Frage, wie weit ein Zivilgericht – das wäre jetzt das OLG auf der einen Seite und der BGH auf der anderen Seite - mit Ermessen umgehen kann, ist nur eine Frage der Etikettierung. Wir haben es sehr wohl überall im Kartellrecht mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun und wir haben sehr wohl sehr ausgeklügelte Interpretationsmethoden, um mit diesen Problemen fertig zu werden. Wir müssen davon unterscheiden, ob der Gesetzgeber eine Kann-Formulierung in das Gesetz hineinschreibt. Dann ist es auch nicht Aufgabe des Gerichts, etwa die Regulierungsbehörde anzuhalten, tätig zu werden.

In dem Punkt des § 40 Abs. 4 bin ich anderer Meinung als der Vorsitzende der Monopolkommission, weil ich hier nichts weiter sehe als die Fortschreibung einer guten Tradition im Kartellrecht. Die Missbrauchskontrolle durch das Bundeskartellamt war immer durch diese Kann-Vorschrift gekennzeichnet und es würde möglicherweise die Arbeit einer Behörde lahm legen, wenn hier eine Muss-Vorschrift hineingeschrieben wird. Wir brauchen hier sozusagen eine Kann-Vorschrift. Das ist aber nicht ein Punkt, der später von einem Gericht überprüft wird. Das ist also die doppelte Antwort auf die zwei Hälften der Frage.

Abgeordneter Funke (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Kurth von der RegTP zur Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt. Halten Sie die Regelung des § 121, die z.B. bei Entscheidungen zur Marktanalyse und -abgrenzung Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt verlangt, für hinreichend praktikabel? Können Sie damit umgehen?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Die Regelung entspricht eigentlich der bisherigen Praxis. Wir haben insoweit mit dem Bundeskartellamt immer Einvernehmen herstellen können. Es gab keine Probleme bei dieser Abstimmung, insbesondere zu Fragen der Marktbeherrschung oder -abgrenzung. Insofern ist es die bewährte Praxis. Es ist aber zu begrüßen, dass wir jetzt umgekehrt auch Stel-

lungnahmerechte als Regulierungsbehörde erhalten. Wenn das Kartellamt in seinem Aufgabenbereich tätig wird und der Markt der Telekommunikation bzw. der Post etwa im Bereich der Fusionskontrolle oder anderer Aufgaben tangiert wird, dann werden wir jetzt auch Möglichkeiten zur Stellungnahme erhalten; das begrüßen wir. Es wird sozusagen die wechselseitige Zusammenarbeit durch diese Regelungen befördert.

Abgeordneter Dr. Krings (CDU/CSU): Ich möchte bei Ihnen, Herr Prof. Hellwig, noch einmal nachfragen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie sich klar dafür ausgesprochen, dass die letzte Revisionsinstanz beim Bundesgerichtshof einzusetzen sei wegen der Parallelität auch zu den Kartellrechtsthemen. Sie haben das aber bei der Eingangsinstanz sozusagen offen gelassen. Deshalb meine Frage, halten Sie es für praktikabel, einen Rechtsweg etwa so zu gestalten, die erste Instanz beim OVG, für das Sie sich ja innerhalb des Verwaltungsrechtswegs präferiert ausgesprochen haben, und dann die Revisionsinstanz beim BGH anzusetzen? Wäre das eine praktikable Ordnung des Rechtsweges?

Sachverständiger Prof. Dr. h.c. Hellwig (Monopolkommission): Es ist natürlich etwas vermessen, wenn ich als Ökonom zu dieser Frage mich äußern soll. Der juristische Sachverständige in der Monopolkommission hat sich hierzu geäußert und gesagt, das wäre insofern kein Problem, als die Revisionsinstanz ja nichts mehr mit der Tatsachenprüfung des einzelnen Falls zu tun hat. Hinsichtlich der Sachfrage – um auf den Punkt von Herrn Kirchner einzugehen –, Oberinstanz – ob OLG oder OVG –, wäre es in dem Sinn völlig gleich. Das grundlegende Argument für die Oberinstanz ist in beiden Fällen dasselbe. Wenn man sich überlegt, worum es materiell geht, muss man doch sehen, die eigentliche Crux, an der wir hier leiden, ist die, dass die sektorspezifische Regulierung, insbesondere als Zugangsregulierung, eine Rechtsfigur konstruiert, die irgendwo zwischen Zivilrecht und Öffentlichem Recht liegt – Öffentliches Recht als Verhältnis zwischen der staatlichen Instanz und den betroffenen Unternehmen, Zivilrecht in dem Sinn, dass die Beziehungen zwischen den betroffenen Unternehmen und den Zugang begehrenden Unternehmen, die als Vertragspartner dastehen, dann betroffen sind. Diese Dreierkonstellation passt nicht zu dem traditionellen Bild des Interessenausgleichs zwischen privaten Parteien im Zivilrecht oder des Ausgleichs zwischen staatlicher Behörde und Betroffenen im Öffentlichem Recht. Im gewissen Sinn ist hier die Frage, wo siedeln wir diese neue Konstruktion besser an? Hierfür gibt es sowohl für das Eine oder das Andere gute Gründe, allerdings wäre es aus Sicht der Monopolkommission unbedingt wichtig, dass, auch wenn das verfahrensrechtlich beim Verwaltungsgericht bleibt, der Status der Drittbetroffenen – also der Zugang begehrenden Unternehmen – im Rechtsverfahren gegenüber dem, wie es jetzt ist, deutlich verbessert wird.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich habe noch eine etwas grundsätzlichere Frage an Herrn Prof. Kirchner. Wir schlagen uns ja mit dem Problem herum, dass auf der einen Seite immer die Forderung da war, der Rechtsrahmen müsse möglichst präzise, stabil, verlässlich und berechenbar sein, und auf der anderen Seite werden hier ja jetzt – die Anhörung macht es ja sehr deutlich – eigentlich ständig – und das sieht auch der europäische Rechtsrahmen so vor – neue Felder aufgemacht, wo die Regulierungsbehörde entscheiden soll, wo

sie auch mehr eigenen Entscheidungsspielraum bekommen soll. Wir geraten hier so langsam in eine Situation, wo es oft für den Gesetzgeber der bequemste Weg ist zu sagen, „na ja, das machen wir halt alles ganz offen und möglichst wenig Kriterien und möglichst viel unbestimmte Begriffe, dann haben wir möglichst wenig Konflikte und letzten Endes entscheidet dann die Regulierungsbehörde in der Praxis.“ Wie sehen Sie dieses Spannungsverhältnis, denn Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme Einiges dazu gesagt. Was auch die Grenzen der Regulierung betrifft, wie weit würden Sie gehen? Wird der Gesetzentwurf dem Anspruch einer Planungssicherheit, einer Berechenbarkeit und einer Stabilität auf den Märkten gerecht?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. Kirchner (Humboldt-Universität Berlin): Wir sind in Richtung Planungssicherheit, Rechtssicherheit im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ein gutes Stück vorangekommen. Es ist mehr Präzisierung hereingebracht worden, es besteht an einigen Stellen nach wie vor Korrekturbedarf. Den einen Korrekturbedarf hatte ich vorhin schon genannt, das war die Frage des funktionsfähigen Wettbewerbs, so etwas darf in dieser Form nicht hineingeschrieben werden. Denn bei der Präzisierung geht es ja jeweils darum, wenn man hier Begriffe verwendet, die mit dem europäischen Recht nicht kompatibel sind, kann das zur Paralyse des gesamten Verfahrens führen, über das Konsolidierungsverfahren, weil die Entscheidungen dann automatisch nach Brüssel gehen und wir dann die enormen Verzögerungen haben.

Ein Beispiel für eine gelungene Präzisierung ist für mich der § 28 Abs. 4 bezüglich der doppelten Marktbeherrschung. Es war nämlich hier immer ein Irrtum, es geht nicht darum, dass in Artikel 16 der Rahmenrichtlinie von einem Markt die Rede ist – das ist völlig unbestritten. Es geht darum, dass in Artikel 13 der Zugangsrichtlinie sehr präzise festgelegt ist, welche Prüfungen vorzunehmen sind. Was der deutsche Gesetzgeber mit dem Erfordernis der doppelten Marktbeherrschung gemacht hat, er hat eine Unsicherheit aus dem Markt genommen, weil er darauf verwiesen hat, dass die Regulierungsbehörde an dieser Stelle sozusagen den Grundgedanken des Artikel 13 der Zugangsrichtlinie mitzuprüfen hat, und die Erfordernisse, die dort festgelegt sind, sind nur erfüllt, wenn auch eine Marktmacht auf dem Endkundenmarkt besteht. Das ist für mich ein Beispiel einer guten Präzisierung. Ansonsten gebe ich Ihnen, Herr Abgeordneter, völlig Recht, man muss an den verschiedenen Stellen noch einmal durchgehen, wo sozusagen noch „weiche Stellen“ im Gesetz sind. Denn für die betroffenen Unternehmen sind teilweise die materiellen Entscheidungen gar nicht so entscheidend, aber die Rechtssicherheit, dass sie Planungssicherheit für ihre Investitionen haben.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Sie, Herr Kurth. Ich bin aufgrund Ihrer Stellungnahme über einen Sachverhalt gestolpert, der mir bisher noch nicht so klar war. Er betrifft die Kompetenzverteilung zwischen EU-Kommission und Ihrer Behörde. Es ist aus meiner Sicht auch wichtig, dass Sie als Behörde größtmöglichen nationalen Spielraum bei den Regulierungsverfügungen auch behalten. Jetzt scheint es mir so zu sein, dass durch die Zusammenfassung der Verfahren – also Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zur Regulierungsverfügung sowie Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zur Marktdefinition und

Marktanalyse - die Gefahr besteht, dass die EU-Kommission in dem Verfahren zur Marktanalyse und Marktdefinition ja ein Vetorecht hat, jedoch nur ein Benehmensrecht, wenn ich es richtig weiß, bei der Frage der Regulierungsverfügung. Fasst man dieses nun zusammen, besteht die Gefahr der erweiterten Eingriffsmöglichkeiten für die EU-Kommission und eines eingeschränkten Handlungsspielraums für Ihre Behörde. Ist das so richtig, gehen dahin Ihre Befürchtungen und wie wäre das im Gesetz zu verbessern?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Sie haben Recht, im Moment sieht das Gesetz vor, dass wir das Konsolidierungsverfahren in Richtung EU gleichzeitig mit unserem Vorschlag zu den Maßnahmen oder auf englisch remedies durchführen. Es gab ja hier mit den Marktteilnehmern eine Diskussion, inwieweit die EU diese Maßnahmen in gewisser Weise auch durch eine Empfehlung vorgibt. Alle europäischen Regulierer sind in dieser ERG-Gruppe der Meinung, dass hier keine Empfehlung durch die Kommission abgegeben werden sollte, weil der Eingriffscharakter bei diesen Maßnahmen bzw. remedies erheblich weniger ist als bei der Marktabgrenzung und Marktdefinition, wo das Vetorecht besteht. Man könnte also das wie folgt lösen: Man könnte in § 13 schreiben, „die Regulierungsbehörde führt das Verfahren nach Satz 1 in der Regel im Anschluss an das Verfahren nach § 12 durch.“ Das würde uns die Möglichkeit eröffnen, dort, wo wir keine Probleme sehen, wo auch unproblematisch Zugangsverpflichtungen weiterhin aufrecht erhalten werden, das aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung gemeinsam zu machen. Dort, wo wir allerdings unsere remedy-Seite davon entkoppeln wollen, könnten wir das in zwei Stufen machen. Es gibt durchaus auch schon erste Anzeichen bei den Mitgliedsstaaten, die bereits die Konsolidierung durchgeführt haben wie etwa Finnland oder Österreich, dass die Kommission dann durchaus im Lichte der vorgeschlagenen remedies bestimmte Urteile abgibt und dass da eine Grauzone entstehen könnte. Durch die klare Trennung würden wir diese Grauzone vermeiden. Insoweit würde ich unseren Vorschlag, den wir hier gemacht haben, zu berücksichtigen bitten.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Prof. Picot noch einmal zu den Synergieeffekten durch eine gemeinsame Behörde Strom, Gas, Telekom und Post: Sehen Sie Synergieeffekte und welche Konsequenzen hätte das für das Gesetzgebungsverfahren und für den Rechtsweg?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h.c. Picot (Universität München): Ich sehe Synergieeffekte - wenn ich beim Rechtsweg einmal anfangen darf -, weil das ja hier nun der akute Ansatzpunkt ist. Ich glaube, dass es sinnvoll ist, einen einheitlichen Rechtsweg für die hier anzuwendenden Gesetz zu wählen - jetzt und für die Zukunft. Das schafft Spezialisierungsvorteile auf allen Seiten, sowohl bei den betroffenen Industrien als auch bei der Regulierungsbehörde selber. Ferner sollten Erfahrungsvorteile, die bereits in bestimmten Gerichtswegen vorliegen und mühsam in Jahren angeeignet wurden - wir haben ja gesehen, dass das eine sehr schwierige und komplexe Materie ist, darauf ist immer wieder hingewiesen worden -, genutzt werden. Insofern glaube ich, dass es in Bezug auf die Rechtswege das Petitum sein muss, a) einen Rechtsweg zu nehmen und nicht die Behörde zu spalten, dass man mit mehreren Rechtswegen arbeiten muss, und b)

diese anderen Punkte zu berücksichtigen. Das würde für mich zurzeit eher dafür sprechen, den Verwaltungsrechtsweg zu präferieren, weil hier schon die entsprechenden Erfahrungen vorliegen und weil das TKG sicherlich zu einem nicht geringen Teil verwaltungsrechtlich gebunden bleiben wird, wenn ich an die ganze technische Regulierung denke. Andererseits haben die Verwaltungsgerichte auch in der Wettbewerbsregulierung inzwischen eine Menge Erfahrung gesammelt. Die gemeinsame Dachinstanz, die Herr Hellwig ins Spiel gebracht hat, halte ich für einen interessanten Gedanken, den man hier verfolgen sollte. Man sollte dann hier auch die Energieregulierung entsprechend einbinden. Darüber hinaus gibt es natürlich Synergievorteile und ich glaube, die haben auch die Bundesregierung bewogen, diesen Vorschlag zu machen, dass die weiteren Regulierungsfelder neben Post und Telekom, also die Energie, ebenfalls von der Behörde übernommen werden sollen. Der Rotationseffekt, der Erfahrungsaustausch und die Unabhängigkeit, die sich daraus ergeben können, ist ein wichtiger Gesichtspunkt, den Herr Hellwig bereits genannt hat.

Daneben gibt es aber natürlich eine Menge von Ähnlichkeiten bei der Marktregulierung, Definition und Analyse der Märkte, aber auch bei den Kostenbestimmungen, soweit sie notwendig sind, und den entsprechenden Prüfungsvorgängen. Ob das jetzt bedeutet, dass wir ein gemeinsames Gesetz als Dachgesetz brauchen, wie Sie es, Frau Abgeordnete andeuten, bin ich mir nicht so sicher, weil es - wie gesagt - ein sich bewegendes System ist. Ich glaube, der Gesetzgeber wäre gut beraten, wenn er z.B. im kommenden Energiewirtschaftsgesetz einen Hinweis aufnimmt, indem er sagt, die entsprechende Zuständigkeit ist in der Regulierungsbehörde anzusiedeln, indem z.B. eine Beschlusskammer oder ein Vizepräsident bei der Aufgabenverteilung auch mit betraut wird. Ansonsten sind die Dinge analog anzuwenden. Das wird ja bei der Postregulierung auch ähnlich gehandhabt. Vielleicht kann man ja in späteren Jahren einmal darüber nachdenken, einen Regulierungsrahmen für netzbasierte Branchen zu schaffen, wenn es denn sein sollte. Aber ich glaube, zurzeit würde man sich damit überheben.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage geht an Herrn Kurth. Gegenstand dieses Teils der Anhörung ist ja auch die Frage der inneren Struktur der Regulierungsbehörde. Mich interessiert Ihre Sicht der Dinge, was beispielsweise die zukünftigen Kompetenzen der Präsidialkammer betrifft im Gegensatz zu den anderen in Ihrer Behörde und natürlich auch Ihre Sicht der Frage des Rechtsweges.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Zunächst zu der inneren Struktur: Es ist so, dass die Präsidentenkammer im Bereich der Konsistenz auch eine gewisse Verantwortung bekommen soll und auch im Hinblick auf die Fragen des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens in Richtung der EU-Kommission halte ich das für richtig. Denn es sollte nicht zu einer Zersplitterung in diesen Grundsatzfragen führen. Dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass im Übrigen diese Dinge durch die Geschäftsordnung geklärt werden, halte ich auch für sachgerecht, weil dann ein gewisser Spielraum da ist. Befürchtungen, die manchmal geäußert worden sind, dass hier die Unabhängigkeit beeinträchtigt werde, sehe ich auch im Hinblick auf die Präsidentenkammer nicht. Da sichert die Konstruktion, wie die Präsidentenkammer besetzt wird,

letzten Endes auch unter Mitwirkung des Beirats ein hohes Maß an Unabhängigkeit. Gleichzeitig ist das jetzige Verfahren auch Gewährleistung dafür, dass Konsistenz in den Entscheidungen und im Verfahren zur EU erreicht werden kann.

Zur Frage des Rechtsweges: Wenn ich hier noch einmal eine Anmerkung machen darf, wir müssen ja das Ziel der Novelle nicht aus den Augen verlieren, das war ja Beschleunigung und eine schnellere Entscheidung, um für dynamische Märkte auch schnell Planungssicherheit zu schaffen. Wenn man dieses Ziel noch einmal in den Vordergrund rückt, stellt sich natürlich die praktische Frage, wenn Sie nach sechs Jahren Regulierungspraxis, die ja den Verwaltungsrechtsweg beschritten hat und auch zu verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geführt hat, den Rechtsweg wechseln, dann ist das natürlich ein Problem - mal ganz abgesehen von der Frage, ob das Land Nordrhein-Westfalen so ohne weiteres die dort befassten Richter, die sich ja auch eine gewisse persönliche Kompetenz erworben haben, jetzt automatisch jetzt vom Verwaltungsrechtsweg in den Zivilrechtsweg versetzen würde und ob das so ohne weiteres ginge. Das sind sehr praktische Fragen, aber Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich mich mit solchen praktischen Fragen auseinander setze. Wenn wir von Null her diskutieren würden, würde ich durchaus sagen, man könnte die Sache anders entscheiden, aber wir fangen ja im Bereich der TK-Regulierung nicht bei Null an. Im Übrigen warne ich davor, nicht zu viel zu vereinheitlichen. Es könnte ja auch im Hinblick auf die Energie- und Gasregulierung durchaus eine spannende Situation sein, dass man nun die Schnelligkeit und Effizienz zweier Rechtswege miteinander vergleichen kann.

Vorsitzender Dr. Wend: Sie meinen Rechtswege im Wettbewerb?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ja, genau. Dann hätten wir sozusagen einen Praxistest. Jedenfalls hätte uns dann der Gesetzgeber einen Praxistest gegeben, bei dem wir als Behörde auch durchaus sehen würden, welcher Rechtsweg jetzt schneller zu greifbaren Ergebnissen führt, wobei ich meines Erachtens Probleme eher im materiellen Bereich sehe. Aber dazu auch noch eine Anmerkung: Die Vereinheitlichung der Fragen im Bereich des Kartellrechts im BGH, wie es Herr Hellwig vorschlägt, ist natürlich ein Aspekt. Aber man muss sehen, dass im Bereich der TK-Regulierung auch in den Diskussionen mit dem Kartellamt es gar nie das Problem der Marktbeherrschung oder -abgrenzung bisher war, das die Hauptstreitigkeiten bis hin zur höchsten Instanz gebracht hat. Diese Fragen waren bisher nicht Gegenstand der Streitigkeiten, sondern etwa Fragen der Zugangsregulierung, was wir vorher mit bitstream-access hatten - ist das nötig oder nicht, ist eine solche Leistung wesentlich? Das sind eigentlich die Dinge gewesen über die Teilnehmeranschlussleitung, ist das richtig reguliert, und nicht die Frage der Markttabgrenzung. Deshalb ist dieser hohe Vereinheitlichungsbedarf, der hier immer wieder als tragender Grund genannt wird, in unserer Entscheidungspraxis auch in Abstimmung mit dem Kartellamt bisher nie das Problem gewesen.

Und es kommt noch eines hinzu: Die EU gibt ja gerade in diesem Sektor sehr starke und bindende Vorgaben bis hin zu einem Vetorecht. Dieser Begriff, was Marktbeherrschung oder -abgrenzung bedeutet, wird sogar sehr

stark europarechtlich vorgegeben und geprägt werden. Da gibt es die starke Absicht der Kommission, das europaweit zu vereinheitlichen. Ich will dem BGH nicht zu nahe treten, aber ich denke, dann noch zu sagen, „um Gottes willen, wenn jetzt nicht der arme BGH Hand anlegt, dann läuft das alles auseinander“, ist angesichts dieser europarechtlichen Rahmenbedingungen nicht mein Hauptproblem. Aber die Probleme, die bisher in der Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert wurden, ist Resale erforderlich - alles, was wir heute hier diskutiert haben, brauchen wir ein bitstream-access-Produkt -, das sind alles Dinge, die eigentlich mit der Markttabgrenzung herzlich wenig zu tun haben, die aber eher in die Frage der Auslegung, der Ermessensspielräume und der Flexibilität gehen. Das wollte ich noch einmal zu bedenken geben, damit man nicht in die Irre läuft, wo sozusagen der große Harmonisierungsbedarf ist.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ein höheres Auswahlermessen der Regulierungsbehörde muss aus meiner Sicht zwingend bedeuten, dass die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gestärkt wird und dass die Transparenz des Regulierungsprozesses nochmals größer wird. Deshalb auch an Sie, Herr Kurth, meine zusammengefasste Frage: Der Gesetzentwurf sieht bei Weisungen nur die Veröffentlichungspflicht mit Auswirkungen auf die Beschlusskammerentscheidungen vor. Halten Sie dies im Sinne des Transparenzgebots für richtig und ausreichend? Zum Teil B, was die Bestimmungen über die internationalen Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde auf internationaler Ebene angeht, also in der ERG oder IRG, halten Sie da die Bestimmungen für hinreichend klar, die jetzt im Gesetzentwurf stehen?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Es hat ja wohl zwischen dem ersten und dem jetzigen Gesetzentwurf schon eine gewisse Korrektur stattgefunden, bei der man sozusagen eine enge Bindung nur an die Beschlusskammern geprägt hatte. Wir sind uns ja einig, dass Weisungen wie bisher - das sieht auch der Gesetzentwurf vor - veröffentlicht werden sollen, um dem Transparenzgebot und der Unabhängigkeit Rechnung zu tragen. Inzwischen ist die Formulierung nicht mehr so eng nur auf die Beschlusskammertätigkeit zugeschnitten, sondern es gibt auch eine Weisungspflicht, wenn vorbereitende Tätigkeiten - wenn ich es richtig sehe -, die etwa in den Abteilungen gemacht werden, aber Beschlusskammerentscheidungen vorprägen wie Anhörungen, dass dann auch eine Weisung veröffentlicht werden soll. Wir haben Folgendes angeregt, dass letzten Endes der Gesetzgeber darüber entscheiden sollte, in welchen Bereichen dieses hohe Maß an Unabhängigkeit über das Transparenzgebot realisiert wird. Wir würden daher bei § 138 TKG folgenden Satz für angemessen halten: „Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Regulierungsbehörde aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft wahrnimmt“. Der letzte Aspekt wäre nämlich die europäische Reguliererguppe. Im Übrigen, wenn wir bei der ITU oder bei anderen Gremien auf internationaler oder europäischer Ebene im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums tätig sind, ist es immer unstrittig gewesen, dass wir Weisungen unterworfen sind, weil dort die Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium natürlich auch die deutsche Position vertreten und wir da sozusagen im Auftrag des Ministeriums tätig werden. Aber etwa in der europäischen Reguliererguppe werden wir aus eigenem Recht quasi

tätig werden. Um alle Unklarheiten hier zu beseitigen, müsste man im Gesetz jeweils sagen, das soll eine Aufgabe sein, die auf Weisung des Ministeriums wahrgenommen wird wie im Bereich Standardisierung ITU. Das sollte der Gesetzgeber klarstellen. Deshalb dieser Vorschlag.

Abgeordneter Singhammer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich auch an den Herrn Präsidenten. Aus den bisherigen Erfahrungen, sollten die Marktteilnehmer zum Vorhabensplan der Regulierungsbehörde, der ja immer erstellt wird, angehört werden? Ist dies auch unter dem Gesichtspunkt Transparenz aus Ihrer Sicht sinnvoll, ist das, was wahrscheinlich die Marktteilnehmer erwartet, sinnvoll und sollte dies auch im Gesetz verankert werden?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Wir beginnen ja bereits damit, so einen Vorhabenplan für dieses Jahr zu erstellen, sozusagen im Vorgriff auf dieses Gesetz. Wir halten diese Vorschrift für gut und richtig. Ich hätte auch keine Bedenken, dazu noch einmal die Marktteilnehmer anzuhören. Es kann dazu beitragen, die Transparenz auch in diesem Bereich zu verbessern.

Abgeordneter Heil (SPD): Noch eine Frage an Sie, Herr Kurth: Es wird ja immer wieder die Unabhängigkeit Ihrer Behörde betont. Unabhängigkeit eigentlich von was? Da sind immer die Bundesregierung und das Bundeswirtschaftsministerium im Blick, aber wie sehen Sie eigentlich Ihre zukünftige Abhängigkeit von der Europäischen Kommission? Es heißt in weiterem Sinne Unabhängigkeit von der Politik, aber man tut so, als sei die Kommission etwas furchtbar Unpolitisches in der ganzen Geschichte. Können Sie uns auch vor dem Hintergrund der gewünschten Beschleunigung von Verfahren etwas dazu sagen? Wir wissen, wir müssen uns an den Richtigen halten, aber die Rolle der Kommission ist ja eine ganz beträchtliche in der zukünftigen Regulierung, auch in der Frage der Marktbetrachtung u.ä. Meine Frage ist also, wie sieht das der nationale Regulierer im Rahmen dessen, was er an Meinungen haben darf?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Wir versuchen ja, mit der Kommission gemeinsam in dieser europäischen Regulierergemeinschaft das europäische Umfeld zu gestalten. Es gibt z.B. Diskussionen über das Vorgehen oder bestimmte gemeinsame Prinzipien etwa der Mobilfunkregulierung oder anderer Themen. Dort versuchen wir – also auch die deutsche Regulierung –, aktiv Einfluss auf das zu nehmen, was in Europa an Harmonisierung angestrebt wird. Ich sehe das so, dass das ein Geben und Nehmen ist in der Ausfüllung dessen, was als Rahmenrichtlinie ohnehin unverbindlich vorgegeben ist. Es macht dann wenig Sinn, die Grundlagen dann noch einmal in Frage zu stellen, sondern wir versuchen in Ausfüllung des Rahmenrechts, dann die Kommission möglicherweise auch von nationalen Besonderheiten zu überzeugen. Denn eines darf ja nicht vergessen werden, auch die Empfehlungen, auch guidelines oder das, was wir vorhin bei remedies diskutiert haben, haben immerhin die Position, dass es in den nationalen Märkten auch Besonderheiten gibt, die dann bei Marktuntersuchungen auch belegt werden müssen und dann auch zu unterschiedlichen Reaktionen führen können. Das ist das, was wir vorhin über Flexibilität diskutiert haben. Das ist durchaus mit der Unabhängigkeit der Behörde vereinbar. In gewisser Weise will ja die Eu-

ropäische Union auch mit den unabhängigen Regulierungsbehörden zusammen den Wettbewerb in Europa befördern. Ich sehe hier im Grunde genommen keinen Widerspruch und auch in der Praxis bemühen wir uns schon im Vorgriff, möglichst auch mit Stellen der Kommission und Gesprächen denkbare Entscheidungen abzusichern. Ob das immer gelingen wird, wird die Zukunft zeigen, aber das Bemühen um Kooperation ist jedenfalls vorhanden.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Herr Kurth, auch ich lande zum Abschluss noch einmal bei Ihnen. Höheres Auswahlmessen, das Sie jetzt haben, bedeutet ja auch eine höhere Verantwortlichkeit. Und deshalb würde es aus meiner Sicht Sinn machen – wir fordern das ja auch –, dass Regulierungsverfügungen und Entscheidungen auch wegen der hohen Bedeutung auch für die Marktteilnehmer grundsätzlich von der Präsidentenkammer getroffen werden sollten. Ich nenne nur mal ein Beispiel: Wenn jetzt die Frage aufkommt, Softregulierung beispielsweise im Bereich der city carrier oder auch der Mobilfunkbetreiber, finde ich, dass das eine solche zentrale und wichtige Frage ist, die von der Präsidentenkammer und nicht von einer Beschlusskammer getroffen werden sollte. Das hat nichts mit fehlender Sachkompetenz zu tun, sondern ganz einfach mit einer stärkeren Verantwortlichkeit der Präsidentenkammer. Meine Frage an Sie ist: Teilen Sie hier meine Ansicht oder was halten Sie davon?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Es ist meines Erachtens nach der jetzigen Formulierung des § 130 nicht ausgeschlossen, dass die Präsidentenkammer auch in weiteren Fällen tätig wird. Es ist durch § 130 Abs. 2 aber so geregelt, dass ein Mindestbestand durch das Gesetz quasi vorgegeben wird, dass nämlich Festlegungen nach den §§ 10 und 11 – das sind also die Marktangrenzungsfragen – durch die Präsidentenkammer erfolgen. Und im Übrigen – so sehe ich das jetzt – ist durch die Geschäftsordnung sicherzustellen, dass zum Beispiel das Konsistenzgebot gewahrt wird, die einheitliche Spruchpraxis und so weiter. Ich sage mal so, wir hatten im ursprünglichen Entwurf bei der Präsidentenkammer einen weit größeren Aufgabenkatalog, der bei meinem Beschlusskammervorsitzenden zu der Reaktion geführt hat, dass sie kaum etwas zu tun hätten und die Präsidentenkammer alles tun würde.

Vorsitzender Dr. Wend: Fanden die das gut oder schlecht?

Sachverständiger Kurth (Präsident Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Das fanden die schlecht, die wollten ihren Aufgabenbereich behalten. Ich meine, es darf am Ende des Tages nicht so aussehen, als würden die anderen Beschlusskammern nur noch Abfallprodukte bekommen. Um dieses diffizile Verhältnis zu regeln, scheint mir in der Tat die Geschäftsordnung der geeignete Platz zu sein. Wir müssen auch sehen, dass wir eine einheitliche Auslastung dieser Beschlusskammern hinbekommen. Umgekehrt glaube ich, dass die jetzige Regelung, dass Grundsatzfragen durch die Präsidentenkammer zu entscheiden sind, getroffen wird. Alles andere ist relativ schwierig, weil Sie dann in sehr detaillierte Regelungen hineingehen müssten. Ich denke, die Geschäftsordnung ist vielleicht der richtige Platz, um das auszutarieren.

3. Befragungsrunde

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Jetzt folgt der dritte Bereich „Kundenschutz“ von 14 bis 15 Uhr. Wir machen zunächst wieder eine Runde der Fraktionen. Von der SPD-Fraktion wurde mir das Signal gegeben, dass zunächst Herr Heil und dann Frau Dr. Krogmann Berichterstatter sind.

Abgeordneter Heil (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine erste Frage geht an Herrn Sörries von e plus. Der VZBV, der vor Ihnen sitzt, hat unter anderem in seiner Stellungnahme eine allgemeine Preisansageverordnung gefordert. Ich möchte aus der Sicht Ihres Unternehmens wissen, was das praktisch für Sie heißt, ob das praktikabel ist, ob es aus Ihrer Sicht verhältnismäßig ist.

Vorsitzender Dr. Wend: An wen ging die Frage?

Abgeordneter Heil (SPD): An Herrn Sörries von e plus.

Sachverständiger Dr. Sörries (e plus Mobilfunk): Herr Heil, eine allgemeine Preisansagepflicht würde bei uns dazu führen, dass wir unsere Billing- und Abrechnungsprozesse „umstricken“ müssten. Im Bereich der Laufzeitverträge sind die Systeme nicht so „gestrickt“, dass sie in Echtzeit eine Preisansage durchführen könnten. Am Markt gibt es allerdings schon Lösungen, die mit einer gewissen Zeitverzögerung den Preis angeben, so dass sich auch die Laufzeitkunden über die bisher entstandenen Kosten informieren können. Ähnliches haben wir im Bereich der Pre-Paid-Produkte, wo sich der Kunde jederzeit über sein Guthaben informieren kann und insofern volle Kostenkontrolle besteht.

Abgeordnete Krogmann (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn von Braunmühl vom VZBV zur Frage der Mehrwertdienste. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Bekämpfung der 0190er/0900er-Nummern hat es bereits damals eine intensive Debatte darüber gegeben, ob die Eingriffsbefugnisse auch auf andere Rufnummerngassen ausgeweitet werden sollten. Sehen Sie zum jetzigen Zeitpunkt zusätzlichen Handlungsbedarf?

Vorsitzender Dr. Wend: VZBV ist der Verbraucherzentrale Bundesverband, für alle die Übersetzung. Herr von Braunmühl.

Sachverständiger von Braunmühl (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Frau Krogmann. Wir haben im Vorfeld dieser Anhörung nochmals eine Umfrage unter unseren Verbraucherzentralen gemacht und gefragt, ob sich die Anzahl der Beschwerden im Bereich der Mehrwertdienste seit dem Mehrwertdienstegesetz reduziert hat. Die Antwort fast aller Geschäftsführer war, dass sie sich entweder gar nicht oder nur sehr geringfügig reduziert hat. Die Beschwerden beziehen sich, wie wir das vorausgesagt haben, inzwischen zunehmend auf diejenigen Rufnummerngassen, die in dem Mehrwertdienstegesetz nicht geregelt sind. Das heißt, man findet zunehmend Werbungen. Man kann zum Beispiel Mandy unter einer Auskunftszahl anrufen und wird dann möglicherweise weitervermittelt und es entstehen dadurch Kosten. Die Antwort ist eindeutig: Wir sehen Nachbesserungsbedarf im Bereich der Mehrwertdienste.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich knüpfe mit einer Frage an Herrn Kurth an. Können Sie bestätigen, dass es, nachdem wir 2003 der Regulierungsbehörde zur Bekämpfung von Missbrauch von

0190er/0900er-Nummern Befugnisse gegeben haben, Ausweichtendenzen zum Beispiel in Auskunftszahlen gibt? Könnten Sie sich eine Befugnis im Gesetz vorstellen, die unabhängig von Benennung von Nummern möglich wäre? Wäre das ein praktikabler Weg, um von diesem Hase-und-Igel-Spiel wegzukommen?

Sachverständiger Kurth (Präsident Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Es ist richtig. Neben den Auskunftszahlen, die bisher nicht den Regelungen des Missbrauchsgesetzes unterliegen, gibt es auch eine weitere Gasse, mit der Missbrauch getrieben wird, nämlich die 0130er-Nummern. Das sind die Massenabstimmungsverfahren - Deutschland wählt den Superstar und andere. Auch da gibt es inzwischen exorbitante Entgelte. Es gibt auch den Bereich Premium-SMS und anderes, in dem wir viele Missbrauchsfälle gemeldet bekommen. Insofern ist es durchaus zielführend, eine Bestimmung aufzunehmen, die Missbrauchsmöglichkeiten stoppt. Das würde auch dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Anbieter in diesem Mehrwertdienstebereich gerecht werden. Wir haben auch Klagen darüber, dass nur in diesen Rufnummerngassen Auflagen bestehen. Andere Diensteanbieter haben diese Auflagen nicht. Wir müssen auch sehen, dass hier möglichst eine Gleichbehandlung gewährt wird. Bevor wir nun einen ganzen Katalog weiterer Rufnummerngassen aufnehmen, bietet sich an, eine Norm zu finden, die das rufnummerngassenunabhängig gestaltet. Wir haben dazu einen Vorschlag gemacht, nämlich den § 65 Absatz 1 Satz 3 TKG wie folgt zu fassen: „Sie soll ferner im Fall der gesicherten Kenntnis von rechtswidrigen Nutzungen einer für Mehrwertdienste“ - das wäre die kategorienutzte Rufnummer - „gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen“. Es wäre nicht mehr auf Gassen bezogen, sondern nur noch auf den Missbrauch im Mehrwertdienstebereich. Das wäre eine derartige neutrale Gesetzesformulierung.

Abgeordneter Funke (FDP): Ich habe eine Frage zum Thema Rufnummernübertragbarkeit. Die Frage richtet sich an breko. Halten Sie die Regelungen des § 44 für ausreichend, um unnötige Hürden für die Wechselbereitschaft der Nutzer abzubauen und auf diese Weise den Wettbewerb zu beleben?

Sachverständiger Dr. Geppert (Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V. breko): Vielen Dank für die Frage. Wir hatten vorgeschlagen, die Regelung zu ändern. Und zwar bezüglich der Kostentragungsregeln, die halten wir nicht für ausreichend. Als Beispiel Ihnen vorgestellt sei das derzeitige österreichische TKG, wo geregelt ist, dass der abgebende Netzbetreiber kein Entgelt verlangen darf. Es ist eine wichtige Regelung, um Wettbewerb zu fördern. Um Ihnen dies in Erinnerung zu rufen: Wir haben seit langen Jahren ein Entgelt für die Rufnummermitnahme seitens der Deutschen Telekom. Wirtschaftlich streckt es der neue Netzbetreiber. Es ist ein Element, um Wettbewerb entsprechend zu behindern. Ein sehr schönes Beispiel, dass uns der Verwaltungsrechtsweg in dem Fall nicht geholfen hat, da waren sich die RegTP und die Deutsche Telekom einig, da ist der Instanzenweg nicht mehr gegangen worden. Mit einem entsprechenden Beschluss ist das Verfahren eingestellt worden. Das war kein Mehrparteienverfahren. Der eigentlich wirtschaftlich Betroffene - sprich neue Netzbetreiber - war an diesem Verfahren überhaupt nicht beteiligt.

Vorsitzender Dr. Wend: Wir beginnen jetzt mit der freien Runde. Zunächst hat Herr Zöllmer das Wort. Ihm folgt Herr Meckelburg.

Abgeordneter Zöllmer (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn von Braunmühl vom VZBV. Das Stichwort lautet wieder Mehrwertdienstenummernmissbrauch. Hier geht es um die Frage der Regelung. Der vorgesehene, auf dem Tisch liegende Gesetzentwurf verweist auf eine Numerierungsverordnung. Sie kritisieren das in Ihrer Stellungnahme. Mich würden die Gründe interessieren und welche alternativen Vorschläge Sie machen, um diesen Bereich adäquat zu regeln.

Sachverständiger von Braunmühl (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Herr Zöllmer die im TKG vorgesehene Abschiebung in die Telekommunikationsnumerierungsverordnung kritisieren wir deswegen, weil wir den Bereich Kundenschutz und Bekämpfung des Missbrauchs für einen sehr wichtigen Bereich halten und wir deswegen meinen, er sollte am besten im Gesetz selber aufgehoben werden. Der Nachteil ist, dass man nicht so flexibel reagieren kann und sozusagen nicht das Gesetz an neue Missbrauchsformen anpassen kann. Wenn man also vom Gesetz wegkommen möchte in den Kundenschutz in einer Verordnung regeln möchte, sollte man das unseres Erachtens nach in der Kundenschutzverordnung tun, weil dort auch ein anderes Verfahren gilt. Dort muss der Bundesrat zustimmen. Es findet auch eine Abstimmung unter den Ministerien statt, während die Numerierungsverordnung ausschließlich vom Bundeswirtschaftsministerium verabschiedet wird. Insofern ist es im Interesse einer Abstimmung zwischen allen Beteiligten besser, es in der Kundenschutzverordnung zu regeln.

Abgeordneter Meckelburg (CDU): Ich bewundere schon den ganzen Tag über die Gebärdensprache. Ich frage deshalb den Deutschen Gehörlosenbund, warum Vermittlungsdienste für Hörbehinderte angesichts der Möglichkeiten von SMS, Fax, E-Mail und anderer Dinge erforderlich sein müssen.

Sachverständiger von Meyenn (Deutscher Gehörlosenbund): Es gibt verschiedene Möglichkeiten im telekommunikativen Bereich. Fax oder SMS ermöglichen nur eine einseitige Kommunikation. Man macht eine Meldung und wartet auf eine Rückmeldung. Es ist kein normaler Dialog möglich, so wie er hier schon die ganze Zeit passiert. Ein Fax kann man erst bekommen, wenn man zu Hause ist. Dieser Vermittlungsdienst ist dafür da, dass man direkte Absprachen auf relativ unkompliziertem Wege treffen kann und so schnell wie möglich eine Antwort bekommt. Ich denke, da muss man zwei Sachen voneinander trennen, auf schriftlichem Wege oder per Telefon. Die Bildtelefonie oder die Vermittlungsdienste ermöglichen Gehörlosen eine direkte Kommunikation. Es gibt auch Leute, die sprachliche Probleme haben, schriftsprachliche Probleme, die mit Fax oder SMS gar nicht adäquat kommunizieren können. Insofern ist der Vermittlungsdienst für Gehörlose oder Spätertaubte je nach Bedürfnissen einzurichten und auch je nach Bedürfnissen anzubieten. Es ist so, was Sie angesprochen haben, das Schreiben von SMS, was Normalhörende auch machen, sie schicken eine kurze Nachricht, da ist überhaupt kein Dialog möglich. Wenn ich mir vorstelle, ich müsste SMS schreiben und Dialoge führen, das geht nicht. Ein Fax kann ich auch erst bekommen, wenn ich zu Hause bin. SMS schreiben ist etwas für die Mobilität, ich denke, das

benutzen Hörende wie Gehörlose genauso. Aber wir können dann nicht schnell zurückrufen und das Mobiltelefon anderweitig benutzen. Insofern ist es keine ausführliche Kommunikation. Es hat die Möglichkeit für uns, dass wir bedürfnisgerecht kommunizieren können.

Vielleicht ist es so, wenn der Arbeitsmarkt dementsprechend ist und man zum Beispiel mit Kollegen kommunizieren muss, dann kann man auch, wenn man nicht direkt kommunizieren kann, diese Vermittlungsdienste nutzen, wenn zum Beispiel kein Schreibtelefon oder keine anderen Spezialgeräte, die dafür notwendig sind, die von Spezialfirmen angeboten werden, zur Verfügung stehen. Es gibt in diesem Bereich ja keine Kommerzialisierung. Sie können nicht einfach in ein Geschäft gehen und ein Schreibtelefon kaufen wollen. Insofern ist das der Zugang, den wir für den telekommunikativen Bereich als ganz normalen Zugang nutzen. Wir waren aus diesem Bereich oftmals ausgeschlossen und sind sozusagen eine Gruppe, die nur unter sich kommunizieren konnte und jetzt die Möglichkeit natürlich nutzen will. Zum Beispiel, wenn ich mir eine Pizza bestellen will oder einen Arzttermin abmachen will, kann ich das nicht per SMS tun. Das ist nicht möglich.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich habe eine Frage an den VZBV, bei der ich mir nicht ganz sicher bin, ob ich das richtig sehe. Sie bezieht sich auf die heute schon einmal diskutierte Möglichkeit der Mehrerlösabschöpfung. Wie bewerten Sie Mehrerlösabschöpfung in Bezug auf den Verbraucherschutz? Ist die Regelung, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, für Verbraucherinnen und Verbraucher bei möglichen illegalen oder problematischen Praktiken einschlägig und interessant? Was müsste eventuell geändert werden?

Sachverständiger von Braunmühl (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Wir begrüßen es als Verbraucherorganisation sehr, dass die Mehrerlösabschöpfung sozusagen als abschreckendes Element eingeführt wird. Wir würden es allerdings besser finden, wenn es ähnlich gehandhabt würde wie in dem neuen Referentenentwurf zum GWB, der eine Mehrerlösabschöpfung nicht erst bei einem Verstoß gegen Auflagen der Behörden anordnet, sondern grundsätzlich bei schuldhaften Verstößen gegen das Gesetz. Das ist ein großer Unterschied. Zusätzlich regelt das GWB auch neben einer Abschöpfung durch die Kartellbehörde einen Abschöpfungsanspruch durch die Verbände, falls die Behörde einmal nicht von ihrem Recht Gebrauch machen sollte. Auch das wäre nach unserer Ansicht sinnvoll. Es wäre insofern konsistent, es hier genauso zu regeln wie im GWB.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Gehörlosenverband. Wie schätzen Sie die Kostenbelastung ein und wie ist anderen europäischen Ländern diese Frage geregelt?

Sachverständiger Palleit (Deutscher Gehörlosenbund): Zunächst zu der Frage, wie das in anderen Ländern geregelt ist: Es ist in vielen Ländern so, dass Gehörlose seit mittlerweile über zehn Jahren es als selbstverständlich ansehen können, einen solchen Vermittlungsdienst zu nutzen. Das ist außerhalb Europas in den USA sehr bequem möglich, zum Beispiel brauchen Sie nur auf die Website von ATNT zu klicken, da haben Sie gleich im zweiten Menü die Möglichkeit, direkt durch einen Mausclick einen solchen Relayservice in Anspruch zu nehmen. In Australien, in Japan gibt es solchen Service, aber

in Europa selbst ist es auch weit verbreitet. Da war in einer Studie von 2001 die Rede davon, dass Deutschland eines von nur sechs Ländern der EU sei, das noch über keinerlei solcher Dienste verfügt. Mittlerweile sind wir nur noch eins von drei Ländern, weil nach unserem Kenntnisstand auch Österreich, Irland und Italien zumindest einen Probetrieb solcher Vermittlungsdienste aufgenommen haben. Auch bei den Beitrittskandidaten werden solche Dienste aufgebaut. Tschechien zum Beispiel, Ungarn, in Malta gibt es so etwas auch schon länger. Wenn wir von den Diensten in anderen Ländern reden, reden wir von 24 Stunden verfügbaren Diensten.

Diese Dienste gibt es, wie schon gesagt, seit mehreren Jahren. In acht Ländern seit über zehn Jahren. Es sind, der Technik geschuldet, überwiegend Dienste, die über diese Schreibvermittlung arbeiten. Aber seit die Technik soweit ist, setzt sich auch mehr und mehr durch, dass zusätzlich die Vermittlung über Bildverbindung möglich ist, sprich Gehörlose in die Lage versetzt werden, Gebärdensprache zu verwenden. Wie das rechtlich in anderen Ländern umgesetzt ist, kann man schwer kurz beantworten, weil das je nach Situation unterschiedlich gehandhabt wird. Was allerdings feststellbar ist, ist eine generelle Tendenz, dass es eine Proportionalität zwischen Klarheit der gesetzlichen Regelung und Qualität beziehungsweise im Umfang des angebotenen Dienstes gibt. Interessant ist auch, dass Länder, die bisher die Relayservices rechtlich außerhalb des Universaldienstregimes geregelt haben, jetzt im Zuge der Umsetzung der Richtlinien - ich rede hier von Ländern wie Schweden und Norwegen - dazu übergegangen sind, die Frage der Relaydienste auch mit in den Universaldienst aufzunehmen.

Zur geschätzten Kostenbelastung: Angesichts der Investitionssummen, die generell im Telekommunikationssektor in Rede stehen, ist so ein Dienst vergleichsweise billig. Voll ausgebaut schätzen wir die jährliche Belastung auf unter 15 Millionen Euro ein. Da sprechen wir aber von langfristigen Kostenbelastungen, denn es wird einige Zeit dauern, bis ein solcher Dienst überhaupt dieses Maß erreichen kann. Das hat verschiedene Gründe. Es wäre zu weit führend, wenn wir darauf eingehen würden. Wir haben das in einem Konzept, das wir der Bundesregierung zur Verfügung gestellt haben, ausführlich dargelegt. Ein solcher Dienst müsste schrittweise aufgebaut werden. Die ersten Jahre wird sich dies nach unseren Schätzungen auf etwa zwei Millionen Euro pro Jahr belaufen - Gesamtkosten wohl gemerkt. Uns geht es darum, dass der Teil der Kosten abgedeckt ist, der sich nicht durch Entgelte der Nutzer selber finanziert. Diese Unterscheidung ist für uns ganz wichtig. Wir wollen keinen Deluxeservice zum Nulltarif, sondern uns geht es darum, dass auch die hörbehinderten Betroffenen einen angemessenen Teil selber tragen. Wir meinen aber, dass man hier nicht über das Maß der Verhältnismäßigkeit hinausgehen kann. Denn Behinderte werden, verglichen mit uns Nichtbehinderten, so schon mit erhöhten Kosten konfrontiert.

Abgeordnete Roth (SPD): Ich bin froh, dass die Frage zu dem Thema Behandlung der behinderten Menschen im Bereich der Telekommunikation schon einmal gestellt wurde. Sie haben in Ihrer Stellungnahme gesagt, dass der § 43 nicht ausreichend ist. Dort wird ja vorgesehen, dass die behinderten Menschen und die Belange der behinderten Menschen in der Kundenschutzverordnung berücksichtigt werden müssen. Sie verlangen die Aufnahme

im Universaldienstleistungsbereich. Wenn ich das richtig sehe, ist das offensichtlich in anderen europäischen Ländern auch üblich. Deshalb meine Frage an den Vertreter der europäischen Kommission, der sich ja in der Regel heraushalten möchte. Aber weil es sich hier um eine...

Vorsitzender Dr. Wend: Der ist nicht mehr da.

Abgeordnete Roth (SPD): Der ist nicht mehr da? Das ist ja noch toller. Dann kann ich ihn ja gar nicht fragen. Beachten wir die EU-Richtlinie und fragen den Gehörlosenverband, die sind ja da. Vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie und vor dem Hintergrund dessen, was Sie gerade geschildert haben, und auch das, was technisch möglich ist - auch als Innovation -, halten Sie es nicht für ausreichend, dies in der Kundenschutzverordnung zu machen? Warum muss es unbedingt in Universaldienstleistungen niedergeschrieben werden? Erwarten Sie daraus Innovationen der Anbieter oder was sind die Gründe dafür?

Sachverständiger Palleit (Deutscher Gehörlosenbund): Nach unserer Ansicht ist eine Verankerung im Universaldienstregime das Sinnvollste. Dazu haben wir ein Rechtsgutachten von Herrn Professor Gersdorf vorgelegt, wo dies sehr ausführlich dargelegt ist. Darauf möchte ich an dieser Stelle verweisen. Da es uns in erster Linie um das Ergebnis geht, sind wir durchaus für Alternativen offen. Wenn der Gesetzgeber einen anderen Weg bevorzugen sollte, wird uns das nicht wesentlich stören, solange der Effekt der richtige ist. Was der Effekt sein sollte, ist in der Universaldienstrichtlinie nach unserem Dafürhalten sehr eindeutig festgelegt. Es soll ein gleichwertiger Zugang Hörbehinderter sichergestellt werden. Genau da sind wir bei dem springenden Punkt. So wie wir § 43 des Regierungsentwurfs lesen, kann da von einer Sicherstellung schlecht die Rede sein. Denn die Verordnungsermächtigung sagt, die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen, trifft aber keine Regelung zur Kostenfrage.

Die Finanzierungsfrage ist überhaupt nicht dort angesprochen, so dass wir Schwierigkeiten haben, darin eine ausreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage zu sehen. Man muss auch in Betracht ziehen, dass dort steht, die Belange behinderter Menschen seien besonders zu berücksichtigen. Aber welchen dieser Belange ist auch zu entsprechen? Wird im Ergebnis durch eine solche Formulierung tatsächlich sichergestellt, dass ein gleichwertiger Zugang für hörbehinderte Menschen geschaffen wird? Ich meine, irgendein Zugang erscheint durchaus möglich. Insofern sagen wir nicht, dass dieser Satz überhaupt keinen Effekt hat. Aber wir haben große Zweifel daran, dass tatsächlich diese Gleichwertigkeit, die uns essentiell wichtig ist, sichergestellt werden kann. Ganz zu schweigen von dem Zeitfaktor. Wir haben die Befürchtung, wenn dies in einer Verordnung geregelt wird, dass dann wieder Jahre ins Land ziehen. Wir sind nicht erst seit gestern im Hintertreffen im Vergleich mit anderen Ländern. Wir werden die Befürchtung nicht los, dass wir eine gewisse Zeit ohne einen solchen Dienst auskommen müssen.

Es wird im Gesetzentwurf an anderer Stelle, nämlich in der Begründung zu § 3 darauf hingewiesen, dass eine umfassende Umsetzung der Universaldienstrichtlinie durch das Bundesgleichstellungsgesetz erfolgt sei. Das führt aber dazu, dass wir als Betroffenenverbände einen Anspruch auf die Aufnahme von Verhandlungen haben.

Was uns das nützt, ich nehme an, Sie können sich vorstellen, mit welcher Verhandlungsmacht und Überzeugungskraft wir in solche Verhandlungen gehen können. Ich glaube nicht, dass jemand von Ihnen davon ausgeht, dass wir aus einer Position der Stärke verhandeln könnten. Und einen Abschlusszwang sieht das Bundesgleichstellungsgesetz nicht vor. Ich finde die Stellungnahme von Bitkom, die in der Materialzusammenstellung, dort Nr. 949, steht, recht bezeichnend. Sie spiegelt relativ deutlich unsere Befürchtung im Zusammenhang mit solchen Verhandlungen wider. Unsere Erfahrung ist, dass man bei solchen Verhandlungen mit einer eigenartigen Mischung aus durchaus bekundeten guten Absichten und dem Willen zu helfen und andererseits einer frappierenden Ergebnislosigkeit konfrontiert wird. Dass sich diese Situation maßgeblich durch den vorliegenden Gesetzentwurf ändern wird, sehen wir nicht.

Abgeordneter Funke (FDP): Ich habe eine Frage an Bitkom. Halten Sie ein Klagerecht für Verbände im Rahmen des TKG für notwendig?

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. [BITKOM]): Vielen Dank für die Frage. Wir sehen grundsätzlich die Frage der Verbandsklagebefugnis etwas skeptisch. Das bezieht sich keinesfalls nur auf Verbraucherverbände, sondern durchaus auch auf Unternehmensverbände. Diese sind nach dem aktuellen Stand des Kabinettsentwurfs bereits als klageberechtigt vorgesehen. Der Bundesrat hat zusätzlich die Erweiterung auf Verbraucherverbände angeregt. Grundsätzlich sprechen wir hier gegen unsere eigenen Rechte, aber tun es an dieser Stelle doch mit Überzeugung, halten dieses letztendlich doch für eine Gefährdung einer übermäßigen Rechtsverfolgung. Dort, wo tatsächlich Rechte betroffen sind, bestehen genug Klagerechte der individuell Betroffenen. Eine Sammlung im Sinne von Klagerechten von Verbänden ist eher problematisch. Wenn wir solche einführen - das ist zumindest ein wichtiger Punkt, der bislang nicht im Kabinettsentwurf berücksichtigt wurde -, ist das Verbraucherklagerecht so zu beschränken, dass dieses erstens nur auf Unterlassungs- und nicht auf Schadenersatzrecht gehen kann. Das ist etwas, was bislang als Unterscheidung nicht im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Ein Schadenersatzrecht würde sich bestenfalls auf Drittschäden beziehen. Das wäre gänzlich ungewöhnlich und sollte deshalb klargestellt werden.

Ein zweiter Punkt ist dabei auch, dass wir ein Korrektiv brauchen, um eine missbräuchliche Anwendung solcher Klagerechte auszuschließen. Vorbilder gibt es hierfür, etwa auch im aktuellen Gesetzentwurf für das novellierte UWG, wo wir auch lange Erfahrungen in Bezug auf Verbandsklagerechte haben. Auf diese Erfahrungen sollte man zurückgreifen und ein entsprechendes Korrektiv einfügen. Das fehlt bislang. Vorzugsweise sollte man aber Verbandsklagerechte gänzlich streichen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU): Ich habe eine Frage an Bitkom: Im Gesetzentwurf werden die Anwendungen der Kundenschutzverordnung auf Anbieter von Privatnetzen und geschlossene Benutzergruppen ausgeweitet. Ist diese generelle Ausweitung aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. [BITKOM]): Auch hier die Antwort: definitiv nein, sie ist nicht sinnvoll. Wir haben bislang eine Beschränkung

der Kundenschutzregeln, die sich von der Zielrichtung anbietet, die sich an die unbestimmte Öffentlichkeit richtet. Wir finden eine Beschränkung der bisherigen Gesetzeslage. Die jetzt vorgesehene Ausweitung würde dazu führen, dass etwa Corporate Networks bis hin zu Behördenetzen, Hotels, Krankenhäuser etc mit in den Anwendungsbereich hineingenommen würden. Das ist gerade bedenklich angesichts dessen, dass nach dem bislang vorliegenden ersten Entwurf für eine neue Kundenschutzverordnung dort weitergehende Vorschriften gemacht werden, etwa zu Qualitätsstandards, zu Ausgestaltung von Vertragsbestandteilen etc. Hier ist es definitiv nicht erforderlich, solche Dinge, auch etwa für Corporate Networks, zu regeln. Dies führt zu deutlich höheren Belastungen für diesen Bereich, indem ein besonderer Kundenschutzbedarf nicht besteht.

Abgeordneter Zöllmer (SPD): Das Stichwort zum § 43 ist eben genannt worden - Verbandsklagerecht - Herr Osthaus von Bitkom hat sich dazu geäußert. Mich würde auch die Sicht des VZBV zu dieser Frage interessieren, warum er - in seiner Stellungnahme wird das ja deutlich - ein Verbandsklagerecht der Verbraucherverbände für notwendig hält. Mich würde auch die Position der Regulierungsbehörde zu dieser Frage interessieren.

Sachverständiger von Braummühl (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Ich meine, es ist ein Gebot der Gleichbehandlung. Es haben in dem jetzigen Gesetzentwurf fast alle ein Klagerecht, das heißt, die Wettbewerber selber, Verbände der Wettbewerber. Es haben auch einzelne Kunden ein Klagerecht, nur nicht die Verbraucherverbände. Die Erfahrung lehrt, dass der einzelne Kunde nicht unbedingt auf Unterlassung klagt, weil das teuer und langwierig ist. Dafür gibt es ja die Verbandsklagen. Insofern ist es hier ein Gebot der Gleichbehandlung, wenn man Wirtschaftsverbände als klagebefugt akzeptiert, dass die Verbraucherverbände die gleichen Rechte bekommen. Man kann sich natürlich auch auf den Standpunkt stellen, dass die Verbraucherverbände bereits nach dem Unterlassungsklagegesetz eine Klagebefugnis haben. Insofern wäre zumindest eine Klarstellung in diesem Gesetz deutlich, so dass man sich darüber anschließend nicht streiten muß.

Vorsitzender Wend: Herr Zöllmer, da Sie nicht zwei Fragen stellen dürfen, mache ich von meinem Recht als Vorsitzender Gebrauch. Wie sehen Sie das denn, Herr Kurth?

Sachverständiger Kurth (Präsident Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Es ist eine rechtspolitische Frage, wem man Klagerechte einräumt, Verbraucherverbänden, Naturschutzverbänden oder anderen. Das wird rechtspolitisch diskutiert. Da muß ich mich als Vertreter der Regulierungsbehörde zurückhalten, ob man das Klagerecht rechtspolitisch erweitern will oder nicht. Ich will Ihnen zu Ihrer Meinungsbildung ein paar Fakten nennen: Es ist nicht so, dass die Regulierungsbehörde bisher an mangelnden Klagen leidet. Ich habe gerade meinen zuständigen Stabsleiter befragt. Wir haben nahezu 3.000 Klagen in diesen sechs Jahren abgewickelt und haben dafür sechs Mitarbeiter, die das in der Behörde machen, die ganzen Prozesse betreuen, zur Verfügung. Wir diskutieren über Beschleunigung und über Effizienz, über Flexibilität.

Ob die Ausweitung der Klage- und Antragsrechte und der Verfahrensrechte - das sage ich ganz neutral, nicht

nur in Bezug auf Verbraucherverbände - der Stein der Weisen ist, um zu Beschleunigung und Flexibilität zu führen, wenn wir nun auf die 3.000 Klagen nochmals 3.000 Klagen draufsetzen, das wage ich jedenfalls zu bezweifeln. Ich kann mein Statement von vorhin nur nochmals wiederholen: Nicht durch Verfahren und weitere Verfahren erreicht man mehr Klarheit, sondern durch klare Befugnisse. Schauen Sie besser auf die Inhalte. Was nutzen alle Antrags- und Klagerechte, wenn wir sie am Ende abweisen müssen. Dann haben wir mit Zitronen gehandelt. Ich glaube, diese Schwerpunktsetzung auf die Verfahrensrechte auch in dieser Anhörung ist etwas in die Irre führend.

Abgeordneter Singhammer (CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Haas von O2. In der Stellungnahme, die Sie abgegeben haben, befürchten Sie, dass Gedanken und Regelungen des Kundenschutzes dazu führen, dass bestehende Geschäftsmodelle erschwert werden. Wie kann man Ihrer Meinung nach den berechtigten Gedanken des Kundenschutzes und den Wunsch, innovative, neue Modelle der Geschäftspolitik nicht zu behindern, unter einen Hut bringen? Welche Vorschläge haben Sie dazu?

Sachverständiger Haas (O2 (Germany) GmbH & Co. KG): Unser Anliegen richtet sich im Wesentlichen auf eine Formulierung bei der Numerierung, wo wir sehen, dass derzeit bestehende Geschäftsmodelle durch das Zusammenwachsen von Festnetz und Mobilfunk und insofern auch einen entsprechenden Verbrauchernutzen und Kundenfreundlichkeit zur Folge haben. Die bestehende Vorschrift in § 44 Absatz 1 Satz 2 steht dem entgegen, weil dort eine Portierung von geografischen Rufnummern zu Mobilfunkrufnummern im Gegensatz zur bisher bestehenden Rechtslage im alten TKG unterbunden wird. Insofern haben wir hierzu auch einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der diesen Lapsus beseitigt. Insofern unterstellen auch wir dem Gesetzgeber keine Absicht, nur, wir haben festgestellt, dass bei vielen Vorschriften, die das Festnetz berücksichtigen, oft das Zusammenwachsen von Mobil- und Festnetz ein wenig vernachlässigt wird. Wir haben hierzu einen Formulierungsvorschlag gemacht, der insofern berücksichtigt, dass dieses Zusammenwachsen und auch insofern eine verbraucherfreundliche Zusammenführung der Rufnummern ermöglicht wird.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Wir sind gerade dabei, zu sammeln, was alles gegen mehr Verbraucherschutz spricht. Da darf die Frage auch an einen Mehrwertdiensteanbieter wie Talkline nicht fehlen. Wie ist Ihre Position zur Verhinderung von Missbrauch durch Erlösabschöpfungsausweitung des Verbraucherschutzes auf alle Rufnummerngassen?

Sachverständiger Zilles (Talkline ID): Herr Barthel, ich hatte interessiert zugehört, was die Vorredner zum Thema Missbrauch, der sich nicht gebessert hat, gesagt haben. Ich kann dies nicht nachvollziehen. Da ich auch im FST vertreten bin, muß ich sagen, natürlich hat sich inzwischen eine Verbesserung ergeben. Es gibt immer Auswüchse in andere Rufnummerngassen, darauf hatten wir damals schon hingewiesen. Aber ich denke, gerade die 118-Gasse ist vorbildlich. Dort gibt es eine kostenlose Tarifansage auf Netzebene. Also, jeder Anrufer, egal, welchen Anbieter er haben möchte, ob er Gina, Fleurop oder die Bundesbahn haben möchte, bekommt diese Ansage und weiß genau, was er zu welchem Tarif erhält. Er hat danach die Möglichkeit, aufzulegen. Wir haben Vor-

kehrungen getroffen. Es gibt mit Sicherheit Verbesserungsmöglichkeiten, das eine oder andere. Die Gesetze müssten mehr gelebt werden. Ich glaube, das ist der entscheidende Punkt. Ich glaube, man sollte es auch nicht überregulieren. Wie gesagt, die Gefahr, dass man dort das Ganze überreguliert, ist sehr groß. Ich denke, die Voraussetzungen sind geschaffen worden, dass wenn man die Gesetze, die im vergangenen Sommer verabschiedet worden sind, wirklich nicht nur anwendet, sondern auch seitens der Regulierungsbehörde und der entsprechenden Organe nachhält, dann ist schon der richtige Schritt in die richtige Richtung getan worden. Wichtig ist nur, dass man von Zeit zu Zeit schaut, ob das, was der Gesetzgeber und die Verbände und Industrie gemacht haben und wollten, auch gehalten wird und Verstöße, die sich dann wieder mit der Zeit ergeben, dann in einer konsequenten Weise nachregulieren wird. Zum heutigen Zeitpunkt ist nichts nötig.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da sind meine Erfahrungen in der Praxis anders. Ich habe eine Frage an die Verbraucherzentrale. Vorhin, ganz am Anfang, hatten wir das Thema Transparenz und Ausweitung der Preisansage. E-plus hat gesagt, dass das, so wie Sie es fordern, zu starke Belastungen bedeutet. Können Sie dazu nochmals Ihre Position sagen, also insbesondere warum und welche Belastung das in der Konsequenz das aus Ihrer Sicht bedeuten würde?

Sachverständiger von Braummühl (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Die Frage der Belastung müßte e-plus beantworten. Das ist für mich schwierig. Ich weiß nur, dass die Mobilfunkbetreiber im Rahmen des Mehrwertdienstegesetzes ohnehin in wenigen Monaten eine Preisdurchsage für Mehrwertdienste machen müssen. Möglich scheint das Ganze ja zu sein. Unsere Forderung lautet: Man sollte es wegen der bestehenden erheblichen Intransparenz bei den Preisen insgesamt auf alle Mobilfunkgespräche ausweiten. Durch die Portabilität der Mobilfunkrufnummern weiß man inzwischen nicht mehr, welchen Provider man gerade anruft. Die Preisunterschiede sind sehr, sehr hoch - ob ich eine Nummer meines eigenen Netzes anrufe oder eine andere Nummer, deswegen ist eine allgemeine Preisdurchsage sehr geboten.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Kurth. Herr Kurth, sie haben Erfahrungen mit der Missbrauchbekämpfung spätestens seit dem Sommer letzten Jahres, was das Ausweichen auf Rufnummerngassen und ähnliches betrifft. Denn damals haben wir als Gesetzgeber, der wir sind, nicht die Bundesregierung - kleine Besserwisseri an diejenigen, die immer von Gesetzgeber sprechen und auf die Bundesregierung gucken - gesagt, dass wir uns das angucken wollen, auch im Hinblick auf das TKG. Meine Frage ist insofern, welcher Handlungsbedarf besteht in diesem Zusammenhang, was hätte die Preisansagepflicht, die eben eingefordert wurde, auch für den Mobilfunkbereich für Auswirkungen auf den Markt? Würde es Unternehmen in eine unterschiedliche Situation bringen, was die Frage von Wettbewerbsentwicklungen betrifft?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Zunächst einmal teile ich das, was soeben gesagt worden ist, dass natürlich das Gesetz zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs deutliche und erhebliche Erfolge gebracht hat. Das ist auch sichtbar, wir haben Rufnummern entzogen, wir haben Dialer

in gewaltigem Umfang widerrufen, wir haben die Dialer jetzt in eine Nummerngasse migriert, die dem Kunden praktisch eine Sperrung im 900er-Bereich ermöglicht. Das sind alles deutliche Schritte, in denen auch gehandelt wird und in denen sich einiges verbessert hat. Ich habe bereits vorhin gesagt, dass das Ausweichen in andere Nummerngassen als Problem gesehen werden muss. Das ist auch ein Problem der Gleichbehandlung – das ist der 137er-Bereich und anderes –, dazu haben wir einen Vorschlag unterbreitet, der letzten Endes auch zukunfts offen ist und der eben die Missbrauchfälle nicht mehr abhängig macht von einer Nummerngasse. Das war z. B. ein solch konkreter Vorschlag und man muss natürlich auch bei weiteren Preisansagen Auswirkungen berücksichtigen und ich rate da halt immer zur Gleichbehandlung. Es sind ja immer Schwierigkeiten genannt worden und wir hatten auch Probleme bei der Implementierung der jetzigen Regeln, wenn man etwas ändert. Vielleicht wird das noch ein Hinweis von mir, man sollte vielleicht Übergangsfristen vorsehen, denn gewisse technische Schwierigkeiten, die es immer gibt, lassen sich natürlich auch durch eine Übergangszeit, die man einräumt, von den Unternehmen eher in den Griff bekommen, als wenn man dann über Nacht Veränderungen durchsetzen will; das sollte bedacht werden.

4. Befragungsrunde

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Da keine weiteren Fragewünsche mehr vorliegen, schließen wir jetzt diesen Bereich ab und kommen zum vierten Bereich: Datenschutz und Sicherheit. Da verfahren wir wieder wie gehabt, eine Fragerunde der Fraktionen. Für die SPD beginnt der Kollege Tauss. Jetzt habe ich Dich mal richtig in Bewegung gebracht. Bitteschön.

Abgeordneter Tauss (SPD): Der randaliert hier auch gleich herum und reißt hier alles nieder. Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Dr. Wend: Da sind wir nicht völlig überrascht, nicht völlig.

Abgeordneter Tauss (SPD): Ich habe es befürchtet, dass mein Ruf mir so auch hier vorausseilt. Herr Vorsitzender, völlig unabhängig von Generalfragen, ich sage das auch nur zur Erläuterung, weil hier im Raum auch der Eine oder Andere privat geäußerte Meinungen von mir in der Öffentlichkeit kennt, zu dem Thema: Ich frage mich, ob es Sinn macht, Teil 7 herauszulösen und wie auch immer. Ich bin auch heute an vielen Stellen auf diesen Punkt angesprochen worden, den wir bei uns auch in der Fraktion in einem weiteren Verfahren klären wollten. Aber dessen völlig ungeachtet ist es natürlich so, dass wir uns mit dem Teil 7 TKGE jetzt auch beschäftigen wollen und nicht nach dem Motto, es gibt andere Überlegungen, die Debatte, die notwendig ist, in irgendeiner Form nicht führen wollen. Ich sage das nur als Vorbemerkung und deswegen wäre meine erste Frage gerichtet an Herrn Dr. Dix. Ich möchte wissen, ob sich der Schutz des Fernmeldegeheimnisses möglicherweise noch weiter erstrecken sollte als das, was wir im Moment vorgesehen haben. Stichworte PIN, PUK, Passwort usw. In dem Zusammenhang bitte ich auch um Ihre Einschätzung des Koppelungsverbot nach § 93.

Sachverständiger Dr. Dix (Landesbeauftragter f. d. Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht d. Landes Brandenburg): Herr Taus, zur ersten Frage, die sich ja

auf den § 111 des Entwurfs bezieht, bin ich der Auffassung, dass hier die von der Bundesregierung vorgesehene Pflicht zur Mitteilung von PINs, PUKs, also sogenannten personal unblocking keys oder auch Passwörtern, eine in der Tat problematische Regelung ist und in das Fernmeldegeheimnis eingreift. Der Regierungsentwurf begründet das damit, dass der eigentliche Eingriff in diese Daten oder die Nutzung dieser Daten - um auf Inhalts- oder Verkehrsdaten zurückgreifen zu können nach der Strafprozessordnung - im Einzelfall beantragt werden müsse, aber die Auskunft über solche Passwörter ohne Einhaltung der StPO-Regelung möglich sein muss. Ich halte das für verfehlt. Hier wird das Fernmeldegeheimnis in der Tat umgangen.

Im Übrigen noch eine praktische Bemerkung: Übrigens ist auch der Bundesrat der Auffassung, dass diese Informationen - PINs, Passwörter - dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Aus praktischer Sicht geht diese Vorschrift auch deshalb ins Leere, weil nämlich die Netzbetreiber aus Datensicherheitsgründen solche Informationen selber gar nicht speichern oder kennen dürfen. Das wissen Sie selber aus eigener Erfahrung, wenn Sie eine EC-Karte mit PIN zugeschickt bekommen, dann generiert die Bank die PIN bei sich, aber ohne selbst davon Kenntnis nehmen zu können oder zu dürfen und übersendet sie Ihnen. Das selbe gilt für die PINs und PUKs, die die Mobilfunkanbieter übersenden, die werden verdeckt, praktisch abgedeckt, Ihnen zugesandt, die müssen Sie erst freirubbeln. Von daher ist es geradezu praktisch gar nicht durchführbar, dass Netzbetreiber den Sicherheitsbehörden über solche Informationen Auskunft geben sollten.

Was das Koppelungsverbot angeht, bin ich auch der Auffassung, dass der Regierungsentwurf hier das Schutzniveau, wie es in der TDSV vorgesehen war, unnötig absenkt. Hier wäre ich entschieden für eine Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes eintreten.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Osthaus von BITKOM, und zwar zu einer Diskussion, die wir wie auch Herr Kollege Tauss vor rund anderthalb Jahren im Bereich der Telekommunikationsüberwachungsverordnung schon einmal hatten...

Abgeordneter Tauss (SPD): Aber nicht nur da.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Und nicht nur da, Herr Kollege.

Vorsitzender Dr. Wend: Mach mal Dein Mikro aus, das wird zu gefährlich.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): So ein Dialog ist auch ganz nett.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weitet den Kreis der Verpflichteten für Überwachungsmaßnahmen und Datenerhebungs- und Speicherpflichten auch auf die Betreiber nichtöffentlicher Netze aus. Ist dies aus Ihrer Sicht sinnvoll, Herr Osthaus?

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Osthaus, lassen Sie mich raten, was Sie antworten.

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM): Ich könnte es jetzt ganz kurz machen und nein sagen, aber vielleicht wäre das meiner Stellung hier als Sachverständiger unangemessen. Die Frage ist natürlich zum Teil an mich zu richten, zum Teil sicherlich auch an die Sicherheitsbehörden, denn von dort gibt es

möglicherweise die entsprechenden Begehrlichkeiten und es kommen die entsprechenden Forderungen, wobei es dort ganz erleuchtend war letztens in einer Diskussion mit Herrn Wertebach, sicherlich vielen von Ihnen bekannt als Präsident des Verfassungsschutzes und ehemaliger Berliner Innensenator, der seinerseits eingeräumt hat, dass dies in weiten Teilen eigentlich auch keine zentrale Bedeutung hat. Wir müssen uns darüber Gedanken machen, was sind solche nichtöffentlichen Anbieter? Ich habe das vorhin schon einmal im Zusammenhang mit dem Kundenschutz erwähnt, das sind z.B. diese Corporal Networks, man stelle sich also das firmeninterne Netz von Siemens vor.

Zweitens sind es auch bereits Einrichtungen wie Hotels, Krankenhäuser, die Nebenstellenanlagen betreiben. Auch diese fallen in den Bereich der nichtöffentlichen Telekommunikationsanbieter. Dazu gehören auch - das kann man auch sagen -, die öffentlichen Anbieter im behördlichen Bereich, also auch das Bundestagsnetz würde darunter fallen, aber eben auch Behördenetze. Es sind schließlich, und das ist wohl der eine Knackpunkt, auch Netze, die von Universitäten betrieben werden und dort auch Studenten zugänglich gemacht werden. Ein wirklicher Auslöser dieser Begehrlichkeiten seitens der Sicherheitsorgane ist wohl nur dieser letzte Punkt, vielleicht in Erfahrung des 11. September. Der Weg ist wohl der völlig falsche, nun zu sagen, wir erschlagen gleich alle und überwachen künftig auch Siemens. Auch Herr Wertebach räumte gleich ein, dass ein Interesse von Siemens nicht besteht und auch der Deutsche Bundestag muss nicht abgehört werden.

Vorsitzender Dr. Wend: Aber vielleicht bei uns, das kann ja sein.

Sachverständiger Osthau (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM): Interessant wäre das sicher auch, aber man sollte sich eben auch klarmachen, was bedeuten diese Mehrbelastungen, insbesondere etwa bei der Frage Kundendatenerhebung, Kundenspeicherung. Hier geht es wirklich nur darum, zu erheben und für eine bestimmte Zeit mich bis zu zwei Jahre zu speichern und wer hat wann Zugang zu welchem Telefon gehabt. Stellen Sie sich jetzt einmal vor, was eine solche Ausweitung auf die nichtöffentlichen Anbieter für ein Hotel- oder Krankenhausbetreiber im Mittelständischen bedeutet. Der soll künftig über zwei Jahre unmittelbar abrufbereit dokumentieren können, wann, wer, welche Nebenstelleanlage zugewiesen bekommen hatte. Das ist ein wahnsinniger Verwaltungsaufwand, der also wirklich die mittelständischen Unternehmen in die Knie zwingen kann und das obwohl, wie vorhin geschildert, ein tatsächlicher Sicherheitsbedarf auf dieser Stelle nicht besteht. Deswegen hier die generelle Forderung, Beschränkung auf die öffentlichen Anbieter.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an den Datenschutzbeauftragten, Herrn Schaar. Es gibt ja eine deutliche Ausweitung der inhaltlichen Verpflichtung, aber auch der zeitlichen Verpflichtung zur Datenspeicherung. Können Sie Ihre Position noch einmal darstellen, wie weit das mit prinzipiellen datenschutzrechtlichen Grundsätzen zur Datenvermeidung, Datensparsamkeit usw. vereinbar ist?

Sachverständiger Schaar (Bundesbeauftragter für den Datenschutz): Vielen Dank für diese Frage. Grundsätz-

lich geht das Datenschutzrecht von den Voraussetzungen aus, dass eine Datenspeicherung oder eine Datenerhebung oder auch die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten nur dann stattfinden wird, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der Telekommunikation bedeutet dies, dass nur solche Daten erhoben und weiter verwendet werden dürfen, die für die Erbringung der jeweiligen Dienste und für ihre Abrechnung erforderlich sind. Von dieser Prämisse geht der vorliegende Gesetzentwurf in Teilen ab, z.B. was die Frage der Bestandsdaten anbelangt. Hier geht es insbesondere um Kundendaten, die in Zukunft durch die Telekommunikationsdiensteanbieter auch dann gespeichert werden müssen, wenn diese Daten für die Dienstleistung nicht erforderlich sind. Konkret bezieht sich diese Verpflichtung auf die Anbieter von Pre-Paid Produkten, bei denen aus Sicherheit häufig jedenfalls eine entsprechende Personalisierung dieser Dienstleistung gar nicht erforderlich ist. Wenn aber eine solche Personalisierung nicht erforderlich, ist um den Dienst zu erbringen, ist es im Grundsatz datenschutzrechtlich auch unangemessen von den Diensteanbietern, dass sie diese Daten speichern. Hier wird im Interesse der Strafverfolgung von diesem Grundsatz der Erforderlichkeit für die Dienstleistung abgewichen und die Diensteanbieter sollen verpflichtet werden, diese Daten generell zu speichern und in Kundendateien auch dann einzustellen, wenn es eben wie gesagt für ihre Zwecke erforderlich ist.

Der zweite Punkt betrifft die sogenannten Verkehrsdaten, d. h. eigentlich die näheren Umstände der Telekommunikation. Hier gab es bisher den Grundsatz, dass diese Verbindungsdaten - so ist der Terminus des bisherigen Rechts - nur gekürzt für Abrechnungszwecke gespeichert werden und es ein Wahlrecht der Betroffenen gibt, entweder diese Daten vollständig zu speichern oder vollständig zu löschen. Der Gesetzentwurf weicht hiervon ab, d.h., er dreht dieses Regel- und Ausnahmeverhältnis um in dem Sinne, dass in Zukunft eine Vollspeicherung dieser für Abrechnungszwecke gespeicherten Verkehrsdaten vorgesehen ist. Es bleibt dann allerdings immer noch ein Wahlrecht des Kunden, jeweils die Löschung dieser Daten zu verlangen; aber im Regelfall würden diese Daten dann gespeichert. Die Gesetzesbegründung gibt eigentlich nichts her, was diese Veränderung rechtfertigt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch eingehen auf die Forderung des Bundesrates nach einer Vorratsdatenspeicherung, einer generellen Verpflichtung zur Speicherung dieser Verkehrsdaten auf Vorrat und zwar für sechs Monate. Auch eine solche Verpflichtung wäre mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit und mit der Datensparsamkeit nicht vereinbar. Deshalb begrüße ich es auch, dass z. B. durch den Beschlussvorschlag der CDU/CSU-Fraktion hier eine solche undifferenzierte Vorratsdatenspeichungsverpflichtung abgelehnt wird, wie es die Bundesregierung 1996 auch schon einmal gemacht hat, als eine ähnliche Forderung aus dem Bundesrat vorlag.

Abgeordneter Funke (FDP): Ich möchte an die beiden letzten Fragen und auch Antworten anknüpfen und stelle eine Frage an den VATM: Wenn man die ganzen Sicherungsvorkehrungen beachten würde - auskunftssuchende Sicherheitsbehörden - ,was kostet das? Und was kostet es, wenn man noch die zusätzlichen Wünsche des Bundesrates berücksichtigt?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensternummern

e.V. VATM): Es ist natürlich eine sehr schwierige Frage, weil man sehr weit in die Zukunft schauen muss, weil man einmal Kosten hier von laufenden Kosten und Personalkosten unterscheiden muss. Wir haben das einmal überschlägig mit einem auf jeden zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr zusammengerechnet. Es geht sicherlich in der Anfangsphase bis hin zu einem dreistelligen Millionenbetrag, weil ja auf Serverebene zum Teil neu installiert werden müsste. Das Ganze spielt sich ja dann auch noch in einem internationalen Raum ab, d. h., viele von diesen Maßnahmen, die hier angedacht werden, können gar nicht isoliert auf Deutschland betrachtet werden, sondern muss man im internationalen Kontext sehen. Sie sind entweder auf Deutschland bezogen oder weniger wirkungslos, so dass es hier zu einem wenig sinnvollen, aber dafür sehr kostenintensiven Aufwand käme. Wenn man das Ganze aber dann europaweit hochrechnen würde, kämen wir zu einem sehr viel effizienteren Verfahren, aber dafür auch zu einer Vervielfachung der Kosten, weil viele Unternehmen und Investoren ja nicht nur in Deutschland im Telekommunikationsmarkt tätig sind, sondern auch im Ausland, d. h., wir haben auf jeden Fall einen sehr hohen Investitionsansatz, der ein Mehr an Sicherheit aus unserer Sicht sehr wenig bringt. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit können wir den vorgeschlagenen Maßnahmen von daher auf keinen Fall zustimmen.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage geht an die Telekom, die Frage der Pre-Paid-Karten ist vorhin angesprochen worden. Mich würde interessieren - Sie haben ja viel zu tun mit Sicherheitsbehörden -, inwieweit Sie den § 109 TKGE einfach hinsichtlich seiner ermittlungstechnischen Effizienz und seiner Durchsetzbarkeit beurteilen. Die Frage ist, ob die Vorschriften, die dort sind, verhältnismäßig sind bei dem, was bezweckt werden muss, also Aufwand und Ertrag in einem Verhältnis stehen.

Sachverständiger Ulmer (Deutsche Telekom): Die Effizienz der bisherigen Überwachungsmöglichkeiten, die wir im Telekommunikationsrecht haben, wird von uns natürlich angezweifelt, weil wir Erfahrungen haben, dass die zu einem ganz erheblichen Aufwand führen, nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch in Hinsicht auf Personal-Ressourcen. Wir haben das Thema auch zuletzt mit der Justizministerin in Baden-Württemberg diskutiert und haben zusammen mit den Vertretern der Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden dort festgestellt, dass auch da ein ganz erheblicher Aufwand erforderlich ist, um diese Maßnahmen umzusetzen. Wir halten es deshalb dringend für erforderlich, diese Ansätze einzuschränken.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Wir stehen vor einer ausgesprochen kritischen Lage in Verfolgung des World-Trade-Center Dramas, alles, was wir bisher an vernünftigem Datenschutz für wichtig und richtig gehalten haben, achtlos über Bord gehen zu lassen. Mein Eindruck ist, dass der Datenschutz noch nie so zahnlos war wie heute.

Zwischenruf:

War das jetzt eine Forderung oder eine Feststellung?

Deswegen meine Frage an Herrn Prof. Simitis – nicht da? Dann an Herrn Dr. Dix oder Herrn Schaar – wahlweise.

Vorsitzender Dr. Wend: Wer darf das auswählen? Ich? Herr Dr. Dix, bitte gleich.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Nach der Kompetenz oder nach dem Alphabet?

Vorsitzender Dr. Wend: Das habe ich nicht gesagt, aber Alphabet stimmt.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Meine Frage ist einfach, das automatisierte Auskunftsverfahren wird ja als verfassungswidrig eingestuft. Wie bewerten Sie diesen rechtlich relevanten Hintergrund?

Sachverständiger Dr. Dix (Landesbeauftragter f. d. Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht d. Landes Brandenburg): Das automatisierte Auskunftsverfahren ist ja im TKG schon enthalten. Es wirft eine Reihe von Fragen auf, die die Datenschutzbeauftragten auch bei der vorigen Neufassung des TKG schon gestellt haben. Es wirft Datensicherheitsfragen auf, weil hier auf Datenbanken von Seiten der Sicherheitsbehörden zugegriffen werden soll bei der Regulierungsbehörde, ohne dass die Provider dies überhaupt feststellen, geschweige denn die Nutzer feststellen können. Im Übrigen wirft die jetzt neugefasste Vorschrift zusätzliche Fragen der Datensicherheit - das sind alles technische Fragen der Sicherheit - auf, weil die sogenannte Joker-Abfrage eingeführt wird. Da wird, wenn man das mal bildlich beschreibt, ein Schrotschuss zugelassen auf die Datenbank, auf die zugegriffen werden soll, wenn der Name des Verdächtigen im Einzelfall nicht genau bekannt ist. Oder aber, um Schreibfehler oder Hörfehler auszuschließen, kann man ein Joker-Zeichen an einer bestimmten Stelle des Namens einsetzen oder auch generell diese Rechercheoption sehr weit gestalten. Das führt natürlich dazu, dass in viel größerem Umfang als bisher auch unverdächtige Personen in das Visier der abfragenden Sicherheitsbehörde kommen. Da sind wird der Auffassung, dass hier eindeutig dringender stärkere Einschränkungen im Regierungsentwurf vorgenommen werden müssen. Der Bundesbeauftragte hat dazu auch konkrete Vorschläge gemacht, die ich unterstütze.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Schaar, weil ich eben ein bisschen flapsig war, aus Ihrer Sicht eine Ergänzung.

Sachverständiger Schaar (Bundesbeauftragter für den Datenschutz): Die Frage ging ja in die Richtung, halten wir diese Vorschrift für verfassungskonform oder verfassungswidrig? Ich denke, Herr Prof. Dr. Simitis hat sich ja hier sehr eindeutig geäußert, auf den Sie sich auf bezogen haben. Ich teile inhaltlich seine Bedenken, allerdings würde ich trotzdem nicht so weit gehen, hier sozusagen schon a priori eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift anzunehmen. Es geht aus meiner Sicht in erster Linie wirklich darum, diese an und für sich problematische Auskunftsregelung nicht noch einmal auszuweiten auf Daten, die nicht erforderlich sind für die Diensteanbieter, denn dann kommt man tatsächlich in den Bereich, wo das Bundesverfassungsgericht, wenn es seiner bisherigen Rechtsprechungspraxis weiter folgen wird - wovon ich ausgehe - doch möglicherweise eine solche Vorschrift kassieren würde.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Meine Frage bezieht sich noch einmal auf das Problem der Aufnahme bestimmter Bestandsdaten von Pre-Paid-Kunden. Herr Schaar hat vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, dass es bei diesen zusätzlichen Bestimmungen zweifelhaft ist, ob dadurch auch ein Mehr an Sicherheit erreicht wird, zumal beim gesamten Zwischenhandel diese Frage überhaupt nicht geklärt ist. Meine Frage geht an Herrn

Osthaus von BITKOM. Gerade bei Mobilfunkunternehmen herrscht die große Besorgnis, dass durch diese zusätzliche Regelung im Gesetz sogar die Gefahr besteht, dass dieses Geschäftsmodell, was auf Flexibilität ausgerichtet ist, durch diese Bestimmungen in Frage gestellt ist. Dazu hätte ich gerne Ihre Meinung.

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM): Tatsächlich ist in erster Linie die Frage zu stellen, ob mit der jetzigen neuen Regelung ein Sicherheitsgewinn verbunden ist. Das ist aus zwei Seiten zu beantworten. Der eine Punkt ist der, es ist tatsächlich so, dass alles, was erfasst werden kann, die Daten des erstmaligen Käufers einer Pre-Paid-Karte sind. Diese Daten behalten aber in der Regel nicht lange ihre Gültigkeit. Wir beobachten mit Pre-Paid-Karten einen schwunghaften Handel, der stattfindet auf Schulhöfen, auf Flohmärkten, auf ebay-Tauschbörsen oder ...

...Zwischenruf:

Oder im Bundestag...

Oder im Bundestag? Da fehlt mir die persönliche....

Vorsitzender Dr. Wend: Bisher nur bei seriösen Einrichtungen, Herr Osthaus.

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM): Also, selbst bei seriösen Einrichtungen findet das statt. Dagegen ist auch gar nichts einzuwenden, das ist Teil des Geschäftsmodells, Karten werden weitergegeben an Geschwister, an Freunde und dorthin, wo eben ein gewisser Bedarf besteht. Folge ist also, dass im Nachhinein, wenn dann konkret ein Informationsbedarf besteht, keine Daten gewonnen werden können, aufgrund derer tatsächlich der jeweilige Nutzer der Pre-Paid-Karte ermittelt werden kann. Gegen ein solches Modell - das ist auch wichtig - besteht gar keine richtige Handhabe, es ist auch nicht geplant. Würde tatsächlich jetzt eine Datenspeicherungspflicht eingeführt werden, könnte sich ganz legal ein Geschäftszweig entwickeln von jemandem, der einfach 1.000er Pakete Pre-Paid-Karten kauft und diese anschließend über ebay wieder versteigert. Dagegen wäre gar keine Handhabe da - absolut zulässig - und damit möglicherweise aber auch ein Weg für kriminelle Elemente, sich solche Karten zu besorgen, ganz zu schweigen von weiteren Möglichkeiten wie etwa das Ausweichen auf ausländische Pre-Paid-Karten, die es natürlich auch gibt und die etwa in der Schweiz ganz eindeutig in keiner Weise erfasst werden. Das ist die eine Richtung, das ist die Frage, kann ich damit überhaupt die tatsächlich gebrauchten Informationen erlangen?

Der zweite Punkt ist aber auch, inwieweit ist es notwendig? Auch heute ist es schon so, dass in Deutschland die Namen - in der Regel - des Pre-Paid-Käufers erworben werden. Oft sind Pre-Paid-Produkte heute mit zusätzlichen Mehrdiensten, nicht Mehrwertdiensten im Sinne des Kundenschutzes, verbunden, etwa der Möglichkeit des internationalen Roaming. Im selben Moment habe ich aber eine zusätzliche Vertragsbeziehung zwischen dem anbietenden Unternehmen und dem Kunden, weil das Ganze plötzlich nicht mehr auf Pre-Paid-Basis, sondern auf einer Credit-Basis läuft. Im selben Moment hat das Unternehmen selbst ein Interesse daran zu wissen, wer telefoniert mit der Karte? In dem Moment haben wir auch die Daten, dafür brauchen wir keine gesetzliche

Vorschrift. Deswegen ist schon die Frage, ob wie hier eine Ausweitung in irgendeiner Weise Sinn macht; mir scheint das sehr fraglich.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage an BITKOM und zwar eine grundsätzliche Frage zu der Kostenübernahme. Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat ja die Kostenübernahme von den Unternehmen als verfassungswidrig festgelegt und hat gesagt - und das ist meines Wissens jetzt auch österreichisches Gesetz -, dass der Staat diese Kosten zu übernehmen hat, weil er sie auch beauftragt. Könnten Sie einmal sagen, wie aus Ihrer Sicht mit deutschem Recht das zu beurteilen ist?

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM): Wunderbar, ich habe gar nicht mitgekriegt, dass diese letzte Frage an mich gegangen ist, ich habe sie aber zum Glück trotzdem gehört.

Nach deutschem Recht ist es auch ganz schlicht eine verfassungsrechtliche Prüfung, wir haben eine ganze Reihe betroffener Grundrechte, das ist Artikel 12, die Berufsausübung, das ist insbesondere Artikel 14, die Eigentumsfreiheit, und das ist schließlich Artikel 3. Wenn man zunächst einmal Artikel 12 und 14 nimmt, Eigentumsfreiheit und Berufsfreiheit, haben wir hier sicherlich einen Eingriff, der darin besteht, dass Private in Anspruch genommen werden für rein staatliche Aufgaben, denn die Verfolgung der öffentlichen Sicherheit ist eine staatliche Aufgabe, aber sicherlich keine Aufgabe der Unternehmen. Grundsätzlich sind öffentliche Aufgaben aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren und es gibt auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes Ausnahmen für solche Fälle: Erdölbevorratungsbeschluss für Leute, die hier vielleicht Juristen sind. Das Ganze läuft unter dem Stichwort Sonderabgabe. Hierfür gibt es dann drei Voraussetzungen im deutschen Recht, das ist zum Einen eine besondere Sachnähe. Das mag schon zweifelhaft sein, inwieweit, bezogen auf die kriminelle Nutzung der Telekommunikationseinrichtung, möglicherweise eine besondere Sachnähe der Unternehmen gegeben ist.

Das Zweite ist aber - und das ist der relevantere Punkt - die Gruppenverantwortung der belasteten Gruppe für die zusätzlich aufgewandte. Diese Gruppenverantwortung oder Verantwortlichkeit der Unternehmen für das, was möglicherweise mit ihren Einrichtungen geschieht, besteht ganz sicherlich nicht. Und schließlich - und das ist der entscheidende Knackpunkt -, ist es endgültig, wenn die verfassungsrechtliche Prüfung negativ ausfällt, dann der Punkt der Gruppennützlichkeit. Hier ist eben zu verneinen, dass die zusätzliche Sonderabgabe, die in den Aufwendungen an Investitionskosten bestehen, in irgendeiner Weise zu Gunsten der Gruppe ausfallen. Das Ganze führt dazu, dass relativ deutlich eigentlich die Verfassungswidrigkeit zu bejahen ist, also verfassungsgemäß zu verneinen, so wollte ich formulieren. Frau Hustedt hat richtig das österreichische Urteil angesprochen, das auch insofern ganz richtig unterschieden hatte zwischen zwei Fragestellungen, die man auseinanderhalten muss. Das eine ist die Frage, dürfen TK-Unternehmen mit Verpflichtung herangezogen werden, um Strafverfolgung und um auch präventive Sicherheitsmaßnahmen zu ermöglichen? Hier ist mit ja zu antworten, weil es wohl anders gar nicht geht, als wenn die TK-Unternehmen bestimmte Dinge machen.

Die zweite Frage, die zu stellen ist, sind sie entschädigungslos heranzuziehen oder hat hier eine Erstattung zu erfolgen? Dies ist eben so eindeutig in Österreich beantwortet worden, ja, es muss so eine Erstattung gewährt werden, sonst ist es verfassungswidrig. Diese Rechtslage ist ohne weiteres auf Deutschland übertragbar.

Vorsitzender Dr. Wend: Wenn Sie etwas anderes gesagt hätten, wären Sie auch Ihrer Arbeit nicht nachgekommen, Herr Osthaus, glaube ich. Herr Funke und dann Herr Tauss.

Abgeordneter Funke (FDP): Da könnte man ja noch ergänzen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch noch eine Rolle spielt. Ich habe eine Frage an Herrn Schaar zum Thema Beendigungen von Vertragsverhältnissen. Ist die im § 93 Abs. 3 vorgesehene Löschung von Bestandsdaten mit Ablauf des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres datenschutzrechtlich unproblematisch?

Sachverständiger Schaar (Bundesbeauftragter für den Datenschutz): Die Frage ist, inwieweit die Daten so lange noch tatsächlich benötigt werden. Grundsätzlich haben wir auch in anderen Bereichen Vertragsdaten, die sehr viel länger gespeichert werden, z.B. wenn Sie in einem Versandhaus irgendwelche Waren bestellen, dann werden Vertragsdaten auch über eine längeren Zeitraum gespeichert. Wir als Datenschutzbeauftragte treten natürlich für eine möglichst frühzeitige Löschung ein. Allerdings haben wir mit dieser Regelung bisher keine großen Probleme gehabt, so dass wir hier jetzt auch nicht mit Nachdruck für eine Änderung eintreten würden.

Abgeordneter Tauss (SPD): Ungeachtet der Kosten, die natürlich ein ganz wichtiges Argument sind, interessiert mich jetzt auch noch einmal - die Frage würde an Herrn Dr. Dix gehen - so eine generelle Bewertung der Bestimmungen des TKG-Entwurfs zu der öffentlichen Sicherheit auch im Vergleich zur Rechtslage von TKG und TKÜV. Das hat natürlich dann auch wieder mit Kosten zu tun; es ist ja völlig klar, wenn man weit darüber hinausginge. Würden Sie, Herr Dr. Dix, jetzt aus Ihrer Sicht im Vergleich zur geltenden Rechtslage im TKG und TKÜV Verschärfungen sehen, Erleichterungen bei wirkungsgleicher Beibehaltung der Rechtslage oder nicht wirkungsgleicher Beibehaltung der Rechtslage? Ihre Einschätzung würde mich in dem Zusammenhang interessieren, weil sich daran natürlich auch die Frage von Kosten festmacht, wenn hier große Divergenzen auftauchen zu dem, was wir heute haben.

Sachverständiger Dr. Dix (Landesbeauftragter f. d. Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht d. Landes Brandenburg): Ich würde die Frage in der Weise systematisch beantworten, dass ich mich sehr dafür einsetzen würde, den dritten Abschnitt dieses siebten Teils in dieser Weise nicht zu verabschieden und zwar aus folgendem Grund: Die Bundesregierung hat ja erklärt, die gesamte Telekommunikationsüberwachung in der Strafprozessordnung einer Evaluation zu unterziehen - zeitnah. Parallel dazu müssten Bestimmungen ins deutsche Recht eingeführt werden, die die sogenannte Cybercrimeconvention des Europa-Rats umsetzt in staatliches Recht. Vor diesem Hintergrund halte ich die Verschärfungen der Zugriffsbefugnisse, die dieser Teil öffentliche Sicherheit im TKG-Entwurf enthält, jetzt nicht für sachgerecht. Ich würde hier für ein Moratorium plädieren und gewissermaßen den gegenwärtigen Rechtszustand, also der Vor-

schriften, die die Zugriffsrechte der Sicherheitsbehörden im geltenden TKG vorsehen, solange beizubehalten, bis die Evaluation der strafprozessualen Regelung abgeschlossen ist. Erst dann kann man gewissermaßen in einem Gesamtbild zusammen auch mit den Vorschriften der geltenden TKÜV zu einem neuen Regelungskonzept kommen, das ich dann für angemessen hielte.

Vorsitzender Dr. Wend: Möchte der Bundesbeauftragte das ergänzen?

Sachverständiger Schaar (Bundesbeauftragter für den Datenschutz): Ja, ich möchte es dahingehend noch einmal ergänzen, es war ja im Grunde eine Gesamtwürdigung auch des Gesetzentwurfs hier gefragt. Dieser Gesetzentwurf enthält leider nur sehr wenige datenschutzrechtliche Verbesserungen. Die sind in erster Linie formaler Art, dass nämlich überhaupt bestimmte Datenschutzvorschriften, die bisher in einer Verordnung geregelt waren, jetzt ins Gesetz aufgenommen werden sollen. Materiell sehe ich leider durchgängig nur Verschlechterungen, und zwar an den verschiedenen Stellen - ich habe auf verschiedene Stellen hier hingewiesen - und mein Kollege Dr. Dix hat ja auch andere Punkte noch einmal erwähnt. Insofern sind wir als Datenschutzbeauftragte mit diesem Gesetzentwurf nicht zufrieden. Ich würde auch nachdrücklich für ein entsprechendes Moratorium für diesen dritten Abschnitt des siebten Teils plädieren im Hinblick auf eine dynamische Fortentwicklung des Datenschutzrechts. Auch in diesem Bereich würde ich meinen, dass es sinnvoll wäre, diese Abschnitte eins und zwei, also Fernmeldegeheimnis und Datenschutz, in ein eigenes Telekommunikationsdatenschutzgesetz zu übernehmen, um dann bei einer Weiterentwicklung zu einem allgemeinen Telekommunikations- und Teledienstedatenschutzrechts zu kommen, das auf einheitlichen Wertungen beruht und entsprechende Risiko- und Kostenabschätzungen mit berücksichtigt.

Abgeordneter Heil (SPD): Herr Osthaus, eine politische Bemerkung: Es ist natürlich relativ legitim, die Frage der Kostenerstattung in den Vordergrund zu rücken, aber dass es natürlich auch eine Sozialbindung oder eine Bindung des Eigentums gibt, natürlich auch im Interesse der Branche selbst, sollte klar sein. Ich gelte nicht als Scharfmacher im Bereich innerer Sicherheit, aber dass Sie da eine vollständige Kostenerstattung bekommen - das kann ich Ihnen schon versprechen -, das wird schwierig.

Meine Frage an Sie geht in Richtung Vorratsdatenspeicherung. Das vom Bundesrat vorgesehene Anlegen eines sechsmonatigen verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeichers möchte ich einfach mal von Ihnen illustriert haben. Können Sie das ein bisschen ausmalen, auf welcher Stufe da Belastungen anfielen, mit welchem Volumen wir es zu tun haben und wo da Kosten entstehen würden? In dem Zusammenhang auch die Frage, finden Sie das Anliegen der Ausgliederung des datenschutz- und sicherheitsrelevanten Bereiches für möglich hinsichtlich der Richtlinien? Gibt es umsetzungsrelevante Teile der Richtlinien, die ein Ausgliedern aus Ihrer Sicht erschweren würden?

Sachverständiger Osthaus (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM): Kurze Vorbemerkung zu Ihrer politischen Anmerkung: Sicherlich wünschen wir uns eine vollständige Kostenerstattung und halten sie für richtig.

Wir wären natürlich auch schon zufrieden, wenn einfach nur der Satz der Erstattung, der erreicht werden wird, etwas erhöht würde. Im Augenblick ist es so, dass es an verschiedenen Einzelecken gewisse Kostenerstattungen gibt. Wir haben ausführliche Erhebungen gemacht unter all unseren Mitgliedsunternehmen und auch anderen Anbietern, die darauf hinauslaufen, dass im Augenblick etwa 2 % des Gesamtaufwandes erstattet werden. Das ist nun wahrlich marginal. An der Stelle ist eben doch zu fragen, ob eine gewisse Anhebung zumindest erreichbar wäre.

Hier noch eine Antwort auf die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates: Im internationalen Vergleich steht Deutschland relativ alleine. Es gibt einige wenige Länder, die auch keine Kostenerstattung haben. Das BMWA selbst hat einmal eine Studie in Auftrag gegeben unter den G7-Staaten. Hier ist zu beobachten, dass mit Ausnahme von Kanada und Japan - Japan deshalb, weil sie überhaupt noch keine TK-Überwachungsvorschriften haben - alle anderen Länder wesentlich weitergehende, zum Teil voll umfängliche Kostenerstattungsregeln haben. Wir kommen zur Vorratsdatenspeicherung. Es Ihnen auszumalen ist sicherlich nicht ganz einfach. Das liegt alleine schon daran, dass wir es mit neuen Begrifflichkeiten zu tun haben. Neu eingeführt ist der Begriff der Verkehrsdaten, der den bisherigen Begriff der Verbindungsdaten ablöst. Der Begriff der Verkehrsdaten ist deutlich weiter gespannt und umfasst alle Daten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Telekommunikation irgendwo anfallen, nicht nur die Frage, wer, wann, wo, mit wem telefoniert. Hinzu kommen Mobilfunk und natürlich auch Standortinformationen, die erhoben werden, aber auch die gesamten Vermittlungsinformationen an einzelnen Verbindungspunkten sind wiederum Verkehrsdaten, die dann nach dieser Vorschrift gespeichert werden müssen. Das geht in unvorstellbare Bereiche, in den Terrabyte-Bereich. Wenn man sich allein nur mal den Email-Verkehr eines Providers vorstellt, dann finden dort pro Tag etwa 75 Mio. Datenvorgänge statt, die protokolliert werden. Diese nur kurzen Datensätze zu speichern würde bedeuten, ausgedruckt - aber kein Mensch würde es ausdrucken, der Einwand kommt immer, aber nur um sich die Datenmenge vorzustellen - und in einem Aktenordner abgeheftet, würde die ganze Speicherung über sechs Monate nur bei diesem einen Provider 1.500 km aneinandergereihte Aktenordner ergeben. Das ist in etwa die Strecke Berlin-Palermo.

...Gelächter...

Als eine Zeitlang zwölf Monate im Gespräch waren, konnte man 3.000 km Berlin-Bagdad sagen, das kam auch immer gut. Jetzt ist es nur noch die Hälfte. Diese Menge soll verdeutlichen, dass es gar nicht mal nur um die Speicherkosten geht. Speichern wird immer billiger. Es geht um zwei ganz andere, wesentlichere Punkte. Der erste ist, dass solche Datenmengen gegen unbefugten Zugriff gesichert werden müssen. Darauf werden gerade auch die Datenschützer einen sehr hohen Wert legen. Das ist enorm teuer, wenn so viele Daten erst einmal gespeichert worden sind. Der noch viel größere Punkt ist die Beauskunftung der Sicherheitsbehörden aus diesen Datenbeständen. Nach den Erfahrungen sind 0,0004 % solcher Daten tatsächlich in irgendeiner Weise später für einen Sicherheits- oder Strafverfolgungstatbestand relevant. Das wären von diesen 1.500 km sechs Meter. Und

diese sechs Meter zu finden, die auch nicht zusammen abgeheftet, sondern irgendwo verteilt sind, das ist das eigentlich entscheidend Teure. Dort geht eben die Kalkulation, wenn auch nur für einen Netzbetreiber alleine, dahin, dass man ohne weiteres einen hohen zweistelligen Millionen-Euro-Bereich erreicht. Bei einem Unternehmer sind wir dort bereits - in einem Fall ist das konkret durchgerechnet worden - bei 90 Mio. Euro. Das ist enorm.

Der weitere Punkt, den Sie angesprochen haben, war die Frage Auslagerung des siebten Teiles insgesamt unter EU-Richtlinien-Konformität. Ich sehe da grundsätzlich kein großes Problem, was den Bereich der öffentlichen Sicherheit angeht. Da gibt es so gut wie keine Vorgabe auf europäischer Ebene. Das ist eine nationale Angelegenheit, insofern können wir damit machen, was wir wollen. Was den Kundendatenschutz angeht, müssten natürlich weiterhin Kundendatenschutzregeln bestehen. Letztlich bedeutet aber die Auslagerung, wie sie jetzt vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeregt wurde und die wir auch unterstützen insbesondere im Bereich Kundendatenschutz, dass wir quasi ein Artikelgesetz machen und das parallel verabschieden. Das, was damit erreicht werden sollte, ist, dass wir auf Dauer besser eine Vereinheitlichung mit den Datenschutzvorschriften im Tele-Medien-Bereich hinbekommen können. Das wäre interessant, um das Ganze einfacher und durchschaubarer für die Unternehmen zu machen.

Was die Auslagerung des Bereichs öffentliche Sicherheit angeht, bin ich ein bisschen skeptischer als manche Vorredner, denn letztlich macht es sicherlich Sinn, dies sehr genau zu evaluieren. Andererseits bedarf es hier natürlich auch, dass wir ein Teil des alten TKGs in Kraft lassen müssen. Insofern wird es gesetzestechnisch relativ schwierig und wir müssen alles noch einmal unter der Ägide des Bundesjustizministeriums ganz neu aufrollen. Das wäre dann wohl eine Justizfrage und keine Wirtschaftsfrage mehr.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Auch von mir eine politische Bemerkung: Ich finde, man kann die Unternehmen nicht gewissermaßen zum Hilffsheriff des Staates machen und sie mit unverhältnismäßigen Maßnahmen überziehen und damit mit unendlichen Kosten alleine lassen. Meine Frage geht an Sie, Herr Grünberg, von der Initiative europäischer Netzbetreiber, da Sie den direkten Überblick haben, was den europäischen Vergleich angeht. Vielleicht können Sie aus Ihrer Sicht noch einmal schildern, wie diese Fragen der Vorratsspeicherung in der Kostenerstattung um uns herum als Wettbewerbsfaktor gewissermaßen geregelt sind?

Sachverständiger Grünberg (Initiative europäischer Netzbetreiber): Im Moment sehen wir im Prinzip keinen Grund zu schädlicher Eile. Wenn wir uns die europäischen Grundlagen anschauen, besteht zum heutigen Zeitpunkt kein Grund, die entsprechenden Vorschriften jetzt zu diskutieren. Wir haben auf europäischer Ebene unterschiedliche Ausgangssituationen. Im Wesentlichen ist es aber so, dass zum Teil zumindest Kostenerstattungsregeln bestehen. Was die Verhältnismäßigkeit für die deutschen Regelungen anbelangt, so sollten wir uns hier ausreichend Zeit nehmen, diese im Einzelnen zu diskutieren. Auch wir plädieren deshalb für eine Ausgliederung, ein Moratorium, unter Fortbildung der heute bestehenden Vorschriften, aber wir sollten uns die Ruhe und die Zeit nehmen. Das ist ein Punkt, der im ersten Schlag des

TKG's 1996 im Prinzip nicht durchgeführt wurde. Wir sollten uns heute die Zeit nehmen, diese Vorschriften ausreichend zu diskutieren und ein für alle Seiten tragbares Ergebnis zu erarbeiten.

Abgeordneter Tauss (SPD): Eine Frage noch einmal zum Datenschutz, an Herrn Schaar im Zusammenhang mit §§ 108 und 110 des Entwurfes. Mir geht es einfach um die Frage, ob Sie die Übernahme der Begrenzung der Anbieter von TK-Diensten für die Öffentlichkeit, so wie wir es hier sehen und wie es auch in der TKGV besteht, für sinnvoll im Gesetzestext halten. Wenn ja, würde mich die Begründung interessieren. In diesem Zusammenhang mit dem in § 110 aufgeführten berechtigten Stellen, neben dem Teilnehmer, dem betroffenen Kreis bei der Verwendung von Kundendaten, sind diese berechtigten Stellen notwendig und halten Sie den Wortlaut zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in dem Zusammenhang für ausreichend?

Vorsitzender Dr. Wend: Um gedanklich beweglich zu bleiben, machen wir es doch umgekehrt. Herr Schaar.

Sachverständiger Schaar (Bundesbeauftragter für den Datenschutz): Erst einmal zu dem § 108: Sie haben auch schon zu Recht auf die bestehende TKGV Bezug genommen, die dazu führt, dass ein Teil der theoretisch Verpflichtbaren nicht verpflichtet werden. Das ist eine Konstruktion, die offensichtlich beibehalten werden soll. D.h., auch jetzt ist nach § 108 Abs. 2 Nr. 2 hier die Möglichkeit vorgesehen, den Kreis der zu Verpflichtenden entsprechend in der TKGV zu begrenzen. Ich persönlich würde es allerdings für sinnvoll und auch für besser halten, diese Begrenzung nicht erst dem Verordnungsgeber vorzuschreiben, sondern bereits hier im Gesetz eine entsprechende Begrenzung vorzunehmen auf die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Ich habe jedenfalls noch nicht gehört, dass es jetzt Bestrebungen gibt, andererseits die sämtlichen, sonst noch betroffenen Stellen noch zu verpflichten. Dann wäre es eigentlich auch sinnvoller, auch im Sinne einer verbesserten Transparenz, eine Festschreibung im Gesetz vorzunehmen.

Im Hinblick auf den zweiten Teil Ihrer Frage ist in der Tat festzustellen, dass es eine ganze Reihe von Stellen gibt, die ohne weitere Voraussetzung Zugriff auf diese Daten haben. Ich würde es begrüßen, wenn auch diese lange Liste mal evaluiert wird. Diese Liste ist nicht verlängert worden, aber sie ist schon lang genug und auch bestehende Auskunftsrechte sollten einer Überprüfung zugänglich sein. Insofern würde ich dafür plädieren, hier auch einmal eine Evaluation vorzunehmen.

Vorsitzender Dr. Wend: Dr. Dix, möchten Sie das ergänzen?

Sachverständiger Dr. Dix (Landesbeauftragter f. d. Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht d. Landes Brandenburg): Ganz konkret habe ich Zweifel, ob wirklich zur Ahndung von Verwaltungsunrecht oder von Ordnungswidrigkeiten, wie es der § 110 im Absatz 2 Nummer 7 vorsieht, wirklich der online-Zugriff auf diese Kundendatenbank eröffnet werden soll. Das halte ich für unverhältnismäßig.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Eine vernünftige Kostenerstattung ist auch ordnungspolitisch darum geboten, weil nur eine Anforderung, die etwas kostet, sorgfältig, überlegt und sparsam genutzt wird. Ich frage des-

wegen in diesem Zusammenhang die Telekom mit ihrer internationalen Erfahrung: Haben wir beim Bereich der Kostenerstattung, beim Bereich der Datenschutzregelungen und bei dem Bereich der Bürokratie in diesem Zusammenhang ein Gefälle zu europäischen Standorten? Kann sich diese Frage als Standortnachteil herausbilden für die Frage, wo und welche Unternehmen sich ansiedeln, wenn man das im Zuge sehen würde?

Sachverständiger Dr. Ulmer (Deutsche Telekom): Da sind wir in dem Bereich, den wir vorhin schon einmal angesprochen hatten. Herr Osthaus hat es auch schon einmal angesprochen. Wir haben hier die Nachteile, weil in anderen Ländern die Kostenerstattung natürlich zu einem fast teilweise vollständigen, jedenfalls aber erheblichen Umfang stattfindet. Wir bei uns hier haben diese maximalen 2 %, die vorhin auch schon erwähnt wurden, was im Hinblick auf die zu betrachtenden Kosten, die bei uns anfallen, an die Grenzen dessen geht, was im Prinzip in einem Unternehmen wirtschaftlich umsetzbar ist. Wir können uns auch nicht auf den deutschen Markt alleine konzentrieren, weil wir natürlich international agieren wollen, so wie andere auch bei uns national agieren wollen. Insofern muss im europäischen Raum zumindest einmal Wettbewerbsgleichheit geschaffen werden. Das gilt für viele andere Bereiche natürlich auch.

5. Befragungsrunde

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank. Da zu diesem Bereich keine weiteren Fragen vorliegen, kommen wir damit zum letzten Thema „Universaldienst, Inkasso, Sonstiges“. Auch da beginnen wir wieder mit den Fraktionssrunden. Herr Kollege Heil.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine erste Frage geht in bezug auf Inkasso an den VATM, Herrn Grützner. Sie wissen, dass wir hoffen, dass es bei der Frage Billing, Inkasso jetzt noch im Gesetzgebungsverfahren zu gemeinsamen Vorschlägen aus der Branche kommt. Eine Frage an Sie in diesem Zusammenhang: Wenn wir als Gesetzgeber uns dazu entschließen würden, das marktbeherrschende Unternehmen auf Sicht weiterhin zu verpflichten, und zwar auf Rechnungslegung und auch in der Frage der Mahnung in der ersten Stufe, sehen Sie es als möglich an, dies zeitlich zu befristen, so dass der Zeitraum klar wäre, zu dem auch alternative Systeme von Mitbewerbern aufgebaut werden können?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienstleistungen e.V. VATM): Herzlichen Dank. Zunächst: Inkasso ist insofern erst einmal etwas missverständlich, ich möchte das hier noch einmal klarstellen. Niemand verlangt von der Telekom, dass sie ein gerichtliches Inkassoverfahren oder auch ein vorgerichtliches Inkassoverfahren durchführt. Es geht tatsächlich nur um die Fragestellung, inwieweit wir die Rechnungsstellung und die Mahnung - und hier macht die Telekom die erste Mahnung, wie wir es jetzt im Rahmen dieser Gespräche erfahren haben - zusammenfassen können und müssen, einerseits aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, andererseits aber auch aus Kundensicht. Wir haben in den Verhandlungen mit der Telekom, zu denen ich mich im Einzelnen nicht äußern möchte, die aber sehr konstruktiv verlaufen - das haben beide Seiten auch so bekundet -, die Möglichkeit gesehen, der Telekom in gewisser Weise entgegenzukommen. Wir haben von Anfang an gesagt, dass es uns

darum geht, einen nicht aufholbaren Wettbewerbsnachteil der Telekom wettmachen zu können, der immer mehr auch in anderen Märkten, gerade im Bereich der Mehrwertdienste, dazu führt, dass Wettbewerber die Dienstleistung nicht anbieten können, weil die Kunden sie entweder ohne die Rechnung der Telekom oder auch ohne die einheitliche Mahnung nicht wollen. Der Kunde wünscht hier ein einheitliches Verfahren. Er wünscht insbesondere ein einfaches Bezahlfverfahren. Das wird also insofern zu einem Wettbewerbsnachteil, so dass wir ganz klar gesagt haben, es ist eine wesentliche Leistung und sie muss deshalb auch ins Gesetz.

Wir haben mit vielen Dienstleistern Gespräche seit vielen Monaten geführt, die zeigen, dass wir in der Lage sein werden, wenn die Telekom die Daten uns als Wettbewerbern oder den Billinghäusern so zur Verfügung stellt, wie wir sie benötigen, und zu vernünftigen Preisen, hier ein eigenes Mahnwesen aufzubauen. Für diese Übergangszeit brauchen wir die klare Zusage dieser aus Sicht der Wettbewerber wesentlichen Leistung Mahnung. Wir können hier im Zeitfenster von dieser wesentlichen Leistung herunterkommen. Wir werden sie im Wettbewerb machen können. Für das Billing sieht es zum Teil anders aus. Es gibt Bereiche wie das Call-by-Call, aber auch andere Dienste, die sicherlich definitiv nicht ohne die Telekom durchgeführt werden können. Es gibt Marginalbeträge, da können Sie ein externes Billinghaus zwar damit beauftragen, aber das wird niemals ohne eine erhebliche wettbewerbliche Benachteiligung vonstatten gehen. Insofern muss man das ein bisschen unterschiedlich sehen.

Vorsitzender Dr. Wend: Diesen Zeitraum, den Sie jetzt in der Sache beschrieben haben, ist das einigermaßen realistisch, den auch sozusagen in Zeitspannen von Jahren oder so zu benennen?

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienstern e.V. VATM): Ja, und nicht nur in vielen Jahren, sondern wir reden hier zum Teil über Monate, in denen wir diese Schritte auf- oder abbauen könnten und insgesamt bestimmt in einem Zeitraum von zwei Jahren, in dem man dann schauen muss, wie weit die Clearing-Häuser ihrerseits in der Lage gewesen sind, aufgrund der Daten, die sie von der Telekom erhalten müssen, ihre eigenen Verfahren aufzubauen. Das ist ein sehr überschaubarer Zeitraum.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich möchte direkt anknüpfen. Zunächst freue ich mich, dass die Gespräche so konstruktiv und positiv verlaufen, weil das in der Tat nicht nur aus wettbewerbspolitischen Gründen, sondern auch aus Verbraucherschutzgründen wichtig ist. Deshalb noch einmal zu der Frage Facing-Out. Die Deutsche Telekom hat in ihrer Stellungnahme ein Auslaufen des Facing-Out bis zum Jahr 2008 vorgeschlagen. Meine Frage an Sie, Herr Kurth: Im konkreten Gesetzentwurf gibt es zwei Möglichkeiten. Wir haben zumindest die Rechnungsstellung jetzt drin als Kann-Bestimmung. Dann brauchen wir kein Enddatum. Dann brauchen wir kein Facing-Out. Hätten wir es drin als Soll-Bestimmung, nur dann würde ein solches zeitliches Limit Sinn machen, um die Anreize für die Weiterentwicklung, wie Sie es auch angesprochen haben, Herr Grützner, möglich zu machen. Dazu hätte ich gerne Ihre Meinung, Herr Kurth, was Kann- und Soll-Bestimmung angeht und auch die Ausweitung, die wir gefordert haben und auch der

Bundesrat, die aussergerichtliche Mahnung mit einzubeziehen.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post): Ich denke, mehr Klarheit in diesem Bereich wäre für die Regulierungsbehörde auch wünschenswert, da das ein Feld ist, wie Sie anhand der Stellungnahme sehen, das einerseits eine große ökonomische Bedeutung hat, andererseits aber auch von starken Interessenkonflikten bestimmt ist. Vielleicht ist es sachgerecht, was auch im Übrigen in unserer Entscheidungspraxis einen gewissen Niederschlag findet, an den Beträgen - das hat Herr Grützner auch schon gesagt - anzusetzen, denn beim ersten Inkasso, beim Einzug wird es bei Minibeträgen, wenn man den Call-by-Call-Markt weiterhin aufrechterhalten will, in der Tat Zweifel geben, ob dafür je ein Dritter solche Kleinstbeträge einziehen kann. Es geht aber gar nicht um die Kleinstbeträge, sondern je größer der Betrag wird, je mehr sozusagen der Inhalt im Vordergrund der Leistung steht - das ist auch Gegenstand zum Teil der Beschlusskammerpraxis -, geht das weg von einer TK-Leistung hin zu einer Inhalteleistung, wo dann der Betrag, der eingezogen wird, auch entsprechend größer wird.

Mein erstes Plädoyer wäre zu sagen, wir müssen differenzieren zwischen den Beträgen bei Kleinstbeträgen. Wenn man überhaupt Call-by-Call machen will, wird es möglicherweise eine dauerhafte Verpflichtung sein müssen. Je höher der Betrag wird, umso eher ist dieses Facing-Out-Modell rein ökonomisch denkbar. Deswegen wäre in diesem Kleinstbetragbereich möglicherweise ein Soll richtig, damit wir keine Zweifel kriegen, dass ein dauerhafter Zustand besteht, und in dem anderen Teil, wo ein Facing-Out möglich sein sollte und wo man vielleicht auch von seiten des Gesetzgebers einen gewissen Druck auf diese Lösung machen sollte, da sollte man dann klarlegen, bis wann das erfolgen kann. Ich würde es begrüßen, wenn wir eine Klarstellung im Gesetz bekommen könnten.

Abgeordnete Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich glaube, die Unterscheidung von geringen Beträgen und größeren Beträgen macht Sinn. Ich stelle an Tele 2 auch diese ähnliche Frage. Wie sind Ihre Erfahrungen mit eigenständigem Inkasso und was ist Ihre Position zu dem sog. Sonnenuntergangstermin?

Sachverständiger Dr. Langenhorst (Tele 2 Telecommunications Services): Vielleicht aus dem Geschäftsmodell der Tele 2 heraus eine Antwort: Zunächst einmal liegt die Wirtschaftlichkeit von eigener Rechnungsstellung und Inkasso im Erfahrungshorizont der Tele 2. Wir haben das selber gemacht, direkt nach dem Markteinstieg und kommen hiermit klar. Insofern halten wir ein Facing-Out, um jetzt eine marktgerechte Lösung zu finden, für eine sinnvolle Vorgehensweise, auch im Call-by-Call-Bereich, so dass man wirklich zu einer vernünftigen, marktgerechten Ursprungslösung ggf. kommt. Aus unserer Sicht ist ein Erfordernis, im Wettbewerb auch den Call-by-Call-Preselection-Markt zu einer Kundenbindungsorientierung hin, also eine Nachhaltigkeit zu entwickeln. Wir sehen in Deutschland ein sehr geringes Maß an Kundenbindung in diesem Markt im Vergleich zum europäischen Ausland, wo diese Verpflichtung für Fakturierung und Inkasso nicht gegeben war im Bereich Call-by-Call-Preselection. Sie ist im Ausland gegeben für Mehrwertdienste in verschiedenen Ländern und für Auslandsdienste, aber nicht im Bereich Call-by-Call. Aus

unserer Sicht würde es Sinn machen, in einem Facing-Out dafür zu sorgen, dass der Wettbewerb sich hin auf Kundenbindung orientiert und dadurch eine Stärkung des Wettbewerbs stattfindet.

Ich habe heute Morgen in der Stellungnahme des VZBV etwas gefunden, was mich eigentlich darin bestärkt, wo der VZBV sagt, aus Kundensicht sollte es aufrechterhalten bleiben. Wenn wir über eine wettbewerbspolitische Orientierung reden, muss man sich das doch noch einmal gut überlegen. Der VZBV schreibt: „Bei einer Trennung zwischen der Rechnungsstellung und einer späteren Mahnung durch den Diensteanbieter selbst bleibt zu befürchten, dass der Kunde die Mahnung durch ein Unternehmen, zu dem er aus seiner Sicht niemals zuvor in einer Geschäftsbeziehung stand, weder nachvollziehen kann, noch für gerechtfertigt hält.“ Ich finde, wir können es durchaus nachvollziehen und es sollte auch so sein, dass jetzt in einem Facing-Out die Mahnung wieder mit reinkommt und die Verpflichtung selbst. Es ist auf jeden Fall sinnvoll für den Kunden, hier eine Lösung zu finden. Aber die Frage ist, wollen wir auf Dauer dabei bleiben, dass der Kunde nicht weiß, mit wem er eigentlich in einer Geschäftsbeziehung gestanden hat? Ich finde, das sollten wir uns als Wettbewerber überlegen. Müssen wir uns nicht selbst dahin orientieren auf dieses berühmte Wort Nachhaltigkeit und uns überlegen, was wollen wir eigentlich in drei, fünf Jahren oder wann auch immer sein?

Abgeordneter Funke (FDP): Ich habe keine Frage zur Rechnungsstellung, sondern zum Thema Rundfunkübertragung. Die Frage geht an die Regulierungsbehörde. Sehen Sie die Gefahr von parallelen Entscheidungskompetenzen zwischen RegTP und den 15 Landesmedienanstalten und daraus resultierende Entscheidungsdivergenzen oder Rechtsunsicherheiten bei den Betreibern von Rundfunkübertragungssystemen in den §§ 47 bis 49 genannt, oder sehen Sie Probleme, die uns auch mit der sog. Rundfunkhoheit der Länder entstehen könnten?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post): Grundsätzlich sind die Vorschriften, die im vierten Teil sind, zu Interoperabilität und zu Übertragung digitaler Fernsehsignale zu begründen, auch aus unserer Sicht. Sie sollen mehr Klarheit schaffen, um den Zugang auch über Systeme wie Boxen, Modems u. a. zu ermöglichen. Da ist eine Schnittstelle in der Tat zwischen dem Rundfunkrecht bzw. dem Medienrecht und dem Telekommunikationsrecht. Ich bin jetzt nicht mehr ganz sicher, ob die Verfahrensvorschriften in der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde und der Landesmedienbehörden so klar sind. Vielleicht sollte man sich die Verfahrensvorschrift hier noch einmal ansehen, weil es dann doch keine Art von Mischverwaltung geben kann. Wir haben bisher ein sehr gutes Verhältnis, auch zu den zuständigen Landesbehörden, aber das würde ich im Detail noch einmal nachreichen. Wir haben hierzu bisher keine offizielle Stellungnahme abgegeben.

Abgeordneter Heil (SPD): Ich möchte an die Frage der Rechnungsstellung noch einmal anknüpfen und dieses Mal die Telekom zu Wort kommen lassen. Ich will es offen sagen: Ich will nicht die Atmosphäre Ihrer konstruktiven Gespräche stören, indem wir das hier vollständig offen austragen. Das werden Sie miteinander zu machen haben. Mich interessiert noch einmal, um das zu charakterisieren, die grundsätzliche Position aus Sicht der Tele-

kom, auch was die Frage betrifft, wie die Abgrenzung bei Mehrwertdiensten stattzufinden hat. Es wurde vorhin darauf hingewiesen, dass es da Grenzen gibt, also Dinge, die wirklich unmittelbar mit der Erbringung von Telekommunikationsleistungen zu tun haben und dann irgendwann die Frage von Payment-Systemen und ähnlichem. Es interessiert mich da die Position der Telekom. Was können Sie sich vorstellen? Und auch von Ihnen noch einmal die Beantwortung der Frage nach Sonnenaufgang oder -untergang, je nach Position, wie man das sieht.

Sachverständiger Dr. Wehmeier (Deutsche Telekom): Wir werden natürlich stutzig, wenn alle im Prinzip jetzt auch unsere Position teilweise übernehmen, was Sunset angeht. Aber in der Tat, wir glauben, das ist der richtige Weg. In den anderen europäischen Ländern wird auch deutlich, dass es alternative Anbieter gibt, auch für Rechnungen aus einer Hand, für die gesamte Geschichte. Dafür muss man natürlich Teilnehmerdaten übergeben, aber es kann funktionieren und es wird funktionieren, wenn man hinter Sunset ein klares Datum setzt und sagt, da muss es stehen. Der richtige Weg ist sicherlich auch, über teure Mehrwertdienste dort einzusteigen. Das kann ich auch hier sagen. Wir werden im Call-by-Call-Markt etc. weiterhin für Kleinstbeträge die Rechnungsstellung übernehmen, da wird es keinen Strukturbruch geben.

Die Frage der Abgrenzung der Dienste ist in der Tat für uns entscheidend. Herr Kurth hatte schon das Stichwort genannt. Irgendwo beginnt dann die Content-Regulierung. Um vielleicht nur ein Problem zu verdeutlichen, das wir an der Stelle haben: Wenn wir umfassende Verpflichtungen im Bereich des Inkasso übernehmen, also auch für fixe Beträge, können wir irgendwo nicht mehr nachvollziehen, was stellen wir dort überhaupt in Rechnung. Stichwort auch: Geldwäsche etc. Es ist ein Leichtes, sich vorzustellen, dass hier über Mehrwertdienstenummern Konstrukte gewählt werden, wo ich schnell Gelder durchlaufen lassen kann, was wir überhaupt nicht mehr kontrollieren können. Insofern meinen wir auch, dass der Weg der Mehrwertdienstegesetze, der jetzt eingeschlagen worden ist, aus Verbraucherschutzgründen auch wegweisend ist, dass gerade bei größeren Geldbeträgen der Kunde direkt ein Vertragsverhältnis zu dem Diensteanbieter aufbaut. Unser Vorschlag geht dann dahin, dass man Telefonmehrwertdienste, angeglichen an das Mehrwertdienstegesetz, aufzählt oder entsprechend begrenzt.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Ich möchte an das anknüpfen, was Sie zuletzt sagten, Herr Dr. Wehmeier. Es ist klar, man kann die Telekom nicht dazu verpflichten, für Waschmaschinen oder Autos und was auch immer über Jahre hinaus die Rechnung zu übernehmen. Deshalb interessiert mich hier noch einmal die Position von Ihnen, Herr Zilles von der Talkline. Welche Bedeutung hat für Sie als Mehrwertdiensteanbieter oder als Plattformanbieter die Bedeutung einer einheitlichen Rechnung und einer einheitlichen Mahnung?

Sachverständiger Zilles (Talkline ID): Frau Dr. Krogmann, es hat zwei Bedeutungen. Erst einmal aus der Sicht des Verbraucherschutzes hat der Verbraucher auch das Recht, eine einheitliche Rechnung zu erhalten. Ich möchte gerade nicht bei Mehrwertdiensten, die ich nur sehr sporadisch nutze, immer wieder eine neue Rechnung von einem anderen Anbieter bekommen, wo ich zum Teil in dem Moment gar nicht mehr weiß, wo ich eine Num-

mer wähle, da ich ja eine Nummer und nicht einen Anbieter wähle. Bei Call-by-Call könnte mir bewusster sein, dass ich verschiedenartige Rechnungen bekomme. Aus ökonomischer Sicht ist es dasselbe, da zum Teil auch Kleinstbeträge abgerechnet werden, wo es sicherlich keinen Sinn macht, dass man diese separat abrechnet in a) Druckkosten und b) Portokosten und viele andere Kosten auch. So gesehen ist für uns das Thema der Rechnungsstellung unumstritten, genau wie Call-by-Call, Internet-by-Call, was man auf eine gewisse Dauer hin nicht absetzen kann.

Zum Thema Mahnung: Da gibt es momentan Möglichkeiten, über die man diskutiert. Die jetzige Position – das muss man jetzt auch ganz klar sagen – ist eigentlich aus Verbraucherschutzsicht heraus, dass die erste und zweite Mahnung, so wie sie früher erfolgte, gemacht wird. Wir dürfen eines nicht vergessen, dass wir einen alten Fakturierungsvertrag hatten in einer Zeit, wo die Verbraucher damit sehr gut klar kamen. Erst nach der zweiten Mahnung, nachdem das Geld wirklich nicht eingetrieben werden konnte, wurde es an den Anbieter zurücküberwiesen. Dann hat er sich mit dem Endverbraucher in Verbindung gesetzt, womit der Endverbraucher klar informiert war, und es gab eine saubere Schnittstelle. Wir haben jetzt momentan eine Schnittstelle, die jetzt der Fakturierungsvertrag gelegt hat. Das haben in den letzten Wochen und Monaten die Bürgerproteste gezeigt, dass das Verfahren einfach nicht funktionieren kann und dass der Verbraucher eigentlich diese alte einheitliche Rechnungsstellung mit erster und zweiter Mahnung sehr deutlich begrüßt. Wenn es um die kommerziellen Aspekte geht, da gibt es mit Sicherheit Einigungsmöglichkeiten. Ich glaube, im Sinne des Marktes und der Verbraucher ist es eigentlich erforderlich, dass es die Rechnungsstellung gibt, die erste und zweite Mahnung aus einer Hand, und danach kann man gerne diesen Prozess auseinanderdividieren. Es gibt da diese drei Produkte, die wir vorhin zitiert haben, Call-by-Call, Internet-by-Call und auch die Mehrwertdienste.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich habe jetzt einen anderen Themenbereich, nämlich den der Universaldienste, der in diesem Block noch zur Sprache kommen soll. Eine Frage zunächst einmal an den Vertreter von ver.di. Ver.di plädiert ja dafür, den Universaldienst tendenziell auszuweiten, Stichwort: Breitband oder Internetanschluss für alle. Dazu wird vorgeschlagen, eine Finanzierungsbasis für einen Universaldienst zu schaffen. Sie erwähnen dort ein französisches Modell. Ich wollte nur noch einmal nachfragen, ob Sie uns das noch einmal begründen oder erläutern, wie so ein Modell aussehen kann?

Sachverständiger Heil (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Das ist jetzt eine unglückliche Frage, weil wir von diesem Modell eigentlich Abstand genommen haben. Da gab es in der Tat Äußerungen unsererseits, auch in Absprache mit dem DGB, dass wir in diesem Fall die Auswahl der Universaldienstleistungen vorschlagen unter Berücksichtigung einiger Finanzierungsmodelle, die – wie eben angesprochen – in Frankreich existieren. Da hatten wir auch verstärkt im Hinblick auf die Verbände bzw. auf die Verbraucher in den Bereichen der benachteiligten Bevölkerungsschichten, insbesondere der Behinderten, vorgeschlagen, besondere Dienstleistungen in den Universaldienstleistungen aufzunehmen, um diese Dinge zu gewährleisten. Unter anderem, da die

se Universaldienstleistungen letztendlich von den Marktbeherrschern in der Regel geboten werden müssen, dass die anfallenden Kosten letztendlich hoheitlich bzw. gesellschaftlich getragen werden über Steuermodelle bzw. über Umlageverfahren. Das ist aber in der aktuellen Stellungnahme momentan nicht mehr so expliziert worden. Deswegen war ich jetzt ein bisschen überrascht.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Dass ich mit einer zunehmenden Vergesellschaftung dieses Sektors meinen Frieden nicht machen kann, können Sie sich denken. Ich wollte noch einmal eine Frage zur Rechtsweglage stellen. Sie ist zwar schon angesprochen worden, ich würde sie aber trotzdem gerne noch einmal klar von der Monopolkommission beantworten lassen. Unserer Auffassung nach ist das Telekommunikationsrecht eindeutig jetzt noch stärker als früher Wettbewerbsrecht oder sollte es jedenfalls sein. Das Wettbewerbsrecht ist ein einheitliches Recht, das im Prinzip und seiner Natur nach auch einem einheitlichen Rechtsweg unterworfen werden soll. Deswegen ist unsere Überzeugung, dass es richtiger wäre, es ganz eindeutig nicht mehr dem Verwaltungsgerichtszweig zu überlassen, sondern der normalen Gerichtsbarkeit. Was spricht aus Ihrer Position gegen diese Entwicklung hin zur normalen Gerichtsbarkeit?

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Professor Hellwig, gibt es zu dem, was Sie bisher gesagt haben, noch etwas hinzuzufügen an der Stelle? Es haben zwei, drei etwas dazu gesagt, aber bitte natürlich, wenn Sie noch antworten wollen.

Sachverständiger Prof. Dr. Hellwig (Monopolkommission): Es gibt einen Aspekt hinzuzufügen. Hinsichtlich der Grundfrage bleibe ich bei der Aussage, die ich heute früh getroffen habe. Gibt es eine Ambivalenz zwischen verwaltungsrechtlichen Aspekten des Problems? Man muss sehen, das Bundeskartellamt ist auch eine Verwaltungsbehörde. Für eine stärkere Integration mit dem Wettbewerbsrecht, auch vom Verfahren her, spricht ein Aspekt, der m.E. im Gesamtvorhaben der Novellierung zu wenig Beachtung gefunden hat: Wie geht man eigentlich mit der Übergangsproblematik um, wenn man ein Nebeneinander von regulierten und nicht regulierten Märkten hat? Intention der europäischen Vision – das war auch einmal die Vision des TKG – ist, in dem Maße, in dem Wettbewerb sich entwickelt, können Märkte aus dem Bereich des TKG entlassen werden. Dann habe ich nebeneinander Märkte, die der Regulierung unterliegen, und Märkte, die dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterliegen. Wie ich damit verfahrensrechtlich umgehe, das Problem wird im jetzigen Gesetzentwurf m.E. nicht wirklich angesprochen. Wenn man sich den gleitenden Übergang vorstellt, auch wenn man eine Langfristvision hat, dass möglicherweise in bestimmten Bereichen der letzten Meile auf die Regulierung nicht verzichtet werden kann, wir aber ansonsten das Wettbewerbsrecht laufen lassen, dann brauchen wir an irgendeiner Stelle eine Integration der Verfahren.

Vorsitzender Dr. Wend: Herr Schauerte, Sie konnten heute Morgen nicht dabei sein, als das ausführlich besprochen wurde. Danke schön. Dann Herr Kollege Heil und Herr Barthel.

Abgeordneter Heil (SPD): Da es die letzte und damit die offene Runde ist, möchte ich an Herrn Kurth noch einmal die Frage in bezug auf die Mehrerlösabschöpfung richten. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 ist das Instru-

ment der Mehrerlösabschöpfung beschrieben. Meine Frage an Sie: Hat das aus Ihrer Erfahrung abschreckende Wirkung auf missbräuchliches Verhalten? Ist es richtig ausgestaltet?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Ich denke, das Prinzip der Mehrerlösabschöpfung hat sich seit dem ursprünglichen Arbeitsentwurf und dem jetzigen Entwurf verändert. Die beiden Entwürfe sind ja bekannt. Wenn man das nebeneinander hält, wird man feststellen, dass die Mehrerlösabschöpfung jetzt erst stattfindet, wenn eine Abmahnung unsererseits durch die Regulierungsbehörde erfolgt ist. Ich sage ganz offen, ich halte die Deutsche Telekom bei allen Erfahrungen, die wir mit ihr gesammelt haben, immerhin für so rechtstreu, dass sie auf Abmahnung oder Verfügung unsererseits bisher reagiert hat.

Vorsitzender Dr. Wend: War das jetzt ein Kompliment?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Es ist ein verstecktes Kompliment, Herr Vorsitzender. Wenn eine Entscheidung fällt und es muss ein neues Angebot vorgelegt werden - es muss immer ein neues Angebot vorgelegt werden, manchmal ist es nicht so ganz das, was wir intendiert haben, aber es ist jedenfalls formal immer ein neues Angebot. Genauso wird es hier sein, d.h., dieser Fall ist m.E. ein höchst theoretischer Fall, weil das Verhalten, was wir dann anordnen, nicht zu einer Mehrerlösabschöpfung führen wird. Wenn die Vorschrift nicht leer laufen soll, dann müsste eben, wie es ursprünglich auch vorgesehen war, die Mehrerlösabschöpfung bereits mit dem Verstoß anfallen und nicht erst mit einem Tätigwerden unsererseits. Das wäre mein Plädoyer, insoweit die frühere Fassung aus dem Arbeitsentwurf wieder herzustellen.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich habe die Sache mit dem Universaldienst noch nicht ganz aufgegeben. Dieses Stichwort taucht u.a. noch einmal in der Stellungnahme der Regulierungsbehörde auf. An die jetzt auch noch einmal meine Frage. Auch der Gesetzentwurf geht eigentlich von einem dynamischen Universaldienstbegriff aus, d.h., dass das, was auf dem Telekommunikationsmarkt als übliche Leistung angesehen wird, sich im Laufe der Zeit verändert und qualitativ verbessert. Wir haben jetzt im Moment viele Beispiele dafür, dass etwa DSL nicht flächendeckend in der Republik angeboten wird, weil eben gesagt wird, es ist für die Anbieter technisch und in entsprechenden Kosten nicht darstellbar. Ich denke, das ist sicher ein Problem. Jetzt schreibt die Regulierungsbehörde, dass sie es für sinnvoll und notwendig hält, ein bestimmtes Qualitätsniveau auch des Universaldienstes sicherzustellen, aber dass das Gesetz gar keine ausreichende Ermächtigung dafür schafft, dass die Regulierungsbehörde das auch entsprechend spezifizieren und durchsetzen kann. So einem bestimmten Niveau von universellen Dienstleistungen könnte man nur auf zwei Wegen abhelfen, entweder man regelt das eben gesetzlich bzw. auf dem Verordnungsweg oder man schafft die Voraussetzungen, dass die Regulierungsbehörde hier handeln kann. Beides scheint nicht gewährleistet zu sein. Herr Kurth, wenn Sie das noch einmal erläutern würden. Wo sehen Sie eventuell einen Veränderungs- und Verbesserungsbedarf?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Zunächst einmal glaube ich natürlich, dass neue Dienste, die sich am Markt entwick-

keln, nicht sofort Universaldienst sein können. Wir haben gesehen, dass z.B. der Mobilfunk sich erfreulicherweise so entwickelt hat, dass inzwischen 80 % der Bevölkerung ein Mobilfunkgerät haben, ohne dass es je ein Universaldienst war. Ich sage, vom Prinzip her sollte das auch bei breitbandigen Internetzugangsdiensten oder anderen Dingen möglich sein. Das ist unsere Grundsatzposition. Umgekehrt findet ja möglicherweise eine ähnliche Penetration statt. Worin es in unserer Stellungnahme geht, ist eigentlich nur, den Maßstab noch einmal zu konkretisieren, wann ein Dienst oder seine Qualität als universell verfügbar anzusehen ist. Das ist ein sehr weiter, unbestimmter Rechtsbegriff. Damit es hier nicht zu Streitigkeiten kommt, wären wir dankbar, wenn man die Ermächtigungsgrundlage auch im Hinblick auf die Mindestqualitäten, die bei Diensten festzulegen sind, etwas präziser formuliert und zuspitzt. Bei Mindestqualitäten, gerade bei Übertragungsgeschwindigkeiten und anderen Dingen, ist das auch eine sehr offene Formulierung. Es geht nur darum, den Maßstab zu präzisieren. Im Übrigen ist es Sache des Gesetzgebers, den Universaldienst zu definieren.

Abgeordneter Taus (CDU/CSU): Ich möchte daran anknüpfen, wenn Sie es mir nicht ganz so einfach machen würden, sehr verehrter Herr Kollege Schauerte, zumal ich hinten den großen Vergesellschafteter Bötsch sitzen sehe. Ich glaube, wir sind uns hier im Saale alle einig, dass wir zumindest einen Universaldienst im alten TKG hatten. Ich denke an die ISDN-Merkmale, die wir pointiert hineingeschrieben haben. Sie haben weder in den Sozialismus geführt, noch in den Untergang der Gesellschaft, sondern haben tatsächlich eine Erfolgsstory ausgelöst.

Meine Frage an Herrn Prof. Picot wäre, inwieweit nicht doch eine Chance gesehen wird - wir haben heute Morgen über Innovation in diesem Zusammenhang geredet -, nicht durch Universaldienst, bei allen Problemen, die immer zu sehen sind, aber ausgehend vom Beispiel ISDN tatsächlich zu sagen, hier können wir einen Schub für den Telekommunikationsstandort Deutschland einleiten. Die große Problematik, die ich immer gesehen habe, war, dass ich wenig Spielraum in der Richtlinie gemeint habe zu spüren, im Gegensatz zu sonstigen Richtlinien. Es gibt eine Universaldienstrichtlinie der EU, die im eigentlichen Widerspruch zu dem steht, was jetzt unsere Telekommunikationsrichtlinie ist. Dies verwirrt natürlich den einfachen, schlichten Abgeordneten. Meine Frage wäre einfach, immer ausgehend von den Erfahrungen mit den Bötsch'en Universaldiensten, die ich damals für nicht breit genug gehalten habe - ich habe immer dafür plädiert, sie breitbandiger anzulegen -, ob wir diese Diskussion nicht noch intensiver führen müssten. Welche Spielräume würde eine Richtlinie oder würden Richtlinien dafür geben?

Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h. c. Picot (Universität München): Das ist eine sehr schwierige Frage. Ich glaube, dass die Möglichkeit der Erzeugung, der Generierung von mehr Innovation und zukunftsweisender Infrastruktur, wie auch Dienste aus diesen Infrastrukturen, im Wesentlichen durch die Wettbewerbsordnung selbst die Richtlinien ermöglicht, die das TKG ermöglichen soll. D. h., dass auch in den Zielen des TKG, wie auch bei den einschlägigen Marktregulierungsbestimmungen vorgesehenen Kriterien sich entsprechende auch innovative Infrastrukturen und Innovationen entwickeln können müs-

sen, dass diese Punkte bei den verschiedenen Regulierungsentscheidungen zu berücksichtigen sind, die zu treffen sind, sofern wir regulierungsbedürftige Märkte überhaupt haben. Das ist eine sehr schwierige Abwägung und für den Regulierer eine große Verantwortung. Ich glaube, dass da der Hauptansatzpunkt liegt. Wir haben auch eine Reihe von Innovationen in den letzten Jahren erlebt und werden hoffentlich auch noch mehr erleben. Durch ein Hineinschreiben in eine Universaldienstverordnung so einen Innovationsschub zu generieren, erscheint mir schwierig wegen der Finanzierungsthematik. Wir haben im bisherigen TKG eine ganz andere Finanzierung für unsere Universaldienstleistung, wenn sie denn notwendig werden sollte. Da muss man auch einen Erfolg des alten TKG sehen. Das ist bisher nicht in Anspruch genommen worden, weil die Marktkräfte selbst die flächendeckende Versorgung der vom Gesetzgeber erwähnten Niveaus sichergestellt haben. Ich glaube, es ist nicht die schlechteste geworden. Es könnte auch in Zukunft der Fall sein, wenn die entsprechenden Wettbewerbselemente sowohl zwischen den Infrastrukturen, wie auch auf den Infrastrukturen belebt und nicht blockiert werden. Das ist der entscheidende Hebel auf dem Gebiet.

Abgeordneter Heil (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Sörries von e plus. Es betrifft die Frage Mobilfunkmarkt insgesamt. Es ist ja in die Diskussion gekommen, durch den Anspruch der Richtlinie technologieneutral zu regulieren, dass Regulierungsmöglichkeiten im Mobilfunkmarkt geschaffen werden sollten. Es ist von Softregulierung gesprochen worden. Können Sie aus Ihrer Sicht den Wettbewerb im Mobilfunkmarkt in Deutschland charakterisieren und die Bedeutung der Regulierung bzw. Nichtregulierung in dem Bereich unter dem Gesichtspunkt, dass das immer wieder in die Diskussion gebracht wird?

Sachverständiger Dr. Sörries (e plus): Herr Vorsitzender, Herr Heil, der deutsche Mobilfunkmarkt im Endkundenbereich zeichnet sich durch eine hohe Wettbewerbsintensität aus. Das sehen Sie an der Preisentwicklung, die in den vergangenen Jahren stetig nach unten gegangen ist, teilweise stärker als im Festnetz. Herr Kurth hat eben schon erwähnt, dass wir jetzt eine sehr hohe Penetration in Deutschland erreicht haben. Der Wettbewerb wird dabei von vielen Mobilfunkbetreibern und den Serviceprovidern getragen. Zwei von den Mobilfunknetzbetreibern haben noch keine kritische Masse erreicht, um am Markt langfristig bestehen zu können, so dass jegliche Form von Regulierung, die in Einnahmeströme eingreift, deren Position im Verhältnis zu den anderen Marktteilnehmern nachhaltig beeinträchtigen würde. Wenn von Regulierung gesprochen wird, aufgrund der These „Ein Markt – ein Netz“ im Vorleistungsbereich, wird es umso wichtiger, dass die Regulierungsbehörde über die entsprechende Auswahl an Netzen verfügt. Hier ist insbesondere daran zu denken, dass – wie Herr Kurth im ersten Teil schon ausgeführt hat – unterschiedliche Kostenmaßstäbe und Entgeltregulierungsmaßstäbe zur Anwendung kommen. Es kann nicht sein, dass ein Kostenregulierungsmaßstab, der zur Öffnung eines Festnetzmonopols entwickelt worden ist, auch auf Märkte wie Mobilfunk oder auf dem Kabelmarkt später mal Anwendung findet. Hier sollte man den entsprechenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterschiedlicher Maßstäbe heranziehen, so dass die Eingriffintensität unterschiedlich ausfällt. Und – wie gesagt – durch die Einnahmeströme mit dem Aufbau von UMTS werden wir

wieder Milliarden in den Markt investieren, um neue Innovationen an den Markt zu bringen.

Abgeordneter Schauerte (CDU/CSU): Prof. Hellwig, wir haben Sie nun mal hier. Ich würde gerne noch einmal fragen, welchen Regulierungsbedarf sehen Sie eigentlich beim Mobilfunkbereich? Welche Notwendigkeiten sehen Sie? Wo sehen Sie ihren Schwerpunkt?

Sachverständiger Prof. Dr. h. c. Hellwig (Monopolkommission): Im Mobilfunk sehen wir bei den Terminierungsgebühren einen Regulierungsbedarf. Wir haben uns in dem letzten Sondergutachten ausführlich mit den Argumenten des Für und Wider einer solchen Regulierung auseinandergesetzt. Das grundlegende Problem ist, dass Terminierung natürlich Monopol ist, weil ich den Netzbetreiber, bei dem mein Anrufpartner seine Verbindung hat, nicht durch einen anderen Netzbetreiber ersetzen kann. Wir haben uns auch auseinandergesetzt mit dem Argument, was man braucht, diese Monopolmargen auf die Terminierungsgebühren anzuwenden, um die Investitionen in die Netze zu finanzieren, und haben uns dabei mit dem Problem beschäftigen müssen, ob es möglicherweise auch ein Zuviel an Investitionen in Netze gibt. Wir sind unter den gegebenen Erwägungen bei Berücksichtigung der Charakteristika der Branche zu dem Entschluss gekommen, dass wahrscheinlich eine Unterwerfung dieses Marktes, sprich der Gesprächsterminierung, unter ein Regulierungsregime angebracht ist. Wir haben uns allerdings im Hinblick auf die vergangenen Pläne der Unternehmen in dieser Branche dafür ausgesprochen, den Übergang graduierlich zu fassen, wofür sich ein Preiskapperegime besonders eignen würde.

Abgeordnete Dr. Krogmann (CDU/CSU): Herr Kurth, würden Sie mir zustimmen, wenn ich auch im Hinblick auf den zweiten großen Themenblock, den wir vorhin hatten, und auch den ersten „Marktregulierung/Markt-abgrenzung“ sage, dass die Frage, ob ein Markt reguliert werden soll oder nicht, nicht der Gesetzgeber zu entscheiden hat, sondern die Regulierungsbehörde, und dass der Gesetzgeber einzig und allein den Rahmen zu stellen hat, innerhalb dessen die Regulierungsbehörde nach ihrem Auswahlermessen und mit der gesamten Toolbox, also allen zur Verfügung stehenden Instrumenten, auch die Softregulierung, dann nach einer eingehenden Marktanalyse zu beurteilen hat, welche Instrumente sie wann, wie und auch vor allem unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten auf bestimmten Märkten durchzuführen hat.

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Frau Dr. Krogmann, natürlich ist das so, denn das sieht der Gesetzentwurf auch so vor, d.h., reguliert werden soll, wenn nach § 10 bzw. § 11 ein Markt erst einmal definiert ist. Dafür haben wir die Empfehlung der EU-Kommission, die wir auch nach diesem vorliegenden Gesetzentwurf zu beachten haben. Wenn dann die Marktanalyse ergibt, dass auf dem untersuchten Markt ein wirksamer Wettbewerb besteht, ist das im Prinzip der entscheidende Punkt. Es gibt sowohl auf der EU-Ebene als auch hier im TKG eine technologieneutrale Regulierung. Es ist auch nicht so, dass bestimmte Technologien von vornherein nicht der Regulierung unterliegen, sondern das Kriterium ist, herrscht hier Wettbewerb oder herrscht hier kein Wettbewerb, egal in welcher Technologie sozusagen das Angebot betrieben wird. Alles andere wäre auch EU-rechtswidrig.

Im Übrigen ist es auch so, dass bereits jetzt unter dem geltenden TKG bzw. unter einem anderen, unter einem neuen TKG, man sich die Frage stellen könnte, wenn sich zwei Netzbetreiber nicht auf Entgelte einigen und über einen Netz-zu-Netz-Verbund einen Zusammenschalt anordnen, was dann für Entgelte gelten würden. Wir waren schon einmal kurz vor solchen Punkten. Auch wenn sich z.B. jetzt ein Festnetzbetreiber wie T-Com mit einem Mobilfunkbetreiber nicht auf Entgelte verständigen würde, müssten wir auch nach dem alten oder nach dem neuen TKG eine Zusammenschaltung anordnen. Das ist unstrittig und dann müssten wir im Zweifelsfall auch die Entgelte festlegen. Dieser Fall ist bisher nie praktisch geworden, weil es noch nie zu diesem Punkt gekommen ist. Aber wir könnten uns dem gar nicht entziehen, sondern wir müssten dann Entgelte festlegen.

Das lenkt jetzt noch mal zum dritten Punkt: Aber welche Entgelte sollen wir festlegen? Da stimme ich meinen Vorrednern zu - das hat auch Prof. Hellwig eben gesagt -, es ist sicherlich nicht angebracht, in Fällen wie etwa der Terminierung vom Festnetz in den Mobilfunk, die historisch anders gewachsen ist, weil das auch keine Monopolmärkte sind, sondern Märkte, die sich im wettbewerblichen Szenario entwickelt hatten, oder bei den Citynetzbetreibern, die nur regional tätig sind, diese dann von Anfang an dem gleichen Effizienzmaßstab zu unterwerfen wie ein marktbeherrschendes Unternehmen. Die Lösung liegt jetzt nicht darin zu sagen: Regulierung ja oder nein. So eine Regulierung hängt ab von den allgemeinen Kriterien, ist technologieneutral. Die Lösung ist zu sagen: Regulierung, wie auf dieser Maßnahmenebene? Und da halte ich es in der Tat, übrigens wie auch viele andere europäische Kollegen, für sachgerecht, dann eine Art Gleitpfad zu beschreiben für den Fall des Falles, wenn keine wettbewerblichen Szenarien da wären. Hier soll ein Mittel der Softregulierung ermöglichen, gewisse Abschläge zu machen oder das volle Instrumentarium, das die EU eröffnen soll, sollte dann auch in Deutschland eröffnet sein und nicht nur der Weg einer harten Kostenregulierung.

Abgeordneter Heil (SPD): Herr Kurth, dann noch einmal nachgefragt, um das klarzustellen: Wie ist Ihre heutige Sicht auf den Mobilfunkmarkt, auch im europäischen Vergleich der Wettbewerbsintensität, der sich mittlerweile entwickelt hat? Sie haben eben ausgeführt, es hat eine andere Historie, es kommt nicht aus dem Monopol, sondern aus einem technisch anderen Bereich, es kann ja alles möglich sein. Wie ist der Status quo?

Sachverständiger Kurth (Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post): Im Mobilfunkmarkt ist es sicherlich so, dass wir zwei größere Netzbetreiber haben, die jeweils über ca. 40 % Marktanteil verfügen, und dann zwei kleinere Netzbetreiber, die so über 12 oder 8 % Marktanteil verfügen. Das wechselt immer von Jahr zu Jahr ein bisschen, mit auch kleineren Hinzugewinnen. In dieser Situation haben die zwei kleineren Netzbetreiber einen gewissen Nachteil gehabt, weil sie später gestartet sind. Die E-Netze sind später an den Markt gegangen und haben deswegen kleinere Marktanteile. Sie haben das Problem, in diesem Markt sich Marktanteile zu erkämpfen. Deswegen erhalten sie z.B., ohne dass wir das bisher reguliert haben, auch ein höheres Terminierungsentgelt von ca. 4 Cent. Das ist übrigens eine Situation, die wir in vielen anderen europäischen Ländern auch haben, dass die kleineren Netzbetreiber, die später gekommen sind,

auch aufgrund einer anderen Charakteristik ein höheres Terminierungsentgelt erhalten, auch aus wettbewerblichen Gründen.

Die ganzen Jahre, Herr Heil, lagen wir mit unseren Terminierungsentgelten durchaus im unteren Bereich der europäischen Benchmarkvergleiche, wie man das so nennt. Deshalb war eine Regulierung auch aus diesem Grund bisher in Deutschland - jedenfalls eine Preisregulierung - oder eine harte Preisregulierung, kein Thema. Wir stellen jetzt fest, dass rings um uns herum, in Holland, in England und auch in anderen Bereichen, inzwischen Eingriffe erfolgen, allerdings nach dieser Gleitpfadarhythmie, nicht eine harte Kostenregulierung nach effizienten Kosten, sondern in Holland etwa hat man sich über bestimmte Abschläge über einen mehrjährigen Zeitraum verständigt. Das kann dazu führen, dass möglicherweise auch der europäische Durchschnitt bzw. dieser Best-Practice-Ansatz nach unten geht. Dann gibt es sicherlich eine Berechtigung, dass wir auch in Deutschland zumindest diesem Bereich mit folgen.

Eine dauerhafte Konstanz gibt es in keinem Entgeltbereich, auch nicht bei dem Terminierungsentgelt. Wie dieses Ziel dann angestrebt wird, kann ich erst beantworten, erstens, wenn der gesetzliche Rahmen hier klar ist, aber zweitens auch, wenn wir die Marktuntersuchung abgeschlossen haben. Denn diese Marktuntersuchung beginnt jetzt und kann erst abgeschlossen werden, wenn das Gesetz verabschiedet ist. Erst nach der Marktanalyse, erst nach der Analyse dieses Terminierungsmarktes können geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Deshalb ist es aus meiner Sicht jetzt zu früh, aber es wäre für uns natürlich gut, wenn der Gesetzgeber uns den eben genannten Spielraum bei der Festlegung der Auswahl der Maßnahmen ermöglichen würde.

Abgeordneter Heil (SPD): Eine Nachfrage noch einmal an einen Mobilfunkbetreiber, an O₂: Können Sie uns Ihre Stellungnahme zur derzeitigen Formulierung in dem Bereich übermitteln? Können Sie uns sagen, wie Sie diese Situation sehen?

Sachverständiger Haas (O₂ (Germany)): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Heil. Derzeit hielten wir es, das wurde schon angesprochen, im Bereich dieser Toolbox für begrüßenswert, wenn der Artikel 9 und 10 der Zugangsrichtlinie umgesetzt würde, auch im Bereich zwischen den §§ 18 und 19 TKG, wie sie derzeit aufgeführt sind. Insofern würde dieses Auswahlermesen, was angesprochen worden ist, auch 1:1 umgesetzt werden und die Regulierungsbehörde hätte nach unserer Sicht auch die Möglichkeit, entsprechende Instrumentarien für unterschiedliche Marktsituationen anzuwenden. Im Bereich des § 29 bei der Entgeltregulierung sehen wir derzeit zusätzlichen Regelungsbedarf dahingehend, dass neben der harten Entgeltregulierung, wie sie im Bereich der Marktöffnung des ehemaligen Monopolisten angewandt wird, für die anderen im Wettbewerb gewachsenen Infrastrukturen ein weiterer Entgeltmaßstab hinzugefügt wird, insbesondere die Vergleichsmarkt Betrachtung. Herr Kurth hat das angesprochen. Diese Vergleichsmarkt Betrachtung, die auch insofern eine indirekte Regulierung beinhaltet, weil man Regulierungsentscheidungen aus anderen Ländern in einen solchen Benchmark mit einstellt, könnte auch dazu führen, dass man von dieser harten Entgelt- oder kosteneffizienten Leistungsbereitstellungsregulierung einen weiteren Maßstab erhält und

diesen besonderen Marktgegebenheiten auf dem internationalen Mobilfunkmarkt Rechnung trägt. Vielen Dank.

Abgeordneter Barthel (Starnberg) (SPD): Ich habe in diesem Zusammenhang jetzt noch einmal Erläuterungsbedarf vom VATM. Mir ist jetzt nicht ganz klar, wie das zu sehen ist. Herr Kurth sagt, wir brauchen erst einmal die Marktanalyse in diesem Bereich des Mobilfunks. Herr Hellwig hat vorher gesagt, dass für ihn im Grunde genommen diese Frage entschieden ist, weil gesagt wird, es gibt ein natürliches Monopol bei der Terminierung. Damit wäre die Frage der Marktanalyse eigentlich beantwortet. Jetzt haben wir gerade gehört, wir brauchen Vergleichsmärkte, um das beurteilen zu können. Ich würde noch einmal nachfragen. Wie sieht der VATM die Wettbewerbssituation im Mobilfunk und wie sollen wir jetzt gesetzgeberisch mit dieser Materie umgehen? Zwischen der Position einerseits besteht hier eine bestimmte Definition des Marktes, das ist eben ein natürliches Monopol, und auf der anderen Seite gibt es doch im europäischen Vergleich und sonst wo bestimmte Wettbewerbserfahrungen. Da sehe ich im Moment noch nicht so den Ausweg, wie wir das in der Gesetzgebung adäquat beantworten sollen.

Sachverständiger Grützner (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)): Herr Barthel, das ist eine sehr schwierige Frage, wie Sie wissen, weil unser Grundsatz ist: Drohe mit Regulierung und lasse sie bloß irgendwie sein. Wir haben jetzt zwei Ausgangspositionen: Das erste ist, wir haben immer gesagt, da, wo ein Monopol in den Wettbewerb führt, brauchen wir eine sehr klare, sehr harte und planbare Regulierung. Dort, wo wir uns in einem Markt befinden, wo wir mit partiellen Marktschwierigkeiten zu rechnen haben, wie jetzt auch hier vorgetragen worden ist im Bereich der Terminierung, ist die Frage, wie ich mit einem solchen Marktproblem umgehe. Ich würde sehr stark davor warnen, dass wir aufgrund von einzelnen Marktschwierigkeiten einen gesamten Bereich in eine Regulierung überführen, die wir für den Festnetzmarkt ganz sicherlich brauchen, die wir aber im Bereich des Mobilfunks differenzierter betrachten müssen. Dort, wo wir aufgrund von Problemen im Terminierungsbereich zu Marktschwierigkeiten kommen, müsste dies aus unserer Sicht im Rahmen von Missbrauchsverfahren und einer sehr schlagkräftigen Missbrauchsaufsicht in den Griff zu kriegen sein. Wir haben deswegen in diesem Bereich zum Beispiel eine ex-ante-Entgeltregulierung nicht gefordert. Wir sagen ganz klar: Wir müssen uns im EU-Rahmen bewegen. Insofern ist auch die Positionierung von Frau Krogmann hier voll korrekt. Man muss sicherlich, wenn man alle Instrumente zur Verfügung hat, das richtige Instrument wählen, aber immer im Hinterkopf behalten: Überführe ich ein Monopol in den Wettbewerb oder bekämpfe ich einzelne Machtverzerrungen? Deswegen plädieren wir hier für eine Missbrauchsaufsicht.

Vorsitzender Dr. Wend: Vielen Dank, meine Damen und Herren. Wir sind am Ende einer sehr gründlichen Anhörung. Ich möchte mich zunächst bei der Dolmetscherin und bei dem Dolmetscher für Gebärdensprache sehr herzlich bedanken. Ich vermute, Sie hatten auch keinen ganz leichten Arbeitstag, auch wenn ich das nicht sehr genau beurteilen kann. Ich danke den Damen und Herren Sachverständigen und möchte Ihnen vielleicht an dieser Stelle eines sagen: Häufig dienen Anhörungen - leider - dazu, dass die politischen Fraktionen von den

Sachverständigen sozusagen nur noch die Bestätigung der eigenen Auffassung hören wollen. Ich hatte heute den Eindruck, dass die Fraktionen recht ergebnisoffen wenigstens mit einigen Teilen des Gesetzentwurfes bzw. des Antrages der Union umgegangen sind und dass dieses eine sehr sachliche, interessante Anhörung war. Das ist auch Ihnen zu verdanken. Sie haben viel Geduld gehabt heute Nachmittag. Noch einmal dafür herzlichen Dank und allen Anwesenden einen schönen Tag noch. Tschüss.

Sitzungsende: 16.30 Uhr

to/ge/ha/oe/se/zo/

Sprechregister

- Barthel (Starnberg), Klaus 797, 801, 805, 807, 811, 816, 819, 829, 830, 833
- Brandner, Klaus 793
- Braunmühl von, Patrick (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.) 815, 816, 818, 819
- Dix, Dr. Alexander (Datenschutzbeauftragter f. d. Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht d. Landes Brandenburg) 820, 822, 824, 826
- Doll, Roland (Deutsche Telekom) 806
- Funke, Rainer 795, 800, 810, 815, 818, 821, 824, 828
- Geppert, Dr. Martin (Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e. V. breko) 815
- Grünberg, Salomon (Initiative europäischer Netzbetreiber I E N) 804, 825
- Grütznert, Jürgen (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienste e. V. [VATM]) 799, 821, 826, 827, 833
- Haas, Markus (O₂ (Germany) GmbH & Co. KG) 819, 832
- Heil, Christoph (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di) 807, 829
- Heil, Hubertus 796, 800, 803, 806, 808, 809, 810, 812, 814, 815, 819, 822, 824, 826, 828, 829, 831, 832
- Heinacher, Dr. Peter (Deutsche Telekom) 797
- Hellwig, Prof. Dr. h. c. Martin (Vorsitzender Monopolkommission) 800, 809, 810, 811, 829, 831
- Hustedt, Michael 794, 799, 802, 805, 807, 809, 812, 815, 816, 819, 821, 823, 827
- Kirchner, Prof. Dr. Dr. Christian (Humboldt-Universität zu Berlin) 796, 805, 810, 811
- Krings, Dr. Günter 796, 802, 811
- Krogmann, Dr. Martina 794, 798, 802, 805, 807, 809, 811, 813, 814, 815, 820, 822, 825, 827, 828, 831
- Kurth, Matthias (Präsident Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post) 794, 800, 802, 805, 807, 810, 812, 813, 814, 815, 818, 819, 827, 828, 830, 831, 832
- Langeheine, Direktor INFSO Bernd (EU-Kommission) 795, 799, 801, 806, 807
- Langenhorst, Dr. Ralf (Tele 2 Telecommunications Services) 797, 798, 827
- Laurent, Stanislas (AOL Deutschland) 797
- Lüddemann, Rainer (Geschäftsführer Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e. V. breko) 798, 800
- Meckelburg, Wolfgang 797, 803, 806, 816, 818
- Meyenn von, Alexander (Deutscher Gehörlosenbund) 816
- Neumann, Dr. Karl-Heinz (Direktor Wissenschaftliches Institut f. Kommunikationsdienste GmbH) 794
- Osthaus, RA Wolf (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. [BITKOM]) 793, 818, 820, 821, 823, 824
- Otto, (Frankfurt) Hans-Joachim 799, 804
- Palleit, Leander (Deutscher Gehörlosenbund) 816, 817
- Picot, Prof. Dr. Dr. h. c. Arnold (Universität München) 803, 812, 830
- Pill, Dr. Bernd (Vodafone D 2) 802
- Roth, Karin 817
- Schaar, Peter (Bundesbeauftragter für den Datenschutz) 821, 822, 824, 826
- Schauerte, Hartmut 822, 826, 829, 831
- Singhammer, Johannes 814, 819
- Sörries, Dr. Bernd (e plus Mobilfunk) 815, 831
- Stöber, Harald (Vorstandsvorsitzender ARCOR AG & Co. KG) 805, 809
- Tauss, Jörg 798, 804, 807, 820, 824, 826, 830
- Ulmer, Dr. Claus (Deutsche Telekom) 822, 826
- Wagner, Peter (Vorstandsvorsitzender debitel) 800
- Wehmeier, Dr. Axel (Deutsche Telekom) 807, 828
- Weißenfels, Andrea (EWE Tel) 808
- Wend, Dr. Rainer 792, 793, 794, 796, 797, 800, 804, 806, 807, 809, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 820, 821, 822, 823, 824, 826, 827, 829, 830, 833
- Wöhrl, Dagmar 800
- Zilles, Renatus (Talkline ID) 819, 828
- Zöllmer, Manfred Helmut 816, 818